

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich

Sitzungstermin: Dienstag, 05.07.2005, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Bekhausener Hof, Wilhelmshavener Straße 493, 26180 Rastede

Rastede, den 23.06.2005

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 01.03.2005
- TOP 4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 - Gewerbegebiet Ipwege (Schafjückenweg)
Vorlage: 2005/110 Berichterstatter: Herr Duddeck
- TOP 5 Bebauungsplan Nr. 68 c - Gewerbegebiet Brombeerweg
Vorlage: 2005/112 Berichterstatter: Herr Duddeck
- TOP 6 Bebauungsplan Nr. 57 - Wahnbek - Wapelstraße
Vorlage: 2005/111 Berichterstatter: Herr Duddeck
- TOP 7 Bebauungsplan 63 E - Wahnbek - Hohe Brink
Vorlage: 2005/113 Berichterstatter: Herr Duddeck
- TOP 8 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 - Rastede - West
Vorlage: 2005/074 Berichterstatter: Herr Duddeck
- TOP 9 Straßenbenennung Bebauungsplan 78 A - Hahn - Am Ostermoor
Vorlage: 2005/077 Berichterstatter: Herr Duddeck

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/110

freigegeben am 18.05.2005

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Zech, Guido

Datum: 08.06.2005

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 - Gewerbegebiet Ipwege (Schafjückenweg)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.06.2005	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	21.06.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 20.06.2005 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 66 – Gewerbegebiet Ipwege (Schafjückenweg) wird als Satzung nebst Begründung wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 19.04.2005 (Vorlage 2005/073) beschlossen, die öffentliche Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats durchzuführen. Diese fanden in der Zeit vom 03.05. bis 03.06.2005 statt. Wesentliche Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Verwaltungsseitig wird nunmehr vorgeschlagen, die abschließende Abwägung zu treffen und den Satzungsbeschluss zu fassen.

Nähere Erläuterungen werden hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro NWP bzw. die Verwaltung gegeben.

Übersicht über den Verfahrensstand:

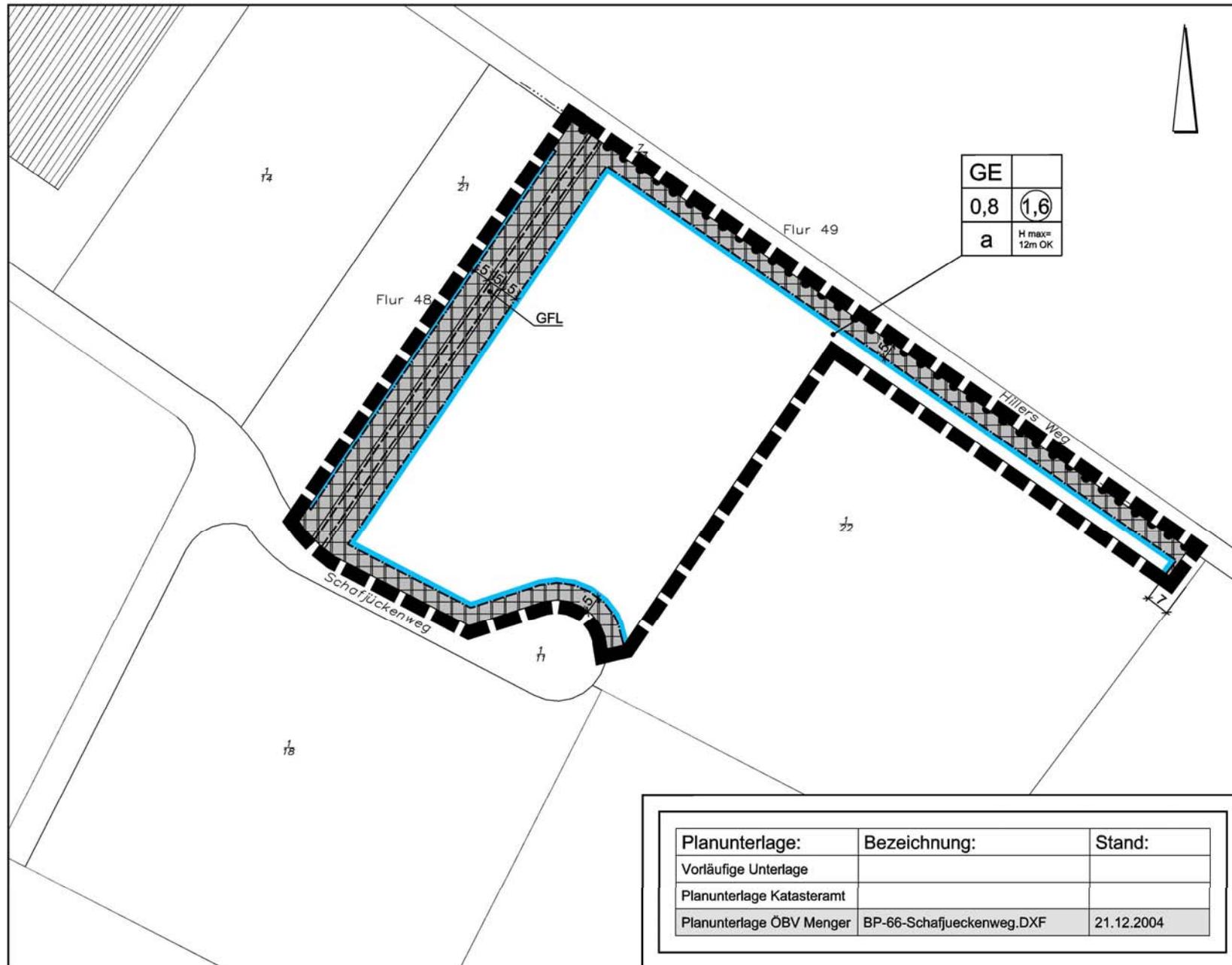
Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Bürger-/ Trägerbeteiligung	Öffentliche Auslegung/ Trägerbeteiligung	Satzungs- beschluss
X	X	X	05.07.2005

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Planzeichenerklärung
3. Textliche Festsetzungen
4. Abwägungsvorschlag



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

1,6

Geschoßflächenzahl

0,8

Grundflächenzahl

H max=
12m OK

Höhe baulicher Anlagen über Gelände

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a Abweichende Bauweise



Baugrenze



überbaubare Fläche

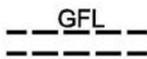
nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

15. Sonstige Planzeichen



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde, Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge, sowie der Ver- und Entsorgungsbetriebe



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

- § 1 In den Baugebieten sind gemäß § 1 [5] BauNVO folgende allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig:
Im GE-Gebiet (§ 8 [2] BauNVO) sind nicht zulässig:
- Tankstellen,
- § 2 In den Baugebieten sind gemäß § 1 [6] BauNVO folgende ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:
Im GE-Gebiet (§ 8 [3] BauNVO) sind nicht zulässig:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Vergnügungsstätten,
- § 3 Gemäß § 9 [1] Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 [3] BauNVO wird die Oberkante der Gebäude auf allen GE-Bauflächen mit maximal 12 m festgesetzt, jeweils gemessen zwischen der Oberkante der Fahrbahnmittle der angrenzenden Erschließungsstraße und der Oberkante des Gebäudes. Die baulichen Anlagen des Immissionsschutzes (z.B. Schornsteine) und sonstige Sonderbauanlagen (z.B. Siloanlagen) sind von der Bauhöhenbeschränkung gemäß § 16 [6] BauNVO ausgenommen.
- § 4 Gemäß § 9 [1] Nr. 21 BauGB wird das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten folgender Nutzer festgesetzt:
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde, Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge, sowie Ver- und Entsorgungsbetrieben.
- § 5 In dem Gewerbegebiet ist gemäß § 22 [4] BauNVO eine abweichende Bauweise (a) mit einer Gebäudelänge über 50 m zulässig.
- § 6 Gemäß § 9 [1] Nr. 20 BauGB sind zum Schutz des Boden- und Wasserhaushaltes die Pkw-Stellplätze mit einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. wassergebundene Decke, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine oder Betonfiltersteine) auszubilden. Hiervon ausgenommen sind die Fahrspuren.
- § 7 Gemäß § 9 [1] Nr. 25 a BauGB sind größere Stellplatzanlagen (ab 10 Stellplätze) zu begrünen. Innerhalb der Parkplatzbereiche ist zur Gliederung der Anlage alle sechs Stellplätze ein hochstämmiger standortgerechter Baum zu pflanzen und zu erhalten.

Hinweise

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
4. Über den Geltungsbereich verläuft die Rifu-Strecke Nr. 621 der Deutschen Telekom AG. Die maximal zulässige Bauhöhe beträgt dort 65 m über NN.
5. Parallel zum Schafjückenweg verläuft ein Mittelspannungskabel der EWE AG.

Bebauungsplan Nr. 66 „Schafjückenweg“ - 1. Änderung der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
1	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Außenstelle Oldenburg - Postfach 2443 26014 Oldenburg	04.05.2005	Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 bestehen keine Bedenken, da die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Außenstelle Oldenburg – nicht berührt werden.		Nein
2	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Rosenstraße 13b 26122 Oldenburg	17.05.2005	Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen.	Nach Abschluss des Verfahrens werden dem Gewerbeaufsichtsamt die Planunterlagen zugesendet.	Nein
3	Polizeikommissariat Westerstede Wilhelm-Geiler-Straße 12 26655 Westerstede	13.05.2005	Aus verkehrlicher Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.		Nein
4	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer 26015 Oldenburg	31.05.2005	Nach Durchsicht der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft gegen das Planungsvorhaben keine Bedenken bestehen.		Nein
5	PLEdoc GmbH Postfach 10 29 39 45029 Essen	02.05.2005	Wie danken Ihnen für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass die oben genannten Maßnahmen die Versorgungsanlagen der nachstehenden aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht berühren. E.ON Ruhrgas AG, Essen E.ON Ruhrgas Transport AG & CO. KG, Essen Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & CO. KG, Straelen Gaswerk Philippsburg GmbH, Essen KGN Kommunalgas Nordbayern GmbH, Bamberg Interoute, i-21 Germany GmbH, Frankfurt am Main Megal GmbH, Mittel-Europäische Gasleitungsgesell		Nein

Bebauungsplan Nr. 66 „Schafjückenweg“ - 1. Änderung der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung PLEdoc GmbH		<p>schaft, Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & CO. KG (NETG), Haan Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden, oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		
6	OOVV Postfach 1363 26913 Brake	28.04.2005	<p>In unserem Schreiben vom 08.03.2005 – Tla-225/05/Go- haben wir bereits eine Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p> <p>Stellungnahme vom 08.03.2005</p> <p>Durch das Bebauungsgebiet führt eine Versorgungsleitung DN 150 und DN 200. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 403 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ausserdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 Punkt 5 sowie des DVGW Arbeitsblattes W 403 wird gebeten.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOVV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funkti</p>	<p>Die genannten Versorgungsleitungen wurden in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen verlegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	Nein

Bebauungsplan Nr. 66 „Schafjückenweg“ - 1. Änderung der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung OOWV		<p>on gestört werden, haben wir gegen den oben genannten Antrag keine Bedenken.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Planausschnitt ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Kaper, Tel.: 04488/845211, von unserer Betriebsstelle in Westerstede in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird dem OOWV der rechtskräftige Plan nebst Begründung zugesendet.</p>	
8	Landkreis Ammerland Amt für Kreisentwicklung Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	03.06.2005	<p>Gegen die o. g. Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte aber, auf der Planzeichnung einen Hinweis auf die BauNVO 1990 aufzunehmen.</p>	Die Anregung wird berücksichtigt.	Ja
9	Landwirtschaftskammer Weser-Ems Postfach 1343 26643 Westerstede	30.05.2005	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken gegen die o.g. Planung vorgebracht.</p> <p>Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird aus landwirtschaftlicher Sicht als ausreichend angesehen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2005/112**

freigegeben am 18.05.2005

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Zech, Guido

Datum: 13.06.2005**Bebauungsplan Nr. 68 c - Gewerbegebiet Brombeerweg****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.06.2005	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	21.06.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 20.06.2005 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 68 C – Gewerbegebiet Brombeerweg als Satzung nebst Begründung wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 19.04.2005 (Vorlage 2005/076) beschlossen, die öffentliche Auslegung und Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Diese fanden in der Zeit vom 03.05. bis 03.06.2005 statt.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr sowie der Landkreis haben Bedenken hinsichtlich einer aus ihrer Sicht notwendigen Linksabbiegespur. Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises teilt diese Bedenken jedoch derzeit nicht. Es wird daher vorgeschlagen, mit dem Bau einer Linksabbiegespur von der Oldenburger Straße in den Brombeerweg so lange zu warten, bis sich die verkehrliche Notwendigkeit ergibt, bzw. wenn, bedingt durch die neu angesiedelten Betriebe, sich eine solche Abschätzung ergibt.

Weitere wesentliche Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht. Verwaltungsseitig wird nunmehr vorgeschlagen, die abschließende Abwägung zu treffen, um den Satzungsbeschluss zu fassen.

Nähere Erläuterungen werden hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro NWP bzw. die Verwaltung gegeben.

Übersicht über den Verfahrensstand:

Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Bürger-/ Trägerbeteiligung	Öffentliche Auslegung/ Trägerbeteiligung	Satzungs- beschluss
X	X	X	05.07.2005

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Planzeichenerklärung
3. Textliche Festsetzungen
4. Abwägungsvorschlag

PLANZEICHENERKLÄRUNG	
1. Art der baulichen Nutzung	
	Gewerbegebiete
2. Maß der baulichen Nutzung	
0,8	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
OK<12 m	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
	Baugrenze
	überbaubare Fläche nicht überbaubare Fläche
6. Verkehrsflächen	
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	
	unterirdische Leitung
9. Grünflächen	
	Private Grünfläche
	Zweckbestimmung: Wallheckenschutzstreifen
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
	Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts (gemäß § 33 NNatG geschützte Wallhecke)
15. Sonstige Planzeichen	
FSP: LWA ⁺ 65 / 50 dB(A) tags / nachts	Immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel pro m ² tags /nachts
	Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
	Abgrenzung unterschiedlicher Schalleistungspegel
SP	Innerhalb dieser Zonen sind Betriebe und Anlagen zulässig, die die benachbarte Nutzung nicht wesentlich stören (s. textliche Festsetzung § 7)
LPB III	Lärmpegelbereich III
	mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Gemeinde und Ver- und Entsorgungsunternehmen
	Bauverbotszone / Baubeschränkungszone
	Richtfunkstrecke Bremen/Niedersachsen
	Richtfunkstrecke Deutsche Telekom AG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

- § 1 In den Baugebieten sind gemäß § 1 [5] BauNVO folgende allgemein zulässigen Nutzungen nicht zulässig:
In den GE-Gebieten (§ 8 [2] BauNVO) sind nicht zulässig:
- Tankstellen
- § 2 In den Baugebieten sind gemäß § 1 [6] BauNVO folgende ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:
In den GE-Gebieten (§ 8 [3] BauNVO) sind nicht zulässig:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Vergnügungsstätten,
- § 3 Gemäß § 9 [1] Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 18 BauNVO wird die Oberkante der Gebäude auf allen Bauflächen mit maximal 12 m festgesetzt, jeweils gemessen zwischen der Oberkante der Fahrbahnmitte der angrenzenden Erschließungsstraße und der Oberkante des Gebäudes. Die baulichen Anlagen des Immissionsschutzes (z.B. Schornsteine) und sonstige Sonderbauanlagen (z.B. Siloanlagen) sind von der Bauhöhenbeschränkung gemäß § 16 [6] BauNVO ausgenommen.
- § 4 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Bauverbotszone der Bundesautobahn A 293 sind Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 [1] BauNVO nicht zulässig.
- § 5 Gemäß § 9 [1] Nr. 20 BauGB sind innerhalb der privaten Grünfläche zum Schutz der Wallhecken bauliche Anlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO, jegliche Versiegelungen, Materialablagerungen (auch Kompost), Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Auffüllungen unzulässig.
Bepflanzungen sind mit standortheimischen Arten der beigefügten Artenliste zulässig.
Zur Pflege und Entwicklung der gehölzfreien Bereiche sind bis zu 2 Mahden im Jahr zulässig.
Pflanzenauswahl geeigneter Arten
- | | | | |
|------------------------------|---------------|------------------------------|--------------------|
| <i>Betula pendula</i> | Sandbirke | <i>Quercus robur</i> | Stieleiche |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche | <i>Rhamnus frangula</i> | Faulbaum |
| <i>Corylus avellana</i> | Haselstrauch | <i>Rubus fruticosus agg.</i> | Brombeere |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Weißdorn | <i>Rubus idaeus</i> | Himbeere |
| <i>Fagus sylvatica</i> | Rotbuche | <i>Salix aurita</i> | Ohrweide |
| <i>Ilex aquifolium</i> | Stechhölze | <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder |
| <i>Lonicera periclymenum</i> | Waldgeißblatt | <i>Sorbus aucuparia</i> | Eberesche |
| <i>Prunus padus</i> | Vogelkirsche | | |
- § 6 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechendes Regenrückhaltebecken anzulegen. Die nicht für die Rückhaltung benötigten Flächen sind entsprechend den Vorgaben des wasserrechtlichen Verfahrens naturnah zu gestalten. Innerhalb der Fläche ist ein 3 m breiter Weg aus wassergebundenem Material zur Unterhaltung der Anlage zulässig.
- § 7 Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete werden gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO hinsichtlich der schalltechnischen Eigenschaften der Betriebe in Teilflächen gegliedert. In den jeweiligen Teilflächen dürfen nur solche Anlagen und Betriebe errichtet werden, durch die der jeweils zeichnerisch festgesetzte flächenbezogene Schalleistungspegel pro m² nicht überschritten wird.

Erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungswerte, zeitliche Begrenzungen der Emissionen sowie andere Schallpegelminderungen können in Form eines Schirmwertes D_z (*Der Schirmwertes D_z ist eine Pegeldifferenz, die aufgrund der genannten Schallpegelminderungen dem Wert des Flächenschalleistungspegels an den maßgebenden Aufpunkten zugerechnet werden kann.*) bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschalleistungspegels zugerechnet werden.

Für die nicht kontingentierte Flächen (SP) wird folgende Festsetzung getroffen:

Innerhalb dieser Zonen sind Betriebe und Anlagen zulässig, die die benachbarte Nutzung nicht wesentlich stören.

§ 8

Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB werden Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen Maßnahmen festgesetzt:

Zum Schutz bzw. zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm wird für die in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzten Flächen bestimmt, dass bei der Errichtung von schutzbedürftigen Gebäuden innerhalb der gekennzeichneten Bereiche, die dem betriebsbedingten Wohnen oder dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen (auch Büroräume und Hotelzimmer) dienen, die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von den nach außen abschließenden Bauteilen von Aufenthaltsräumen der DIN 4109, entsprechend der berechneten Lärmpegelbereiche und der Raumart (Nutzung) eingehalten werden müssen.

Nachrichtliche Übernahmen

1. Über den Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Kabel Deutschland. Die maximal zulässige Bauhöhe von 70 m über NN darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereichs der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.
2. Innerhalb der Baubeschränkungszone (100 m vom Fahrbahnrand der A 293) sind gemäß § 9 (2) und (6) FStrG Anlagen der Außenwerbung mit Sichtrichtung zur Autobahn nicht zulässig.

Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg –oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen. Durch das Plangebiet führt eine HD-Erdgasleitung der EWE AG. Zur Leitung sind Sicherheitsabstände einzuhalten.
4. Zur Vermeidung unzulässiger Emissionsschwerpunkte auf einem Betriebsgrundstück darf die nach dem Flächenbedarf insgesamt zulässige Schalleistung nicht ohne weitere Prüfung auf einen kleineren Bereich konzentriert werden. In einem solchen Fall ist unter Zugrundelegung der Größe des Betriebsgrundstückes, des Abstandes zum nächstliegenden Immissionsort und des flächenbezogenen Schalleistungspegels der zulässige Immissionsanteil am Immissionsort (Zielwert) zu ermitteln.

Dabei ist das Betriebsgrundstück ggfs. in Teilflächen zu unterteilen, bis der Abstand einer Fläche zum Immissionsort der Bedingung $r \geq 1,5 d$ entspricht, mit d als relevantem Durchmesser der Teilflächen in Verlängerung des Abstandes r .

Die Einhaltung des Zielwertes ist dann auf der Basis des konkreten Vorhabens durch eine überschlägige Schallausbreitungsberechnung oder eine detaillierte Geräuschimmissionsprognose im folgenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
1	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg - Postfach 2443 26014 Oldenburg</p>	31.05.2005	<p>Zum o.g. Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Der Abwägungsvorschlag der Gemeinde zum Punkt 1 meiner Stellungnahme vom 17.03.2005 (Bezug d), in die K 131 keinen Linksabbiegestreifen einzubauen, sondern zunächst die Umsetzung des Gewerbegebietes und die sich hieraus ergebenden Verkehrsmengen abzuwarten, wird nicht anerkannt. Die Begründung, dass von der Gemeinde aktuell noch keine Prognose über die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen getroffen werden kann, kann ebenfalls nicht akzeptiert werden.</p> <p>Eine methodisch übliche Prognose des Verkehrsaufkommens könnte beispielsweise auf Grundlage folgender Schriften erstellt werden:</p> <p>„Verkehrliche Mindestanforderungen an die Regional- und Landesplanung in den neuen Bundesländern“, Bundesministerium für Verkehr, 1995</p> <p>„Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung; Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung“ des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, 2000</p> <p>Es bestehen weiterhin erhebliche Bedenken gegen die geplante Ausweisung des Gewerbegebietes ohne einen verkehrsgerechten Ausbau der K 131.</p> <p>Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der K 131 (gem. Tabelle 10 des dem Bebauungsplan anliegenden Schallgutachtens wird ein Verkehrsaufkommen von 14.000 Kfz/24 h erwartet) und des sich durch den Gewerbegebietsverkehr</p>	<p>1. Die Gemeinde bleibt bei ihrer Abwägung zum geforderten Einbau einer Linksabbiegespur in die K 131. Aktuell werden über den Brombeerweg die gewerblichen Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 A und der Gewerbebetrieb Fröhlich (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1) erschlossen. Die Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 68 A sind dabei bis auf eine kleinere Restfläche vollständig belegt. Weiterhin wird der Verkehr der nördlich gelegenen Tannenkrugstraße über den Brombeerweg zur Kreisstraße 131 abgewickelt.</p> <p>Im Ablauf der Verkehrsbeziehungen im Knotenpunkt Brombeerweg/Kreisstraße 131 sind nach bisherigen Erkenntnissen der Gemeinde keine Konflikte aufgetreten, d.h. die derzeitige Knotenpunktsituation ist ausreichend bemessen die anfallenden Verkehre abzuwickeln.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 C wird ein weiteres Gewerbegebiet an den Brombeerweg angeschlossen. Hierdurch ist mit einer Zunahme des Verkehrs im Knotenpunkt zu rechnen. Die Gemeinde kann jedoch aktuell noch keine Prognose über die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen treffen, da die Anzahl und die Struktur der anzusiedelnden Betriebe nicht bekannt ist. Insofern kann auch keine Prognose über die zusätzlichen Verkehrsmengen getroffen werden, die eine gesicherte Aussage über die Verkehrsbelastungen im Knotenpunkt Brombeerweg/Kreisstraße 131 erlauben würden. Daher ist der Einbau einer</p>	Nein

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
-----	-----------------------------	-------	------------	--------------------	----------

	<p>Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>		<p>im Einmündungsbereich des Brombeerweges voraussichtlich erheblich steigenden Verkehrsaufkommens wird mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 C aus verkehrlichen Gründen der Einbau eines Ünsabbiege5treifensgem. RAS-K-1, Bild 16, Form 2 in die K 131 notwendig.</p> <p>Für den Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland bitte ich um kurzfristige Übersendung der erforderlichen Planunterlagen. Die Kosten für die Maßnahme sind gemäß der unter Bezug b) genannten Vereinbarung von der Gemeinde zu tragen, für die planungsrechtliche Absicherung ist ebenfalls die Gemeinde zuständig.</p>	<p>Linksabbiegespur in die Kreisstraße 131 nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde wird vielmehr die Umsetzung des Gewerbegebietes und die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Verkehrsmengen abwarten. Sollte sich dann aus verkehrlichen Gründen ergeben, das im Zuge der Kreisstraße 131 die Anlegung einer Linksabbiegespur oder andere verkehrliche Maßnahmen erforderlich werden, wird die Gemeinde diese Maßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger umsetzen. Diese Vorgehensweise entspricht der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland als Straßenbaulastträger zur Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 68 A an die Kreisstraße 131 (§2 Ergänzende Auflagen).</p> <p>Im Übrigen wird die Einschätzung der Gemeinde auch vom Landkreis Ammerland - Straßenverkehrsamt geteilt. Mit Schreiben vom 09.06.2005 teilt das Straßenverkehrsamt mit, dass aus Sicht des Kreisstraßensträgers sowie aus verkehrsbehördlicher Sicht es nach nochmaliger Prüfung hingenommen werden kann, dass zum jetzigen Verfahrensstand auf den Einbau eines Linksabbiegestreifens in die K 131 verzichtet werden kann. Dies gilt, nach Ansicht der Behörde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zunächst die weitere Entwicklung der Gewerbegebietsansiedlungen sowie die damit einhergehenden verkehrlichen Auswirkungen betrachtet werden sollen. Für den Fall einer sich abzeichnenden notwendigen Anlegung ist die entsprechend der Verwaltungsvereinbarung als Folgemaßnahme zu sehen, für die sämtliche Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.</p>	
--	--	--	---	---	--

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	<p>Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>		<p>2. Das Plangebiet grenzt an die A 293 und ragt in deren Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG hinein. Gemäß § 9 (1) FStrG dürfen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen.</p> <p>Gemäß der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde, innerhalb der Bauverbotszone ein Regenrückhaltebecken (RRB) anzulegen. Für die Festsetzung des Regenrückhaltebeckens innerhalb der Bauverbotszone ist die Zulassung einer Ausnahme vom Bauverbot gem. § 9 (8) FStrG erforderlich.</p> <p>Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg -liegen mittlerweile Pläne des RRB vor (Bezug c), die allerdings nicht maßstabsgerecht und daher für eine detaillierte Überprüfung der Planung nicht geeignet sind.</p> <p>Die Loyer Bäke, deren Unterhaltung nur von der Südseite aus (vom Bebauungsplangebiet) erfolgen kann, wird nicht von der Straßenbauverwaltung unterhalten. Die Unterhaltung der Loyer Bäke darf durch die geplante Anlage des RRB nicht beeinträchtigt werden. Mit dem zuständigen Unterhaltungsverband ist daher einvernehmlich abzustimmen, ob der vorgesehene 4 m breite Unterhaltungsstreifen zwischen Loyer Bäke und RRB ausreichend ist, bzw. ob und in welcher Breite ein Unterhaltungsstreifen im Bebauungsplan festzusetzen ist.</p> <p>Das Abstimmungsergebnis ist mir als Grundlage</p>	<p>2.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg wird zur Überprüfung der Planung maßstabsgerechte Pläne erhalten.</p> <p>Zwischen dem Unterhaltungsverband und der Gemeinde Rastede wird eine Vereinbarung getroffen. Hier wird u.a. die Breite des Unterhaltungsstreifen zwischen Loyer Bäke und RRB geregelt.</p>	

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		für die Zulassung einer Ausnahme vom Bauverbot gem. § 9 (8) FStrG schriftlich mitzuteilen. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Bedenken und Hinweise vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38,2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablich- tungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Nach Abschluss des Verfahrens werden der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Ver- kehr – Außenstelle Oldenburg – zwei Abschrif- ten des Bebauungsplanes einschließlich Be- gründung zugesendet	
2	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer 26015 Oldenburg	31.05.2005	Nach Durchsicht der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft gegen das Planungsvorhaben keine Be- denken bestehen.		Nein
4	Polizeikommissariat Westerstede Wilhelm-Geiler-Straße 12 26655 Westerstede	13.05.2005	Aus verkehrlicher Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.		Nein
5	Staatliches Gewerbeauf- sichtsamt Oldenburg Rosenstraße 13b 26122 Oldenburg	17.05.2005	Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Ol- denburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen.		Nein
6	OOWV Postfach 1363 26913 Brake	09.05.2005	In unserem Schreiben vom 08.03.2005 – Tla- 225/05/Go- haben wir bereits eine Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.		Nein

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung OOWV		<p>Stellungnahme vom 08.03.2005</p> <p>Durch das Bebauungsgebiet führt eine Versorgungsleitung DN 200. Diese darf weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 403 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 Punkt 5 sowie des DVGW Arbeitsblattes W 403 wird gebeten.</p> <p>Das ausgewiesene Plangebiet muss durch die bereits vorhandene Versorgungsleitung als teilweise erschlossen angesehen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde Rastede und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung der § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen um Bau</p>	<p>Wie bereits in der Begründung dargelegt, wird die durch das Plangebiet verlaufende Wasserleitung des OOWV in Abstimmung mit diesem verlegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Ingenieurplanung für die Erschließungsanlagen werden die erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen für die Leitungen in Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung OOWV		<p>gebiet ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden sollte. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Im Interesse des der Gemeinde Rastede obliegenden Brandschutzes können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöscheinrichtungen regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bauungsplan einzutragen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass die vorhandene Versorgungsleitung DN 200 umgelegt wird und die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen den oben genannten Antrag keine Bedenken.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Planausschnitt ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Kaper, Tel.: 04488/845211, von unserer Betriebsstelle in Westerstede in der Ört</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits dargelegt wird die Verlegung der Leitung in Abstimmung mit dem OOWV erfolgen. Damit ist gewährleistet, dass die Belange des Versorgungsunternehmens ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung OOVV		lichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	Nach Abschluss des Verfahrens wird dem OOVV der rechtskräftige Plan nebst Begründung zugesendet.	
3	PLEdoc GmbH Postfach 10 29 39 45029 Essen	02.05.2005	<p>Wie danken Ihnen für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass die oben genannten Maßnahmen die Versorgungsanlagen der nachstehenden aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht berühren.</p> <p>E.ON Ruhrgas AG, Essen E.ON Ruhrgas Transport AG & CO. KG, Essen Fergas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & CO. KG, Straelen Gaswerk Phillippsburg GmbH, Essen KGN Kommunalgas Nordbayern GmbH, Bamberg Interoute, i-21 Germany GmbH, Frankfurt am Main Megal GmbH, Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft, Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & CO. KG (NETG), Haan Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden, oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		
9	Landkreis Ammerland Amt für Kreisentwicklung Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	03.06.2005	Die zur Zeit erkennbare Abwägung der Gemeinde zur Frage eines Linksabbiegestreifens auf der K 131 scheint nicht in Ordnung zu sein, da nicht auf die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen aus dem	Die Gemeinde bleibt bei ihrer Abwägung zum geforderten Einbau einer Linksabbiegespur in die K 131. Aktuell werden über den Brombeerweg die gewerblichen Betriebe im Geltungsbereich des Bebauungs	Ja

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		Gewerbegebiet abzustellen ist, sondern auf die Probleme auf meiner Kreisstraße, z. B. durch Rückstau Richtung Norden bei schon sehr wenigen Linksabbiegern in den Brombeerweg.	<p>planes Nr. 68 A und der Gewerbebetrieb Fröhlich (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1) erschlossen. Die Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Nr. 68 A sind dabei bis auf eine kleinere Restfläche vollständig belegt. Weiterhin wird der Verkehr der nördlich gelegenen Tannenkrugstraße über den Brombeerweg zur Kreisstraße 131 abgewickelt.</p> <p>Im Ablauf der Verkehrsbeziehungen im Knotenpunkt Brombeerweg/Kreisstraße 131 sind nach bisherigen Erkenntnissen der Gemeinde keine Konflikte aufgetreten, d.h. die derzeitige Knotenpunktsituation ist ausreichend bemessen die anfallenden Verkehre abzuwickeln.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 C wird ein weiteres Gewerbegebiet an den Brombeerweg angeschlossen. Hierdurch ist mit einer Zunahme des Verkehrs im Knotenpunkt zu rechnen. Die Gemeinde kann jedoch aktuell noch keine Prognose über die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen treffen, da die Anzahl und die Struktur der anzusiedelnden Betriebe nicht bekannt ist. Insofern kann auch keine Prognose über die zusätzlichen Verkehrsmengen getroffen werden, die eine gesicherte Aussage über die Verkehrsbelastungen im Knotenpunkt Brombeerweg/Kreisstraße 131 erlauben würden. Daher ist der Einbau einer Linksabbiegespur in die Kreisstraße 131 nachzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde wird vielmehr die Umsetzung des Gewerbegebietes und die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Verkehrsmengen abwarten. Sollte sich dann aus verkehrlichen Gründen ergeben, das im Zuge der Kreisstraße 131 die Anlegung einer Linksabbiegespur oder andere verkehrliche Maßnahmen erforderlich werden, wird die Gemeinde diese Maß</p>	

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		<p>Meine Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die beeinträchtigten Werte und Funktionen der Wallhecken (Schutzobjekte gemäß § 33 Niedersächsisches Naturschutzgesetz) durch Neuanlage von Wallhecken oder wallheckenfördernden Maßnahmen auszugleichen sind. Die fehlenden 180 m Wallhecke können daher nicht im Flächenpool der Gemeinde</p>	<p>nahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger umsetzen. Diese Vorgehensweise entspricht der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland als Straßenbaulastträger zur Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 68 A an die Kreisstraße 131 (§2 Ergänzende Auflagen).</p> <p>Im übrigen wird die Einschätzung der Gemeinde auch vom Landkreis Ammerland - Straßenverkehrsamt geteilt. Mit Schreiben vom 09.06.2005 teilt das Straßenverkehrsamt mit, dass aus Sicht des Kreisstraßenträgers sowie aus verkehrsbehördlicher Sicht es nach nochmaliger Prüfung hingenommen werden kann, dass zum jetzigen Verfahrensstand auf den Einbau eines Linksabbiegestreifens in die K 131 verzichtet werden kann. Dies gilt, nach Ansicht der Behörde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zunächst die weitere Entwicklung der Gewerbegebietsansiedlungen sowie die damit einhergehenden verkehrlichen Auswirkungen betrachtet werden sollen. Für den Fall einer sich abzeichnenden notwendigen Anlegung ist die entsprechend der Verwaltungsvereinbarung als Folgemaßnahme zu sehen, für die sämtliche Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.</p> <p>Hierfür leistet die Gemeinde Rastede den Ausgleich durch die Sanierung der nördlichen Wallhecke und die Neuanlage von Wallhecken außerhalb des Geltungsbereichs.</p>	

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		<p>nachgewiesen werden. Ich bitte, die Forderung meiner Unteren Naturschutzbehörde in die Abwägung einzubeziehen.</p> <p>Ich bitte, den Begriff <i>Schirmwert</i> in der textlichen Festsetzung § 7 zu erläutern und einen Hinweis zur BauNVO 1990 in die Planzeichnung aufzunehmen. Meine Untere Wasserbehörde bittet um Vorlage des Entwässerungskonzeptes.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Schirmwertes Dz ist eine Pegeldifferenz, die aufgrund der genannten Schallpegelminderungen dem Wert des Flächenschalleleistungspegels an den maßgebenden Aufpunkten zugerechnet werden kann. Die textliche Festsetzung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur BauNVO 1990 wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der unteren Wasserbehörde wurde das Oberflächenentwässerungskonzept bereits im April zur Verfügung gestellt.</p>	
10	Deutsche Telekom T-Com 26119 Oldenburg	23.05.2005	<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der</p> <p style="padding-left: 40px;">T-Com Technikniederlassung Nordwest PTI 11 Old 26119 Oldenburg</p> <p>so früh wie möglich vor Baubeginn angezeigt werden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Ausbauplanung erfolgt in Abstimmung mit allen beteiligten Versorgungsbetrieben.</p>	Nein

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/111

freigegeben am 18.05.2005

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Zech, Guido

Datum: 08.06.2005

Bebauungsplan Nr. 57 - Wahnbek - Wapelstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.06.2005	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	21.06.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 20.06.2005 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 57 – Wahnbek – Wapelstraße als Satzung nebst Begründung wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 19.04.2005 (Vorlage 2005/075) beschlossen, die öffentliche Auslegung und Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Diese fanden in der Zeit vom 03.05. bis 03.06.2005 statt. Wesentliche Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Verwaltungsseitig wird nunmehr vorgeschlagen, die abschließende Abwägung zu treffen und den Satzungsbeschluss zu fassen.

Nähere Erläuterungen werden hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro NWP bzw. die Verwaltung gegeben.

Übersicht über den Verfahrensstand:

Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Bürger-/ Trägerbeteiligung	Öffentliche Auslegung/ Trägerbeteiligung	Satzungs- beschluss
X	X	X	05.07.2005

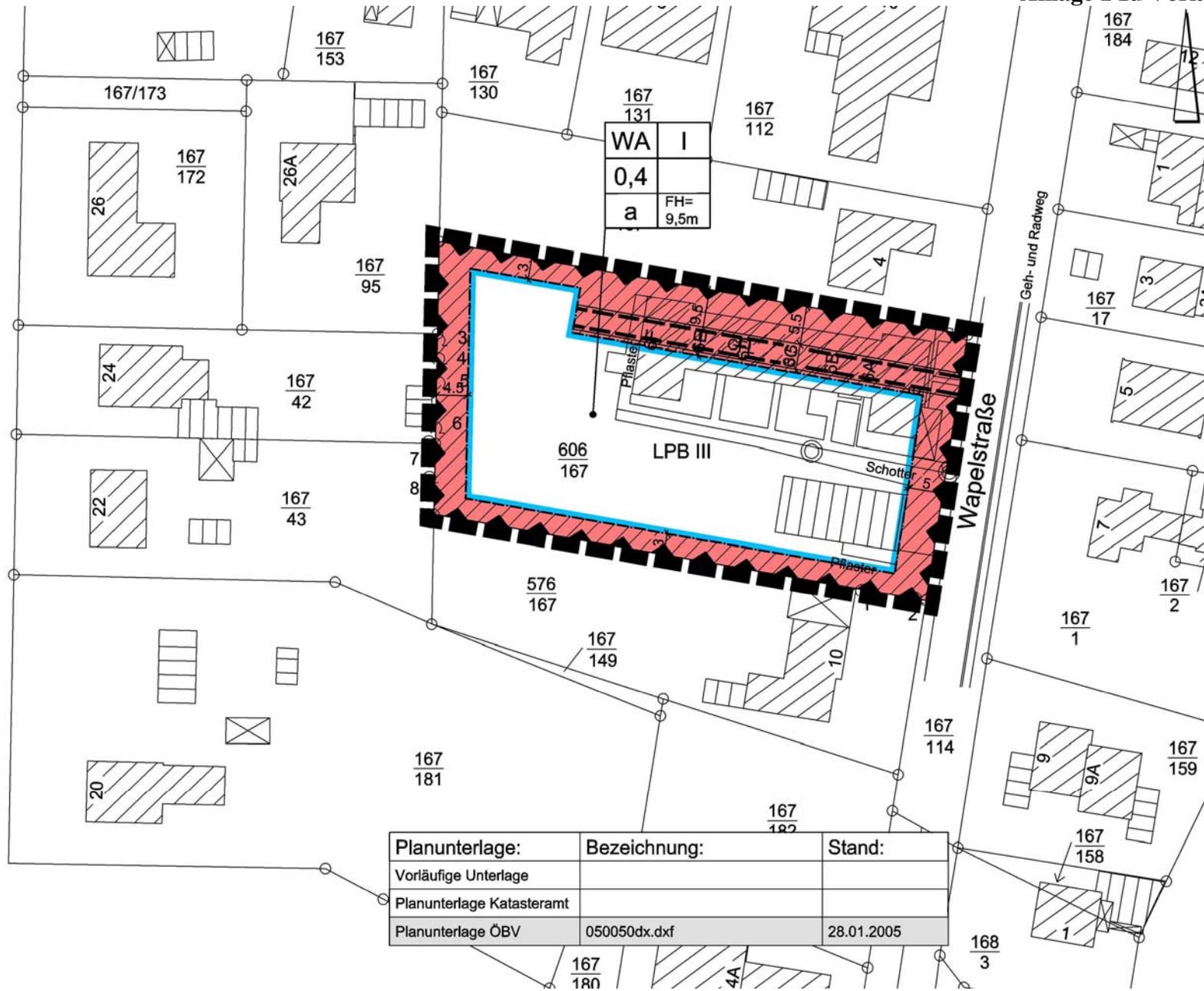
Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Planzeichenerklärung
3. Textliche Festsetzungen
4. Abwägungsvorschlag

Vienenburger Straße -K 131-



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH = 9,5m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a abweichende Bauweise (siehe textl. Festsetzung Nr. 2)



Baugrenze



überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

15. Sonstige Planzeichen



mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsunternehmen



Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

LPB III Lärmpegelbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. Die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 [4] BauNVO ist im allgemeinen Wohngebiet (WA) um bis zu 25% zulässig.
2. Im allgemeinen Wohngebiet gilt gemäß § 22 [2] BauNVO die abweichende Bauweise. Es sind Gebäudelängen bis maximal 25 m zulässig. Die Abstände der baulichen Anlagen untereinander regeln sich entsprechend der offenen Bauweise. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind nur Doppel- und Einzelhäuser zulässig.
3. In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gemäß § 9 [1] Nr. 6 BauGB je angefangene 350 qm Baugrundstück eine Wohneinheit zulässig.
4. Gemäß § 16 [2] BauNVO wird bestimmt, daß die Gebäudehöhe in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) maximal 9,50 m betragen darf. Bezugspunkte sind die Oberkante des Gebäudes und die der Erschließung des Grundstücks dienende angrenzende öffentliche Straßenverkehrsfläche (Wapelstraße), gemessen in der Fahrbahnmitte.
5. In den Wohn- und Aufenthaltsräumen sind in dem im Planteil gekennzeichneten Bereich die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,res}$) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich III: erf. $R'_{w,res} = 35$ dB für Aufenthaltsräume von Wohnungen
 erf. $R'_{w,res} = 30$ dB für Büro- und Sozialräume

Schutzbedürftige Räume sollten auf der zur Geräuschquelle abgewandten Seite des Wohnhauses – hier auf der Ostseite – angeordnet werden, um die Eigenabschirmung von Gebäuden auszunutzen.

In den Bereichen mit einem Beurteilungspegel von > 45 dB(A) nachts sind für Schlafräume schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine ausreichende Belüftung der Räume gewährleisten. Es ist dabei das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß der gesamten Außenbauteile zu beachten. Alternativ hierzu können Fenster von Schlafräumen an den vollständig lärmabgewandten Fassadenseiten angeordnet werden.

Aufenthaltsbereiche im Freien, wie z. B. Terrassen und Balkone sind möglichst im Schallschatten der Gebäude bzw. von Nebengebäuden zu errichten, um die Schallwirkung dieser Gebäude zu nutzen. Alternativ können diese Bereiche durch spezielle Maßnahmen (z. B. durch Errichtung einer Lärmschutzwand) geschützt werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist im Einzelfall zu prüfen.

6. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und der angrenzenden Wapelstraße sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.

Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg – oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
4. Von den nahe des Plangebietes verlaufenden klassifizierten Straßen A 29, A 293, K 131 und K 144 gehen Emissionen aus. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für die neu geplanten Nutzungen gegenüber den Trägern der Straßenbaulast keine Ansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden können.

Bebauungsplan Nr. 57 „Wahnbek - Wapelstraße“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
1	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Außenstelle Oldenburg - Postfach 2443 26014 Oldenburg	04.05.2005	<p>Gegen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 57 bestehen seitens der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Außenstelle Oldenburg - keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Nach Abschluss des Verfahrens werden der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Außenstelle Oldenburg – zwei Abschriften des Bebauungsplanes einschließlich Begründung zugesendet</p>	Nein
2	PLEdoc GmbH Postfach 10 29 39 45029 Essen	02.05.2005	<p>Wie danken Ihnen für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass die oben genannten Maßnahmen die Versorgungsanlagen der nachstehenden aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht berühren.</p> <p>E.ON Ruhrgas AG, Essen E.ON Ruhrgas Transport AG & CO. KG, Essen Fergas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & CO. KG, Straelen Gaswerk Phillippsburg GmbH, Essen KGN Kommunalgas Nordbayern GmbH, Bamberg Interoute, i-21 Germany GmbH, Frankfurt am Main Megal GmbH, Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft, Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & CO. KG (NETG), Haan Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden, oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		Nein

Bebauungsplan Nr. 57 „Wahnbek - Wapelstraße“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
3	Polizeikommissariat Westerstede Wilhelm-Geiler-Straße 12 26655 Westerstede	13.05.2005	Aus verkehrlicher Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.		Nein
4	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Rosenstraße 13b 26122 Oldenburg	17.05.2005	Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen.	Nach Abschluss des Verfahrens werden dem Gewerbeaufsichtsamt die Planunterlagen zugesendet.	Nein
5	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer 26015 Oldenburg	31.05.2005	Nach Durchsicht der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft gegen das Planungsvorhaben keine Bedenken bestehen.		Nein
6	OOWV Postfach 1363 26913 Brake Fortsetzung	09.05.2005	In unserem Schreiben vom 08.03.2005 – Tla-225/05/Go- haben wir bereits eine Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen. Stellungnahme vom 08.03.2005 Wir nehmen zu dem obengenannten Vorhaben wie folgt Stellung: Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Versorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken, ausgenommen an den Kreuzungsstellen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ausserdem weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder über	Die angesprochenen Leitungen befinden sich ausserhalb des Geltungsbereiches, innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Es besteht keine Bezug zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Zuge der nachfolgenden Ingenieurplanung für die Erschließungsanlagen werden die erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen für die Leitungen in Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorgenommen.	Nein

Bebauungsplan Nr. 57 „Wahnbek - Wapelstraße“ der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	OOVV		<p>pflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Um Beachtung der DIN 1998 Punkt 5 sowie des DVGW Arbeitsblattes W 403 wird gebeten.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOVV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen den oben genannten Antrag keine Bedenken.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Planausschnitt ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Kaper, Tel.: 04488/845211, von unserer Betriebsstelle in Westerstede in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird dem OOVV der rechtskräftige Plan nebst Begründung zugesendet.</p>	
8	Landkreis Ammerland Amt für Kreisentwicklung Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	03.06.2005	<p>Ich habe keine Bedenken gegen die o. g. Planung.</p> <p>Ich bitte aber, Ziffer 8.3 der Begründung entsprechend dem Abwägungsvorschlag zu den Kompensationsmaßnahmen (265 m²) zu ändern und auf der Planzeichnung einen Hinweis auf die BauNVO 1990 aufzunehmen.</p>	Die Anregung wird berücksichtigt.	Ja
9	Landwirtschaftskammer Weser-Ems Postfach 1343 26643 Westerstede	30.05.2005	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken gegen die o.g. Planung vorgebracht.</p> <p>Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird aus landwirtschaftlicher Sicht als ausreichend angesehen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/113

freigegeben am 18.05.2005

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Zech, Guido

Datum: 16.06.2005

Bebauungsplan 63 E - Wahnbek - Hohe Brink

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.06.2005	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	21.06.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 20.06.2005 berücksichtigt.
2. Die im Rahmen der erneuten öffentlichen gemäß § 3 Abs. 3 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 4 i.V.m. § 13 Nr. 3 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 20.06.2005 berücksichtigt
3. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
4. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht vorzunehmen.
5. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 63 – Wahnbek – Hohe Brink als Satzung mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 14.12.2004 (Vorlage 2004/305 B) ist die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 28.12.2004 bis 28.01.2005 durchgeführt worden. Außerdem hat auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) stattgefunden.

Die im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken führten zu Vorbehalten des Landkreises gegenüber der beabsichtigten Abwägung durch die Gemeinde. Insbesondere die Lärm- und Geruchsproblematik im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb Hoting, Hohe Brink 50, mussten zu einer Planänderung führen.

Der Verwaltungsausschuss hatte daher in seiner Sitzung vom 19.04.2005 (Vorlage 2005/089) beschlossen, die erneute öffentliche Auslegung und die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange für die Dauer von zwei Wochen durchzuführen. Diese fanden in der Zeit vom 10.05. bis 24.05.2005 statt. Daneben wurde im Verwaltungsausschuss am 7.6.2005 über den Inhalt des mittlerweile zwischen der Gemeinde und dem landwirtschaftlichen Betrieb Hoting abgeschlossenen Städtebaulichen Vertrages berichtet, der nunmehr auch Teil der gemeindlichen Abwägung werden soll. Die rechtlichen Voraussetzungen für die abschließende Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen liegen somit vor.

Weitere wesentliche Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht. Insbesondere konnten durch den städtebaulichen Vertrag die Bedenken der Landwirtschaftskammer, des Landkreises bezüglich der an den landwirtschaftlichen Betrieb heranrückenden Wohnbebauung gegenüber der ersten Auslegung ausgeräumt werden. Regelungsgehalt des Vertrages ist die Verlagerung von Lärmquellen auf dem Betriebsgelände und die Unterbrechung der Sichtbeziehung zwischen Hof und Wohnbebauung durch einen seitens der Gemeinde zu errichteten Lärmschutzwall.

Verwaltungsseitig wird nunmehr vorgeschlagen, die abschließende Abwägung zu treffen, um den Satzungsbeschluss zu fassen.

Nähere Erläuterungen werden hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro NWP bzw. die Verwaltung gegeben.

Übersicht über den Verfahrensstand:

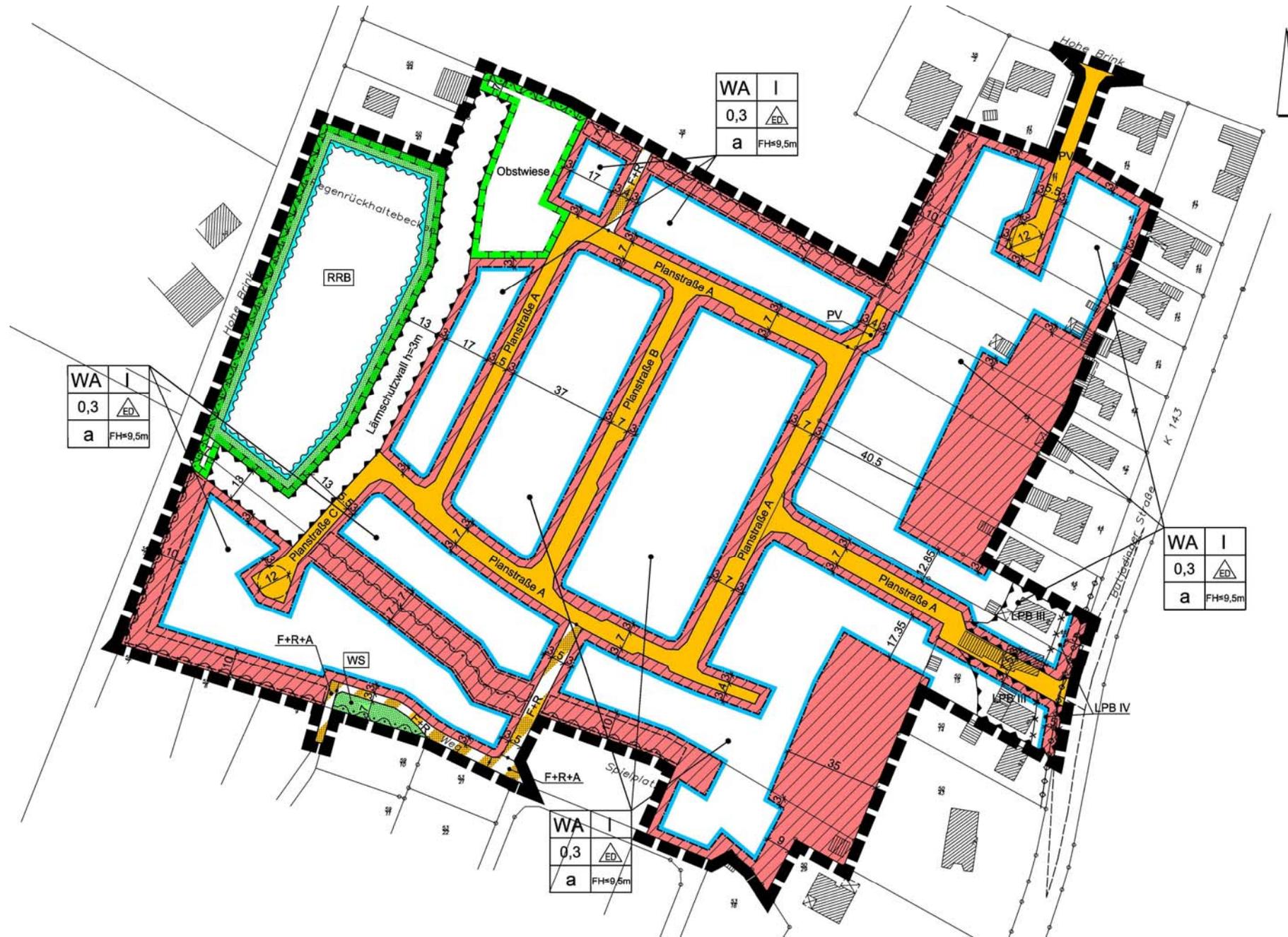
Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Bürger-/ Trägerbeteiligung	Öffentliche Auslegung/ Trägerbeteiligung	Erneute öffentliche Auslegung/ Trägerbeteiligung	Satzungsbeschluss
X	X	X	April/Mai	05.07.2005

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Planzeichenerklärung
3. Textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise
4. Abwägungsvorschlag der ersten und erneuten (zweiten) öffentlichen Auslegung



PLANZEICHENERKLÄRUNG	
1. Art der baulichen Nutzung	
	Allgemeine Wohngebiete
2. Maß der baulichen Nutzung	
0,3	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH±9,5m	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
a	Abweichende Bauweise
	Baugrenze
	überbaubare Fläche nicht überbaubare Fläche
6. Verkehrsflächen	
	Private Straßenverkehrsfläche
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
A	Zweckbestimmung: Anliegerverkehr
F+R	Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
9. Grünflächen	
	Öffentliche Grünfläche
	Zweckbestimmung: Wallheckenschutzstreifen
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
	Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
15. Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
LPB III	Lärmpegelbereich
	Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
	Versorgungsleitung (nachrichtliche Übernahme) (siehe Hinweis Nr. 3)
	Wallhecke (symbolisch)
	nichtüberbaubare Flächen mit Nutzungseinschränkungen (siehe textliche Festsetzung Nr. 6)
	Sichtdreieck
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind gemäß § 9 [1] Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 500 qm Baugrundstück eine Wohneinheit und bei Doppelhäusern je angefangene 350 qm eine Wohneinheit zulässig.
2. Die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gemäß § 19 [4] BauNVO ist in den allgemeinen Wohngebieten (WA) um bis zu 30% zulässig.
3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und der innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten öffentlichen und privaten Verkehrsflächen, mit Ausnahme der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.
4. In den Baugebieten gilt gemäß § 22 [2] BauNVO die offene Bauweise. Abweichend wird für die Allgemeinen Wohngebiete festgesetzt, daß Gebäudelängen bis maximal 20 m zulässig sind. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind nur Doppel- und Einzelhäuser zulässig.
5. Gemäß § 16 [2] BauNVO wird bestimmt, daß die Gebäudehöhe in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) maximal 9,50 m betragen darf. Bezugspunkte sind die Oberkante des Gebäudes und die der Erschließung des Grundstücks dienende öffentliche Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnmitte.
6. Gemäß § 9 [1] Nr. 20 BauGB sind zum Schutz der Wallhecken bauliche Anlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO, jegliche Versiegelungen, Materialablagerungen (auch Kompost), Auf- und Abgrabungen sowie Auffüllungen auf den Baugrundstücken im Abstandsbereich von 7 m in den gekennzeichneten Flächen unzulässig.
7. Im Bereich des in der Planzeichnung festgesetzten Bereiches ohne Ein- und Ausfahrten ist die Anlage von Zu- und Ausfahrten sowie Zu- und Ausgängen von der Straße Hohe Brink in das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB nicht zulässig.
8. In den Wohn- und Aufenthaltsräumen sind in den im Planteil gekennzeichneten Bereichen die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,res}$) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich III: erf. $R'_{w,res} = 35$ dB für Aufenthaltsräume von Wohnungen
 erf. $R'_{w,res} = 30$ dB für Büro- und Sozialräume

Lärmpegelbereich IV: erf. $R'_{w,res} = 40$ dB für Aufenthaltsräume von Wohnungen
 erf. $R'_{w,res} = 35$ dB für Büro- und Sozialräume

9. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist ein den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechendes Regenrückhaltebecken anzulegen. Die nicht für die Rückhaltung benötigten Flächen sind entsprechend den Vorgaben des wasserrechtlichen Verfahrens naturnah zu gestalten. Innerhalb der Fläche ist ein 3 m breiter Weg aus wassergebundenem Material zur Unterhaltung der Anlage zulässig.
10. Auf der gemäß § 9 [1] Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche sind mindestens 25 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand darf 6 m nicht unterschreiten. Als Pflanzqualität sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm zu verwenden. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

Weiterhin ist die Fläche mit einer standortgemäßen, wildkrautreichen Wiesenmischung einzusäen. Die Fläche ist zwei- bis dreimal jährlich zu mähen, das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Alternativ ist eine Beweidung zulässig, sofern eine Schädigung der Gehölze verhindert wird.

Örtliche Bauvorschriften

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 e der Gemeinde Rastede.

2. Dachform und Dachneigung

Die Gebäude sind mit symmetrisch geneigten Dachflächen mit einer Dachneigung von mindestens 30° und höchstens 50° zu errichten. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 7b NBauO sowie Wintergärten, Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO. Dachgauben, Krüppelwalme und Grasdächer haben einen Neigungswinkel von mindestens 20° aufzuweisen.

3. Dachaufbauten/Dachausbauten

Dachaufbauten/Dachgauben können in mehrere gleiche Einheiten aufgeteilt werden; ihre Gesamtlänge darf 50% der Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand zum seitlichen Dachrand muß mindestens 1,50 m betragen.

4. Oberirdische Freileitungen

Gemäß § 56 Nr. 4 NBauO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberirdische Freileitungen (Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen) nicht zulässig.

Hinweise

- 1) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg –oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- 2) Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- 3) Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
- 4) Die Wallhecken werden nachrichtlich übernommen. Wallhecken sind gemäß § 33 NNatG geschützt. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Erlaubt sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter.
- 5) Die Flächen der im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke dürfen in mehr als 80 cm Höhe über den Oberkanten der angrenzenden Fahrbahnen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 9 (1) BauGB/ § 31 (2) NStrG).
- 6) Die aufgrund ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehenden Geruchsmissionen werden als Vorbelastung anerkannt. Sie stellen eine typische Begleiterscheinung für den ländlichen Bereich dar und können nicht als unzulässige Störung angesehen werden.
- 7) Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 e werden die bisherigen auf die entsprechenden Teilbereiche bezogenen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 13 sowie Nr. 63 c und d aufgehoben.

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
-----	--------	-------	------------	--------------------	----------

Stellungnahmen der zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

1	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Außenstelle Oldenburg - Postfach 2443 26014 Oldenburg</p>	17.05.2005	<p>Gegen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 63 E bestehen weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens werden der Landesbehörde die gewünschten Unterlagen zugesendet.</p>	Nein
2	<p>PLEdoc GmbH Postfach 10 29 39 45029 Essen</p>	13.05.2005	<p>Wie danken Ihnen für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass die oben genannten Maßnahmen die Versorgungsanlagen der nachstehenden aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht berühren.</p> <p>E.ON Ruhrgas AG, Essen E.ON Ruhrgas Transport AG & CO. KG, Essen Fergas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & CO. KG, Straelen Gaswerk Philippsburg GmbH, Essen KGN Kommunalgas Nordbayern GmbH, Bamberg Interoute, i-21 Germany GmbH, Frankfurt am Main Megal GmbH, Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft, Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & CO. KG (NETG), Haan Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden, oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Rosenstraße 13b 26122 Oldenburg	20.05.2005	Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen.	Nach Abschluss des Verfahrens werden dem Gewerbeaufsichtsamt die Planunterlagen zugesendet.	Nein
4	Polizeikommissariat Westerstede Wilhelm-Geiler-Straße 12 26655 Westerstede	13.05.2005	Aus verkehrlicher Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.		Nein
5	OOVV Postfach 1363 26913 Brake	09.05.2005	<p>In unserem Schreiben vom 22.10.2004 – Tla-790/04/He – haben wir bereits eine Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p> <p>Stellungnahme vom 22.10.2004</p> <p>Wir nehmen zu dem obengenannten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich eine Versorgungsleitung DN 150 und Hausanschlüsse. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke – außer in den Kreuzungsbereichen – überbaut werden.</p>	<p>Die Anregungen des OOVV sind, soweit sie planerisch von Belang sind, berücksichtigt worden. Die vorgebrachten Anregungen haben jedoch nicht zu Änderungen der Festsetzungen im Bebauungsplan geführt. Im wesentlichen handelt es sich um Anregungen, die erst bei der nachfolgenden Ingenieurplanung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die im Geltungsbereich entlang der Butjadinger Straße verlaufende Versorgungsleitung (DN 150 GG) verläuft im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Die Leitung wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Der Bebauungsplan wird einen entsprechenden Hinweis erhalten.</p>	Nein

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung OOVV		<p>Das ausgewiesene Plangebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde Rastede und der OOVV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOVV durchgeführt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Rastede die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW – Arbeitsblatt W 403 – Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</p> <p>Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, gegebenenfalls für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Die Hausanschlussleitung (DN 32 PE-HD) muss in öffentliche Flächen verlegt werden. Die Gemeinde wird hierüber Gespräche mit dem OOVV führen</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Ingenieurplanung für die Erschließungsanlagen werden die erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen für die Leitungen in Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versorgungsleitung entlang der Butjadinger Straße verläuft in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Hierzu wird es einen Hinweis geben. Die Sicherung dieser Leitung sollte über Grunddienstbarkeiten gesichert werden. Die Hausanschlussleitung muss verlegt werden. Dies erfolgt in öffentlichen Flächen.</p>	

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	<p>Fortsetzung OOWV</p> <p>Fortsetzung</p>		<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen um Baugebiet ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden sollte. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 403 wird gebeten.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75 %-iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Im Interesse des der Gemeinde Rastede obliegenden Brandschutzes können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöscheinrichtungen regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungslei-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitere Ausbauplanung erfolgt in Abstimmung mit allen beteiligten Versorgungsbetrieben.</p> <p>Die Gemeinde wird im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung die Belange des Brandschutzes berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	OOVV		<p>tungen in dem anliegenden Planausschnitt ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Kaper, Tel.: 04488/845211, von unserer Betriebsstelle in Westerstede in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Nach Abschluss des Verfahrens wird dem OOVV der rechtskräftige Plan nebst Begründung zugesendet.</p>	
6	<p>Landwirtschaftskammer Weser-Ems Postfach 1343 26643 Westerstede</p> <p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer</p>	23.05.2005	<p>Die Gemeinde Rastede beabsichtigt in Wahnbek, östlich der Gemeindestraße Hohe Brink, zusätzliche Wohnbauflächen auszuweisen.</p> <p>Westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 E angrenzend befindet sich die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Rolf Hoting - Hohe Brink 50, 26180 Rastede.</p> <p>In den Stallgebäuden der Hofstelle wird eine umfangreiche Rindviehhaltung betrieben.</p> <p>Seitens des Landwirtschaftsamtes Oldenburg-Nord wurde im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum BP 63 E, mit Schreiben vom 11.11.2004 Stellung genommen. Seinerzeit wurden bedingt durch die unmittelbare Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes Hoting zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 E aus landwirtschaftlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken vorgebracht.</p> <p>Zwischenzeitlich wurden die Planunterlagen u. a. auch durch Berücksichtigung der Ergebnisse eines Immissionsschutzgutachtens zur Prüfung der vom Betrieb Hoting ausgehenden Lärmemissionen überarbeitet.</p> <p>Im Vergleich zur ursprünglichen Fassung wurde die</p>	<p>Die Gemeinde Rastede hat mit dem nebenstehend angesprochenen Landwirt einen städtebaulichen Vertrag abgeschlossen, mit dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 e einvernehmlich geregelt werden. Mittels der im Vertrag festgelegten Maßnahmen wird auf der Grundlage der zum Bebauungsplan erstellten Immissionschutzgutachten sichergestellt, dass zum einen keine relevanten schädlichen Umwelteinwirkungen (Schall- oder Geruchsmissionen) vom landwirtschaftlichen Betrieb auf die geplanten Wohnnutzung einwirken und zum anderen der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs gewahrt bleiben.</p> <p>Folgende wesentliche Maßnahmen führen dazu, dass die Nachbarschaftsverträglichkeit hergestellt werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung eines 3 m hohen Lärmschutzwalls unmittelbar südlich bzw. östlich des geplanten Regenrückhaltebeckens (die Maßnahme ist im Bebauungsplan festgesetzt). - Verlegung eines Güllekellers und der Gülle- 	Nein

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
			<p>Darstellung von Wohnbauflächen im westlichen Bereich reduziert und die Anlage eines 13 m tiefen und 3 m hohen Lärmschutzwall im Bereich des Regenrückhaltebeckens vorgesehen.</p> <p>Darüber hinaus sind gemäß Planunterlagen auf der Hofstelle Hoting Schallschutzmaßnahmen durchzuführen, um die gemäß der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte einhalten zu können. U. a. ist geplant, die Technik für die Güllelagerung und Gülleausbringung im Bereich des Milchviehstalles zu verändern.</p> <p>Die auf der Hofstelle Hoting erforderlichen Schallschutzmaßnahmen werden mittels eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Betrieb Hoting und der Gemeinde Rastede geregelt.</p> <p>Unter der Maßgabe, dass eine einvernehmliche Lösung zwischen der Gemeinde Rastede und dem Betrieb Hoting erzielt wird, können die aus landwirtschaftlicher Sicht vorgebrachten Bedenken hinsichtlich Lärmimmissionen zurückgestellt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Reduzierung der dargestellten Wohnbauflächen werden die aus landwirtschaftlicher Sicht vorgebrachten Bedenken bezügl. Geruchsmissionen ebenfalls zurückgestellt.</p> <p>Sofern trotz ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Hofstelle Hoting, von künftigen Bewohnern des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 63 E begründete Beschwerden hinsichtlich Lärm- und Geruchsmissionen vorgebracht werden, sind hieraus ggf. resultierende emissionsmindernde Maßnahmen zu Lasten der Gemeinde Rastede durchzuführen.</p>	<p>entnahmestelle auf dem landwirtschaftlichen Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der Milchabholung, Fütterung und Melken der Tierbestände auf den Zeitraum von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr - Unterlassung von wesentlich störenden betrieblichen Aktivitäten außerhalb der Tageszeiten von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr, die nach dem gewöhnlichen Betriebsablauf in den Tagesstunden erfolgen könnten. Hiervon ausgenommen sind seltene Ereignisse während der Erntezeit - Verzicht auf neue wesentlich störende Lärmquellen auf dem Betriebsgrundstück, die im Schallgutachten nicht berücksichtigt wurden. <p>Da mittels der aufgezeigten Maßnahmen eine Nachbarschaftsverträglichkeit hergestellt werden kann, die Maßnahmen mittels der Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. des städtebaulichen Vertrages abgesichert sind, werden sowohl die Belange des Landwirtes als auch der im Bebauungsplan geplanten Wohnnutzungen ausreichend berücksichtigt.</p>	
6	Landkreis Ammerland	19.05.2005	Die Kompensationsmaßnahmen sind noch mit meiner	Die Anregung ist berücksichtigt worden. Die Kom-	Nein

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	<p>Amt für Kreisentwicklung Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>		<p>Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und vor Satzungsbeschluss nachzuweisen.</p> <p>Mein Gesundheitsamt gibt zu bedenken, dass es möglicherweise nicht in der Hand des Landwirtes liegt, wann die Milch abgeholt wird. Insofern ist zu prüfen, ob nicht das Fahrzeug im Nachtzeitraum zu berücksichtigen ist.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen habe ich gegen die o. g. Planung keine Bedenken. Dabei gehe ich davon aus, dass die Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Belangen (städtebaulicher Vertrag, Ziffer 5.5 der Begründung) erfolgreich verläuft.</p>	<p>pensationsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden und werden vor Satzungsbeschluss nachgewiesen.</p> <p>Der Landwirt wird mit dem Molkereibetrieb eine Regelung bzgl. des Zeitpunktes zur Milchabholung vereinbaren. Damit wird sichergestellt, dass die Milchabholung nicht zur Nachtzeit erfolgt. Die Maßnahme ist im städtebaulichen Vertrag, mit dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 e zwischen der Gemeinde Rastede und dem betroffenen Landwirt einvernehmlich geregelt worden.</p> <p>Der städtebauliche Vertrag wird vor Satzungsbeschluss von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.</p>	

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
1	Dirk und Birgit Segger Donaustraße 30 26180 Rastede	08.05.2005	<p>Ihr o. g. Schreiben haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass wir unseren Widerspruch vom 27.02.2005 weiterhin Aufrecht erhalten. Wir bitten um Kenntnisnahme und erwarten eine baldige Antwort</p> <p>Stellungnahme vom 27.02.2005:</p> <p>Wir legen Widerspruch ein gegen o. g. Bebauungsplan. Wir haben seinerzeit im Baugebiet 63D ein Grundstück (Donaustraße 30) gekauft. An diesem Grundstück endete die Straße und wurde weiterführend zum Fuss- und Fahrradweg (siehe damaligen Bebauungsplan).</p> <p>Laut aktuellen Bebauungsplan soll aus diesem Fuss- und Fahrradweg ein Zubringer zum Grundstück Nr. 48 werden, welcher dann direkt an unserem Grundstück vorbei führt. Ganz zu Schweigen von einer eventuellen Baudurchfahrt zu eben genannten Grundstück!</p> <p>Wir bitten um Kenntnisnahme und erwarten eine baldige Antwort bzw. ein offenes Gespräch.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Neue Aspekte ergeben sich daraus nicht. Die Gemeinde behält sich weiterhin das Recht vor, die Nutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche, für einen beschränkten Kreis von Betroffenen, als öffentliche Zufahrt vorzusehen. Dieser Planung stehen weder rechtliche noch technische Belange entgegen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Fläche dient weiterhin vornehmlich als Fuss- und Radweg. Durch den Bebauungsplan 63e wird lediglich ein Recht zum Überfahren dieser Fläche für ein Anliegergrundstücke ermöglicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die geschaffene Zufahrtsmöglichkeit eine wesentliche Beeinträchtigung für die umliegenden Grundstücke ausgeht.</p> <p>Der während der Bauphase auftreten temporäre Verkehr ist zu dulden.</p>	Nein
2	Eckard Buschmann Hohe Brink 45 26180 Rastede – Wahnbek	17.05.2005	<p>Wie ich aus dem Bebauungsplan 63 E entnehmen kann, soll direkt hinter meinem Grundstück (Flurstück 50/41) ein 13,0 m breiter und 3,0 m hoher Lärmschutzwall errichtet werden. Gegen diese Baumaßnahme lege ich hiermit form- und fristgerecht Widerspruch ein.</p> <p>Begründung:</p>	Die Anregungen des Einwenders werden aus nachstehend dargelegten Belangen nicht berücksichtigt:	Nein

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	<p>Fortsetzung Eckard Buschmann</p> <p>Fortsetzung</p>		<p>Ich sehe diese Baumaßnahme als Wertminderung meines Grundstückes an. Außerdem wird die Lärm-belästigung für mich, sowie für meinen Mieter sicher-lich erheblich höher sein, als für die Käufer der neuen Grundstücke. Zum anderen tritt hier eine deutliche Minderung der Wohn- und Lebensqualität für mich und meinen Mieter ein. Welche Maßnahmen des Lärmschutzes sehen Sie für mich vor? Seit über 20 Jahren bewohne ich das Haus an der Hohe Brink 45 und hatte immer einen freien Ausblick und nun soll dort ein 3,0 m hoher Wall errichtet werden. Damit kann und werde ich mich nicht einverstanden erklä-ren.</p> <p>Da am Ende des Lärmschutzwalles eine 7,0 m breite Öffnung bleiben soll, ist es auch kein Problem, den Wall weiter zurückzulegen und die vorhandene Wall-/Baumreihe (alten vorhandenen Eichenbaumbestand) mit einzubeziehen. Dann könnte die Obstbaumwiese auch auf diese Seite verlegt werden und hinter mei-nem Grundstück wäre ein ca. 20,0 m bis 30,0 m brei-ter Streifen, bevor der Lärmschutzwall beginnt.</p> <p>Auf den zwei beigefügten Zeichnungen habe ich Ihnen meine Vorstellungen dargestellt. Durch eine Umfahrt des Walles, könnte die Obstwiese auch auf dieser Seite bearbeitet werden. Sicherlich werden auf dieser Seite sich auch mehrere Tiere (z.B. Maulwürfe) aus der Natur hier aufhalten, als wie zu einer stark be-wohnten Siedlung.</p> <p>Schauen Sie sich meine Vorschläge in Ruhe und in-tensiv an. Auf Vorschlag II. wäre die Obstwiese zwar geteilt, aber dieses stellt für mich eine akzeptable Lösung dar. Auf Vorschlag I. bleibt die Obstwiese als Ganzes erhalten.</p>	<p>Die städtebauliche Entwicklung im Bereich Wahnbek Hohe Brink wurde mit der 21. Änderung des Flä-chenutzungsplanes eingeleitet. Ein Rechtsan-spruch auf einen uneingeschränkten Ausblick auf die benachbarten Flächen besteht nicht. Die Pla-nungshoheit über die weitere städtebauliche Ent-wicklung liegt bei der Gemeinde. Mit einer Verände-rung der Umgebungssituation eines Grundstückes ist in der Regel keine planungsrechtlich relevante Wertminderung des betroffenen Grundstückes ver-bunden, solange es sich nicht um einen enteig-nungsgleichen Eingriff handelt. Dieses ist im vorlie-genden Fall aufgrund der geplanten umgebenden Nutzungen nicht gegeben.</p> <p>Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wurde für das neue Baugebiet die Notwendigkeit zur Errich-tung eines Lärmschutzwalles festgestellt. Die bereits bebauten Grundstücke liegen außerhalb des Gel-tungsbereiches und waren nicht Gegenstand der Schalluntersuchungen. Ein Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen für die bereits bebauten Grundstücke ist durch die Aufstellung des Bebau-ungsplanes 63e nicht abzuleiten.</p> <p>Die maximale Höhe von 3 m wird der Wall nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze aufweisen, sondern in ca. 5-6 m Abstand zu dieser Grenze. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität ist mit der Herstellung des Lärm-schutzwalles nicht verbunden. In diesem Zusam-menhang ist auch festzustellen, dass sich die Schallbelastungen auf dem Grundstück des Ein-wenders durch die Anlage des Lärmschutzwalles nicht erhöhen werden, da durch den Wall (Form und Bepflanzung) keine Schallreflexionen zu erwarten</p>	

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Eckard Buschmann		In der Hoffnung auf eine für alle Beteiligten einvernehmliche Lösung erwarte ich Ihren positiven Bescheid bis zum 31.05.2005 und verbleibe für heute	sind. Die Anregung zur Verschiebung des Walls wird nicht berücksichtigt. Die Lage des Lärmschutzwalles wird nicht verändert. Die festgesetzte Obstwiese wird voraussichtlich an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke veräußert, die auch für die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen verantwortlich sind. Bei einer Verlagerung des Walls würde die Obstwiese geteilt und eine Veräußerung der Fläche ist nicht mehr möglich.	
3	Horst Pöpken Gleisweg 13 26180 Rastede	23.05.2005	<p>Wie ich aus dem Bebauungsplan 63 E entnehmen kann, soll direkt hinter meinem Grundstück (Flurstück 50/44) ein 13,0 m breiter und 3,0 m hoher Lärmschutzwall errichtet werden. Gegen diese Baumaßnahme lege ich hiermit form- und fristgerecht Widerspruch ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ich sehe diese Baumaßnahme als Wertminderung meines Grundstückes an. Außerdem wird die Lärmbelastigung für mich, sicherlich erheblich höher sein, als für die Käufer der neuen Grundstücke. Zum anderen tritt hier eine deutliche Minderung der Wohn- und Lebensqualität für mich ein. Welche Maßnahmen des Lärmschutzes sehen Sie für mich vor? Seit über 6 Jahren besitze ich das Grundstück an der Hohe Brink 45 D, das Grundstück dahinter, wo sie den Schutzwall planen habe ich erst hergerichtet, entwässert und begehbar gemacht. Nun soll dort ein 3,0 m hoher Wall errichtet werden. Damit kann und werde ich mich nicht einverstanden erklären.</p> <p>Da am Ende des Lärmschutzwalles eine 7,0 m breite</p>	<p>Die Anregungen des Einwenders werden aus nachstehend dargelegten Belangen nicht berücksichtigt:</p> <p>Die städtebauliche Entwicklung im Bereich Wahnbek Hohe Brink wurde mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Ein Rechtsanspruch auf einen uneingeschränkten Ausblick auf die benachbarten Flächen besteht nicht. Die Planungshoheit über die weitere städtebauliche Entwicklung liegt bei der Gemeinde. Mit einer Veränderung der Umgebungssituation eines Grundstückes ist in der Regel keine planungsrechtlich relevante Wertminderung des betroffenen Grundstückes verbunden, solange es sich nicht um einen enteignungsgleichen Eingriff handelt. Dieses ist im vorliegenden Fall aufgrund der geplanten umgebenden Nutzungen nicht gegeben.</p> <p>Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wurde für</p>	Nein

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Horst Pöpken		<p>Öffnung bleiben soll, ist es auch kein Problem, den Wall weiter zurückzulegen und die vorhandene Wall-/Baumreihe (alten vorhandenen Eichenbaumbestand) mit einzubeziehen. Dann könnte die Obstbaumwiese auch auf diese Seite verlegt werden und hinter meinem Grundstück wäre ein ca. 20,0 m bis 30,0 m breiter Streifen, bevor der Lärmschutzwall beginnt.</p> <p>Durch eine Umfahrt des Walles, könnte die Obstwiese auch auf dieser Seite bearbeitet werden. Sicherlich werden auf dieser Seite sich auch mehrere Tiere (z.B. Maulwürfe) aus der Natur hier aufhalten, als wie zu einer stark bewohnten Siedlung.</p> <p>Schauen Sie sich die Vorschläge von Herrn Buschmann in Ruhe und intensiv an. Auf Vorschlag II. wäre die Obstwiese zwar geteilt, aber dieses stellt für mich eine akzeptable Lösung dar. Auf Vorschlag I. bleibt die Obstwiese als Ganzes erhalten.</p> <p>In der Hoffnung auf eine für alle Beteiligten einvernehmlich Lösung erwarte ich Ihren positiven Bescheid bis zum 10.06.2005.</p>	<p>das neue Baugebiet die Notwendigkeit zur Errichtung eines Lärmschutzwalles festgestellt. Die bereits bebauten Grundstücke liegen außerhalb des Geltungsbereiches und waren nicht Gegenstand der Schalluntersuchungen. Ein Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen für die bereits bebauten Grundstücke ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 63e nicht abzuleiten.</p> <p>Die maximale Höhe von 3 m wird der Wall nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze aufweisen, sondern in ca. 5-6 m Abstand zu dieser Grenze. Eine unzulässige Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität ist mit der Herstellung des Lärmschutzwalles nicht verbunden. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass sich die Schallbelastungen auf dem Grundstück des Einwenders durch die Anlage des Lärmschutzwalles nicht erhöhen werden, da durch den Wall (Form und Bepflanzung) keine Schallreflexionen zu erwarten sind.</p> <p>Die Anregung zur Verschiebung des Walls wird nicht berücksichtigt. Die Lage des Lärmschutzwalles wird nicht verändert. Die festgesetzte Obstwiese wird voraussichtlich an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke veräußert, die auch für die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen verantwortlich sind. Bei einer Verlagerung des Walls würde die Obstwiese geteilt und eine Veräußerung der Fläche ist nicht mehr möglich.</p>	

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
4	Rolf Hoting Hohe Brink 50 26180 Rastede	14.06.2005	Auf Grundlage des zwischen mir und der Gemeinde Rastede abgeschlossenen Städtebaulichen Vertrages zur Aufstellung des Bebauungsplanes 63 E - Wahnbek Hohe Brink habe ich gegen die o.g. Bauleitplanung keine weiteren Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
-----	--------	-------	------------	--------------------	----------

Stellungnahmen der ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

1	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Außenstelle Oldenburg - Postfach 2443 26014 Oldenburg	14.01.2005	<p>Gegen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 63 E bestehen keine Bedenken.</p> <p>Für die gem. § 34 (1) NStrG erforderliche Vereinbarung zur Anbindung der Planstraße A an die K 143 wurde auf Grundlage der dem Straßenbauamt Oldenburg mit o. g. Bezugsschreiben zugesandten Unterlagen ein Entwurf aufgestellt. Ich gehe daher davon aus, dass die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Ammerland kurzfristig abgeschlossen wird.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Anschluss der Planstraße A an die K 143 wurde bereits genehmigt.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens werden dem Straßenbauamt die gewünschten Unterlagen zugesendet.</p>	Nein
2	Deutsche Telekom T-Com 26119 Oldenburg	26.01.2005	<p>Zu der o. g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 01.11.2004 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Stellungnahme vom 01.11.2004</p> <p><i>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken und Anregungen.</i></p>		Nein
3	Moorriem-Ohmsteder Sielacht Franz-Schubert-Str. 31 26919 Brake	14.01.2005	<p>Nach Prüfung der von Ihnen übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Moorriem-Ohmsteder Sielacht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 E hat.</p>		Nein
4	ExxonMobil Production Riethorst 30633 Hannover	21.12.2004	<p>Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und der Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft</p>		Nein

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung ExxonMobil Production		<p>mbH und danken für die Beteiligung in der o. g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der BEB, der MEEG und der NEAG von dem Planungsvorhaben nicht betroffen werden.</p>		
5	OOWV Postfach 1363 26913 Brake	12.01.2005	<p>In unserem Schreiben vom 22.10.2004 – Tla-790/04/He – haben wir bereits eine Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p> <p>Stellungnahme vom 22.10.2004</p> <p>Wir nehmen zu dem obengenannten Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich eine Versorgungsleitung DN 150 und Hausanschlussleitungen. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke – außer in den Kreuzungsbereichen – überbaut werden.</p>	<p>Die Anregungen des OOWV werden, soweit sie planerisch von Belang sind, berücksichtigt. Wenn es erforderlich ist, dass die vorgebrachten Anregungen durch eine Festsetzung im Bebauungsplan zu regeln sind, wird die Gemeinde dies durchführen. Im wesentlichen handelt es sich jedoch um Anregungen, die erst bei der nachfolgenden Ingenieurplanung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die im Geltungsbereich entlang der Butjadinger Straße verlaufende Versorgungsleitung (DN 150 GG) verläuft im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Die Leitung wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Der Bebauungsplan wird einen entsprechenden Hinweis erhalten.</p> <p>Die Hausanschlussleitung (DN 32 PE-HD) der Eigentümer Buschmann und Hoting muss verlegt werden. Dies erfolgt in öffentlichen Flächen. Die Gemeinde wird hierüber Gespräche mit dem OOWV führen</p>	Ja

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung OOWV		<p>Das ausgewiesene Plangebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde Rastede und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Rastede die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW – Arbeitsblatt W 403 – Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</p> <p>Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, gegebenenfalls für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass für die ord-</p>	<p>Im Zuge der nachfolgenden Ingenieurplanung für die Erschließungsanlagen werden die erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen für die Leitungen in Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versorgungsleitung entlang der Butjadinger Straße verläuft in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Hierzu wird es einen Hinweis geben. Die Sicherung dieser Leitung sollte über Grunddienstbarkeiten gesichert werden. Die Hausanschlussleitung der Eigentümer Buschmann und Hotting muss verlegt werden. Dies erfolgt in öffentlichen Flächen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	OOVV		<p>Dienststellenleiter Herr Kaper, Tel.: 04488/845211, von unserer Betriebsstelle in Westerstede in der Öffentlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bauungsplanes gebeten.</p>	<p>Nach Abschluss des Verfahrens wird dem OOVV der rechtskräftige Plan nebst Begründung zugesendet.</p>	
6	<p>Landwirtschaftskammer Weser-Ems Postfach 1343 26643 Westerstede</p>	11.11.2004	<p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung im o. g. Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 11.11.2004 Stellung genommen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 63 E – Wahnbek – Hohe Brink- erhebliche Bedenken</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.11.2004.</p> <p>Stellungnahme vom 11.11.2004</p> <p>Der ca. 6,8 ha große Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 63 E im Ortsteil Wahnbek gelegen. Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Gemeindefstraße "Hohe Brink" und im Osten durch die "Butjadinger Straße" begrenzt. Im Süden schließen sich die Geltungsbereiche der Bauungspläne Nr. 63 C und 63 D an.</p> <p>Unmittelbar westlich an den Geltungsbereich Nr. 63 E angrenzend befindet sich die landwirtschaftliche Hofstelle Rolf Hoting, Wahnbek, Hohe Brink 50, 26180 Rastede. Bei dem Betrieb Hoting handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, der eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 97 ha LF bewirtschaftet.</p>	<p>Die im nebenstehenden Schreiben der Landwirtschaftskammer Weser-Ems aufgeführten Anregungen, sind durch Änderungen der Festsetzungen des Bauungsplanes, und einvernehmlich erzielten Vereinbarungen mit dem nebenstehend angesprochenen Landwirt berücksichtigt worden. Zu den angesprochenen Aspekten liegen entsprechende gutachterliche Aussagen vor, die eine Nachbarschaftsverträglichkeit hinsichtlich der angesprochenen Schall- und Geruchsimmissionen zum Ergebnis haben. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag mit dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb abgeschlossen, mit dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 63 e einvernehmlich geregelt werden. Die Ergebnisse sind in den Bauungsplanentwurf zur zweiten öffentlichen Auslegung eingeflossen. Die Landwirtschaftskammer Weser-Ems hat auf dieser Grundlage eine erneute Stellungnahme zum Bauungsplan abgegeben (Schreiben vom 23.05.2005) in dem die nebenstehend geäußerten Anregungen unter Berücksichtigung einer einvernehmlichen Regelung mit dem Landwirt nicht weiter aufrecht erhalten werden. Da diese Regelung mittels des angesprochenen städtebaulichen Vertrages zwischenzeitlich abgeschlossen wurde, geht die Gemeinde davon aus,</p>	Nein

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	<p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer</p>		<p>Der Produktionsschwerpunkt des Betriebes liegt in der Milchviehhaltung mit der entsprechenden weiblichen Nachzucht sowie in der Bullenmast. In den Stallgebäuden der Hofstelle werden derzeit etwa 80 Milchkühe zuzüglich weiblicher und männlicher Nachzucht gehalten. Die jährlich vom Betrieb belieferebare Milchreferenzmenge beträgt ca. 640.000 kg.</p> <p>Der Betrieb Hoting zählt somit hinsichtlich der bewirtschafteten Fläche, des Viehbestandes sowie der belieferebaren Milchmenge zu den größeren Futterbaubetrieben im Landkreis Ammerland. Nach Angaben des Betriebsstellenleiters soll die Milchviehhaltung kurzfristig weiter aufgestockt werden. Bedingt durch die v.g. betrieblichen Verhältnisse kann der Betrieb auch zukünftigen Generationen in wirtschaftlicher Hinsicht die alleinige Existenzgrundlage bieten.</p> <p>Bei Umsetzung der o.g. Planung wird die störungsfreie Bewirtschaftung, insbesondere aber die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes, ernsthaft gefährdet.</p> <p>Der nordwestliche Teilbereich des BP-63 E wird als Regenrückhaltebecken bzw. Obstwiese dargestellt. Hieran grenzen überwiegend Wohnbauflächen an. Die Grenzen des v.g. Plangebietes weist zum nächstgelegenen Stallgebäude der Hofstelle Hoting eine Entfernung von lediglich ca. 10 m auf. Wohnbauflächen werden in einem Abstand von weniger als 40 m zum nächstgelegenen Stallgebäude dargestellt.</p> <p>Auf Grundlage und Anlehnung an die VDI-Richtlinien 3471 ff. lässt sich auf Basis der vorhandenen und geplanten Viehhaltung des Betriebes Hoting ein voller Richtlinienabstand von annähernd 200 m ableiten. Nach Maßgabe der VDI-Richtlinien ist der volle Richtlinienabstand gegenüber einem allgemeinen Wohn-</p>	<p>das die Inhalte der nebenstehenden Stellungnahme gegenstandslos geworden sind und damit keiner weiteren Abwägung bedürfen.</p>	

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
-----	--------	-------	------------	--------------------	----------

	<p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer</p>		<p>gebiet einzuhalten. Der volle VDI-Richtlinienabstand stellt einen Versorgungsabstand dar, bei dessen Einhaltung in der Regel gewährleistet ist, dass erhebliche Geruchswahrnehmungen auszuschließen sind.</p> <p>In dem vollen Richtlinienabstand ist ein Sicherheitszuschlag enthalten, der gegenüber bestimmten Nutzungen bzw. Standortkonstellationen im Einzelfall reduziert werden kann. Dies gilt beispielsweise gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich von Dorfgebieten, wo ein höheres Maß an Geruchsimmissionen zu tolerieren ist.</p> <p>Der Ortsteil Wahnbek ist in dem näheren Bereich der o.g. Planung und wird durch eine intensive Wohnnutzung geprägt, die städtischen Charakter aufweist.</p> <p>Die umfangreich vorhandenen bzw. planungsrechtlich umsetzbaren Wohnbauflächen sollen im vorliegend Fall, unmittelbar angrenzend an einen intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb, in Hauptwindrichtung zur Hofstelle erweitert werden. Eine Reduzierung des im vollen Richtlinienabstand enthaltenden Sicherheitszuschlages ist somit im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 C wurde in der Landwirtschaftskammer Weser-Ems im Auftrage der Gemeinde Rastede eine Ausbreitungsberechnung nach Maßgabe der GIRL erstellt. Hierin wurden u.a. auch für den Geltungsbereich des BP-63 E Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden dargestellt.</p> <p>Als Ergebnis der Ausbreitungsberechnung kann festgehalten werden, dass auch im Rahmen einer Ausbreitungsberechnung weite Teile des Geltungsbereiches des BP-63 E den gemäß GIRL für ein allgemei-</p>		
--	--	--	--	--	--

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
-----	--------	-------	------------	--------------------	----------

	<p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer</p>		<p>nes Wohngebiet maßgeblichen Immissionswert von 0,1 nicht einhalten könne. Die hieraus resultierende Abstandsforderung ist im wesentlichen deckungsgleich mit der Abstandsforderung, die anhand der VDI-Richtlinie 3471 ff. ermittelt wurde. Entsprechend wurde seinerzeit von der Landwirtschaftskammer empfohlen Planbereiche mit einem Immissionswert > 0,1 von einer Wohnbebauung auszunehmen.</p> <p>Im Auftrage der Gemeinde Rastede wurde von dem Ingenieurbüro Zech, Lingen, im Zuge der o.g. Bauleitplanung im Nachgang z dem von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems erstellten Immissionsschutzgutachten ebenfalls eine Ausbreitungsberechnung nach Maßgaben der GIRL in Verbindung mit mehreren Fahnenbegehungen gemäß der VDI-Richtlinie 3940 durchgeführt. Hierin kommt das Ingenieurbüro Zech zu dem Ergebnis, dass der für ein Wohnbaugebiet maßgebliche Immissionswert von 0,1 bereits im Nahbereich der Hofstelle Hoting eingehalten werden kann.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, werden in den Planungsunterlagen bebaubare Flächen in einer Entfernung von weniger als 40 m zum nächstgelegenen Stallgebäude Hoting dargestellt.</p> <p>Zu dem von dem Ingenieurbüro Zech durchgeführten Fahnenbegehungen sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht folgende Punkte kritisch anzumerken:</p> <p>Nach dem Entwurf der VDI-Richtlinie 3940 sollen mindestens 5 Fahnenbegehungen durchgeführt werden. Gemäß uns vorliegender Unterlagen wurden im vorliegenden Fall lediglich 3 Fahnenbegehungen vorgenommen.</p> <p>Das Ergebnis der Fahnenbegehungen wurde durch unübliche Schichtmessungsabfolge beeinflusst. Der</p>		
--	--	--	---	--	--

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
-----	--------	-------	------------	--------------------	----------

	<p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer</p>		<p>Normalfall sieht vor, sich aus der windabgewandten Seite an die Anlage heranzubewegen. Gemäß uns vorliegenden Unterlagen wurden in der Zeitabfolge auch Schichtmessungen durchgeführt, die eine zunehmend größere Entfernung zur Hofstelle Hoting aufweisen.</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird durch die unmittelbare Ausweisung von Wohnbauflächen in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebes Hoting der zu berücksichtigende Vorsorgegrundsatz nicht beachtet. Erfahrungsgemäß wird es im Nahbereich der Hofstelle zu erheblichen Geruchswahrnehmungen kommen, die zu Nachbarschaftskonflikten zwischen der Familie Hoting und den künftigen Bewohnern des Plangebietes führen können.</p> <p>Im Betrieb Hoting wird ganzjährig Grassilage eingesetzt. Wie Untersuchungen der Landwirtschaftskammer Weser-Ems zeigen, wurden diesjährig von vielen Betrieben bei der Grassilagebereitung witterungsbedingt unterdurchschnittliche Erntequalitäten mit häufig einhergehender stärkerer Geruchsbelastung eingefahren.</p> <p>Die von landwirtschaftlichen Betrieben ausgehenden Geruchsemissionen sind witterungs- und produktionsbedingt starken Schwankungen unterworfen. Diesem Sachverhalt ist im Rahmen der Bauleitplanung nach dem Vorsorgegrundsatz durch Einhaltung ausreichend großer Abstände zu landwirtschaftlichen Betrieben Rechnung zu tragen</p> <p>Im Nahbereich zu landwirtschaftlichen Betrieben sind neben Geruchs- auch Lärmemissionen zu beachten. In der Begründung zum BP-63 E werden hierzu bezüglich des Betriebes Hoting keine Angaben gemacht.</p>		
--	--	--	---	--	--

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
-----	--------	-------	------------	--------------------	----------

	<p>Fortsetzung Landwirtschaftskammer</p>		<p>Die nächstgelegene überbaubare Fläche des Geltungsbereiches des BP-63 E weist eine Entfernung von lediglich 20 m zu einer Hofeinfahrt der Hofstelle Hoting auf. Diese Hofeinfahrt wird nach Angaben des Betriebsleiters ständig vom Fuhrpark des Betriebes befahren. Dies gilt insbesondere zu Zeitpunkten der Gülleausbringung sowie der Gras- und Maissilage. Produktionsbedingt wird in der Landwirtschaft durch das Halten von Tieren, notwendigen Fütterungs- und Melkarbeiten usw. ständig Lärm verursacht, der im Nahbereich eines landwirtschaftlichen Betriebes zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität führt.</p> <p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Aufstellung des BP-63 E die landwirtschaftlichen Belange des Betriebes Hoting erheblich beeinträchtigt werden. Bei dem Betrieb Hoting handelt es sich um einen leistungsfähigen Vollerwerbsbetrieb, der auch zukünftigen Generationen in wirtschaftlicher Hinsicht die alleinige Existenzgrundlage bieten kann.</p> <p>Bei Umsetzung des BP-63 E ist der störungsfreie Betrieb der Hofstelle Hoting, insbesondere aber die notwendige Entwicklungsfähigkeit des Betriebes bei Umsetzung der o.g. Planung, nicht gegeben.</p> <p>Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass die vom Betrieb Hoting induzierten Lärm- und Geruchsemissionen im Nahbereich der Hofstelle zu Nachbarschaftskonflikten führen können.</p> <p>Bedingt durch die Standortkonstellation, die einerseits durch einen großen intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb und andererseits durch eine heranrückende Wohnbebauung mit städtischem Charakter gekennzeichnet ist, ist die Nichtbeachtung von Vorsorge-Grundsätzen hinsichtlich Lärm- und Ge-</p>		
--	--	--	--	--	--

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer		<p>ruchsemissionen nicht gerechtfertigt.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher und landwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 E.</p>		
7	<p>Landkreis Ammerland Amt für Kreisentwicklung Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p> <p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	02.02.2005	<p>Meine Untere Naturschutzbehörde bittet um Kennzeichnung des zur Erhaltung vorgesehenen Gehölzbestandes der Wallhecke im Bereich des Regenrückhaltebeckens.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind mit meiner Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und vor Satzungsbeschluss nachzuweisen.</p> <p>Mein Abfallwirtschaftsbetrieb weist darauf hin, dass im Bereich der beiden Wendepunkte jeweils ein Durchmesser von 19 m erforderlich ist, um die Abfuhr von Abfallgefäßen zu garantieren. Anderenfalls hätten die künftigen Grundstückseigentümer ihre Abfallgefäße an der nächsten durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbaren Stelle einer öffentlichen Verkehrsfläche aufzustellen. Für diese Stelle sollte im Bebauungsplan eine „Sammelstelle für Abfallgefäße“ festgesetzt werden.</p> <p>Um die nördliche Baugrenze im südwestlichen Bauteppich bestimmen zu können, sind südlich der Planstraße A sowie im südöstlichen Bereich des Planes Maßangaben für den Bauteppich/die Baugrenzen</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Rastede hält die festgesetzte Wendeanlage für ausreichend. Gemäß EAE85/95 reicht für Lastkraftwagen bis 8,00 m Länge (u.a. 2-achsiges Müllfahrzeug) eine Wendeanlage (Wendehammer) mit 12,00 m Durchmesser aus. Innerhalb dieser Fläche sind die erforderlichen Rangiermanöver zum Wenden des Müllfahrzeuges möglich, wobei die Verkehrssicherheit beim Rangieren durch die Fahrzeugkamera gewährleistet werden kann. Somit stehen fahrgeometrische Erfordernisse und Gründe der Verkehrssicherheit der Festsetzung nicht entgegen. Eine Wendeanlage mit einem Durchmesser von 19 m würde demnach einen unnötigen Flächenverbrauch darstellen.</p> <p>Auf die Festsetzung einer Müllsammelstelle wird verzichtet.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die nördliche Baugrenze des südwestlichen Baufeldes ist hinreichend bestimmt. Die Baugrenze verläuft in einem Abstand von 7m zur nördlichen Grenze des</p>	Ja

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>		<p>hinzuzufügen.</p> <p>Ich bitte, den von der Landwirtschaftskammer Weser-Ems mit Stellungnahme vom 11.11.2004 vorgebrachten Bedenken nochmals nachzugehen, da die Stellungnahme der Zech Ingenieurgesellschaft mbH vom 16.11.2004 meines Erachtens nicht ausreicht (s. a. VDI-Richtlinie 3940). Darüber hinaus bitte ich in diesem Zusammenhang, auch auf die Lärmproblematik durch den landwirtschaftlichen Zu- und Abgangsverkehr, auch an den Wochenenden, einzugehen.</p> <p>Im Erläuterungsbericht der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ziffer 6.2) sagt die Gemeinde</p>	<p>Flurstückes 34/53.</p> <p>Die im angesprochenen Schreiben der Landwirtschaftskammer Weser-Ems aufgeführten Anregungen sind durch Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes, und einvernehmlich erzielten Vereinbarungen mit dem angesprochenen Landwirt berücksichtigt worden. Zu den angesprochenen Aspekten liegen entsprechende gutachterliche Aussagen vor, die eine Nachbarschaftsverträglichkeit hinsichtlich der Schall- und Geruchsimmissionen zum Ergebnis haben. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag mit dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb abgeschlossen, mit dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 e einvernehmlich geregelt werden. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplanelntwurf zur zweiten öffentlichen Auslegung eingeflossen. Die Landwirtschaftskammer Weser-Ems hat auf dieser Grundlage eine erneute Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben (Schreiben vom 23.05.2005) in dem die nebenstehend geäußerten Anregungen unter Berücksichtigung einer einvernehmlichen Regelung mit dem Landwirt nicht weiter aufrecht erhalten werden.</p> <p>Da diese Regelung mittels des angesprochenen städtebaulichen Vertrages zwischenzeitlich abgeschlossen wurde, geht die Gemeinde davon aus, das die Inhalte der nebenstehend angesprochenen Stellungnahme gegenstandslos geworden sind und damit keiner weiteren Abwägung bedürfen.</p> <p>Die einvernehmliche Regelung ist zwischenzeitlich mit dem Landwirt mittels eines städtebaulichen Vertrages erzielt worden.</p>	

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Träger	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
			<p>Rastede zu, sich um eine einvernehmliche Lösung der Immissionsproblematik mit den betroffenen Landwirten zu bemühen. Ich halte deshalb ein Gespräch zwischen der Landwirtschaftskammer, der Gemeinde und dem Planer zu dieser Fragestellung für erforderlich, um Akzeptanz und Einvernehmen zu erreichen. Selbstverständlich stehe ich für ein solches Gespräch ebenfalls zur Verfügung.</p> <p>Für Vorhaben im östlichen Planbereich (ca. ab nord-südlicher Linie Planstraße A/C) werde ich Planreife anerkennen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Privat	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
1	Dirk und Birgit Segger Donaustraße 30 26180 Rastede	27.02.2005	<p>Wir legen Widerspruch ein gegen o. g. Bebauungsplan. Wir haben seinerzeit im Baugebiet 63D ein Grundstück (Donaustraße 30) gekauft. An diesem Grundstück endete die Straße und wurde weiterführend zum Fuss- und Fahrradweg (siehe damaligen Bebauungsplan).</p> <p>Laut aktuellen Bebauungsplan soll aus diesem Fuss- und Fahrradweg ein Zubringer zum Grundstück Nr. 48 werden, welcher dann direkt an unserem Grundstück vorbei führt. Ganz zu Schweigen von einer eventuellen Baudurchfahrt zu eben genannten Grundstück!</p> <p>Wir bitten um Kenntnisnahme und erwarten eine baldige Antwort bzw. ein offenes Gespräch.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Fläche dient weiterhin vornehmlich als Fuss- und Radweg. Durch den Bebauungsplan 63e wird lediglich ein Recht zum Überfahren dieser Fläche für ein Anliegergrundstücke ermöglicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die geschaffene Zufahrtsmöglichkeit eine wesentliche Beeinträchtigung für die umliegenden Grundstücke ausgeht.</p> <p>Der während der Bauphase auftreten temporäre Verkehr ist zu dulden.</p>	Nein
3	Familie Hoting Vertreten durch RA Schröder	14.01.2005	<p>Zur Sache selbst ist folgendes auszuführen:</p> <p>a) Auf der Grundlage des Gemeindeentwicklungskonzeptes 2000 Plus plant die Gemeinde Rastede zwischen der Straße Hohe Brink im Westen und Norden, der rückwärtigen Bebauung an der Butjadinger Straße im Osten sowie der rückwärtigen Bebauung an der Donaustraße im Süden eine städtebauliche Entwicklung einzuleiten. Vorgesehen ist für diesen Bereich die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, Das jetzige Plangebiet wird ganz überwiegend als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt. Unmittelbar westlich des Geltungsbereiches an der Straße Hohe Brink befindet sich das landwirtschaftliche Anwesen der Familie Hoting. Der landwirtschaftliche Betrieb bewirtschaftet eine Fläche von ca. 100 Hektar, wobei der Produktionsschwerpunkt des Betriebes in der Milchviehhaltung sowie Bullenmast anzusiedeln ist Derzeit werden in den</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen zu den Punkten A bis D sind korrekt. In Bezug auf die Lärmsituation wurde mittlerweile das Büro itap - Institut für technische und angewandte Physik in Oldenburg beauftragt, eine Schalluntersuchung durchzuführen.</p> <p>Die im angesprochenen Schreiben der Familie Hoting (vertreten durch RA Schröder) aufgeführten Anregungen sind durch Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes, und einvernehmlich erzielten Vereinbarungen mit dem Landwirt berücksichtigt worden. Zu den angesprochenen Aspekten liegen entsprechende gutachterliche Aussagen vor, die eine Nachbarschaftsverträglichkeit hinsichtlich der Schall- und Geruchsimmissionen zum Ergebnis haben. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag mit dem landwirtschaftli-</p>	Ja

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Privat	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	<p>Fortsetzung Familie Hoting Vertreten durch RA Schröder</p>		<p>Stallgebäuden ca. 80 Milchkühe nebst weiblicher und männlicher Nachzucht gehalten. Die Milchreferenzmenge beträgt ca. 640.000 Kilogramm. Von Bedeutung ist, dass der landwirtschaftliche Betrieb in nächster Zukunft auf einen Bestand von ca. 100 Milchkühen mit entsprechender Zunahme der weiblichen und männlichen Nachzucht aufgestockt werden soll. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich des Abwägungsmaterial als zu den Problematiken Gerüche sowie Lärm auf den Begründungstext zum Bebauungsplan Nr. 63 E, Seite 18 bis 20 verwiesen.</p> <p>b) Ausweislich des Bebauungsplanentwurfs ist in einer Entfernung von ca. 35 m des vorhandenen Stallgebäudes die Nutzung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.</p> <p>c) Zur Beurteilung der Geruchsimmissionssituation wurde auf Veranlassung der Gemeinde Rastede unter anderem durch die Ingenieurgesellschaft Zech ein geruchstechnischer Bericht mit Datum vom 27.07.2004 angefertigt. Hinsichtlich der Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde auf die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) zurückgegriffen. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Fahnenbegehungen gemäß der VDI-Richtlinie 3940 durchgeführt</p> <p>d) Hinsichtlich der lärmtechnischen Beurteilung des landwirtschaftlichen Betriebes Hoting wurden keine gutachterlichen Stellungnahmen seitens der Gemeinde Rastede in Auftrag gegeben bzw. in eigener Abarbeitung zur Prüfung vorgelegt.</p> <p>Anhand dieser Tatbestände ist es aufgrund der gegebenen bodenrelevanten Situation Aufgabe der pla-</p>	<p>chen Betrieb abgeschlossen, mit dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 e einvernehmlich geregelt werden. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplanentwurf zur zweiten öffentlichen Auslegung eingeflossen. Der Landwirt hat auf dieser Grundlage eine erneute Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben (Schreiben vom 14.06.2005) in dem die nebenstehend geäußerten Anregungen nicht weiter aufrecht erhalten werden.</p> <p>Da diese Regelung mittels des angesprochenen städtebaulichen Vertrages zwischenzeitlich abgeschlossen wurde, geht die Gemeinde davon aus, das die Inhalte der nebenstehend angesprochenen Stellungnahme gegenstandslos geworden sind und damit keiner weiteren Abwägung bedürfen.</p>	

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Privat	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	<p>Fortsetzung Familie Hoting Vertreten durch RA Schröder</p>		<p>nenden Gemeinde, die Belange des Immissionsschutzes und der schutzwürdigen geplanten Wohnnutzung versus emittierende Betriebe mit den Interessen auf Standortsicherung sowie Erweiterung sachgerecht abzuwägen.</p> <p>Hierauf aufbauend ist zunächst die Notwendigkeit der Fortentwicklung der Wohnbautätigkeit in der Gemeinde Rastede sicherlich zu sehen. Dabei ist aber fraglich, ob eine wie nun vorgelegte städtebauliche Entwicklung die betrieblichen Erfordernisse des landwirtschaftlichen Unternehmens Hoting gebührend berücksichtigt, Denn ausweislich des VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.04.1994, soll die Planung vorsorgend Beeinträchtigungen durch Immissionen vermeiden. Eine Bauleitplanung hat sich insofern um eine Verbesserung der immissionsrechtlichen Situation zu bemühen. Unzulässig wäre daher eine diese Konflikte weiter verschärfende Planung. Eine andere Situation wäre nur dann gegeben, wenn aufgrund einer vorhandenen Immissionsbelastung eine Abweichung dieser grundsätzlichen städtebaulichen Entwicklungsaussage gerechtfertigt erscheint.</p> <p>Diese grundsätzlichen Aussagen zum Anlass nehmend ist festzustellen, dass die Familie Hoting schon mehrfach aufgefordert wurde, die vorhandene Gemeinestraße infolge Staub und Geräuschentwicklung nicht in Nutzung zu nehmen. Es stellt sich anhand der o. g. Grundsätze die Frage, in welcher Art und Weise diese Nachteile beseitigt werden können, zumal durch die nun angedachte städtebauliche Entwicklung in Gestalt eines festgesetzten Wohnbaugebietes eine wesentliche Verschärfung der derzeitigen Situation eintreten wird. Der Planträger lässt aus dem Begründungstext keinerlei Verbesserungen erkennen.</p>		

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Privat	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	<p>Fortsetzung Familie Hoting Vertreten durch RA Schröder</p>		<p>Zwar macht der Begründungstext auf Seite 19 zum Unterpunkt Lärm auf eine diesbezügliche Auseinandersetzung hinsichtlich der Lärmsituation aufmerksam, der Betrieb Hoting wird dabei jedoch trotz der unmittelbaren Hofeinfahrt mit starker Frequentierung schwerer Zugmaschinen nebst Gerätschaften mit keinem Wort erwähnt. Angesichts dieser unstrittigen Tatsache sollte sich für diesen unmittelbaren Hofeinfahrtsbereich die Installation eines Schutzwalles empfehlen. Sollte in dieser Form dem landwirtschaftlichen Unternehmen Hoting nicht entsprochen werden können, werden aufgrund der vorgenommenen Festsetzungen die weiteren Investitionsinteressen des Betriebes nachhaltig beeinträchtigt. Aus Sicht des Unterzeichners sollte es möglich sein, aus der ebenfalls mit festgesetzten Maßnahme des Regenrückhaltebeckens, überschüssigen Aushubboden, hierfür nutzbar zu machen. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass nach ständiger Rechtsprechung die planende Gemeinde aufgefordert ist, Verschlechterungen der beschriebenen Art durch planerische Festlegungen soweit wie es möglich ist vermeiden zu helfen.</p> <p>Neben der Geräusch- und Staubentwicklung ist ebenfalls Augenmerk auf die Geruchsimmission des landwirtschaftlichen Unternehmens Hoting zu nehmen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Oldenburg-Nord aus Westerstede vom 11.11.2004 vollumfänglich zum Inhalt diesseitiger Stellungnahme genommen, Darüber hinaus bezieht sich unsere Stellungnahme ebenfalls auf die fachliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Fachbereich spezielle Umweltgutachten, vom 08.04.2003. Aufgrund der dort vorgenommenen immissionsschutz-rechtlichen Beur-</p>		

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Privat	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
-----	--------	-------	------------	--------------------	----------

	<p>Fortsetzung Familie Hoting Vertreten durch RA Schröder</p>		<p>teilung des im Entwurf festgesetzten Plangebietes werden entgegen des nun vorliegenden geruchstechnischen Berichtes der Ingenieurgesellschaft Zech vollkommen andere Werte erzielt, obwohl beide Gutachten auf die Grundlagen der GIRL Bezug nehmen.</p> <p>Dabei ist anerkannt, dass weitere vom Planungsträger in Auftrag gegebene Gutachten im Rahmen des Abwägungsprozesses im Falle divergierender Ergebnisse den Vorschriften entsprechend zu würdigen und zu gewichten sind, zumal im Rahmen der Gutachterstellung durch die Ingenieurgesellschaft Zech die Fahnenbegehungen nicht den Vorschriften entsprechend abgearbeitet worden sind. Auf die gleichlautende Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Westerstede vom 11.11.2004, Seite 3, darf hingewiesen werden, Auch zu dieser Problematik wird darauf aufmerksam gemacht, dass in einem etwaigen Antragsverfahren im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung jede natürliche Person den Antrag stellen kann, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in seinen Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Dabei genügt der Antragsteller seiner Darlegungspflicht, wenn er hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass er durch die Festsetzungen des angegriffenen Bebauungsplans in eigenen Rechten verletzt wird (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.09.1998, Az. 4 CN 2.98, NJW 1999, 592). Zu den abwägungserheblichen Belangen gehört auch das Interesse eines emittierenden landwirtschaftlichen Betriebes, dass in seiner unmittelbaren Nähe keine Wohnbebauung entsteht, bei deren Verwirklichung mit immissionsschutzrechtlichen Anordnungen gerechnet werden muss. Es stellt in diesem Sinne keine planerische Bewältigung</p>		
--	---	--	---	--	--

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Privat	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	<p>Fortsetzung Familie Hoting Vertreten durch RA Schröder</p>		<p>einer Konfliktsituation dar, wenn in einer derartigen Fallkonstellation diese Probleme in Ermangelung einer ordnungsgemäßen Abwägung einer privatrechtlichen Auseinandersetzung überlassen bleiben (vgl. hierzu Hessischer VGH, Beschluss vom 16.03.1995). Eine Vernachlässigung abwägungsrelevanter Belange ist allenfalls angezeigt und erst dann unproblematisch, soweit sich ein geplantes Wohnungsbauvorhaben, was die von ihm hinzunehmenden landwirtschaftlichen Immissionen angeht, nicht stärkeren Belästigungen ausgesetzt sein wird, als die bereits vorhandene Wohnbebauung. Die landwirtschaftliche Nutzung braucht in einem solchen Fall infolge dessen gegenüber der hinzukommenden Wohnnutzung nicht mehr Rücksicht zu nehmen als gegenüber der bereits vorhandenen Wohnnutzung (vgl. hierzu Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.03.1984-B171.83). Diese Situation ist erkennbar nicht gegeben, so dass aufgrund der sich zuspitzenden Konfliktsituation alle der Gemeinde bekannten Abwägungsmaterialien gebührend zu würdigen sind. Hieran fehlt es augenscheinlich.</p> <p>Zur Zeit ist der Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Problematiken Lärm sowie Geruch ganz offensichtlich nicht ordnungsgemäß abgearbeitet und daher fehlerhaft. Es sollte für beide Seiten selbstverständlich sein, die sich gegenüberliegenden Interessenlagen einer vernünftigen Regelung zuzuführen. Von daher steht der Unterzeichner für derartige Besprechungen zur Verfügung.</p> <p>Sofern die Entscheidung der Gemeinde Rastede ohne nachträgliche Aufarbeitung der vorgenannten Probleme unverändert bleiben sollte, sind wir gehalten, ein Normenkontrollverfahren anzustrengen.</p>		

Abwägungstabelle zur ersten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und zur zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB

Nr.	Privat	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
	Fortsetzung Familie Hoting Vertreten durch RA Schröder		Des weiteren bitten wir dann, mit evtl. angedachten Baumaßnahmen bis zum Abschluss des Abwägungsprozesses zu warten. Ich bitte darum, die hier formulierten Anregungen und Bedenken im Rahmen der Beratungen des Abwägungsprozesses in den politischen Gremien zu beachten.		

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/074

freigegeben am 11.03.2005

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Zech, Guido

Datum: 11.03.2005

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 - Rastede - West

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.04.2005	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	19.04.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Nr. 1, 2, 2. Alt und 3, 2. Alt. in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 18.04.2005 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.
4. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes 7 – Rastede – West nebst Begründung wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.02.2005 (Beschlussvorlagen Nr. 2005/036) sind die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Nr. 1, 2, 2. Alt und 3, 2. Alt. in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 4 BauGB bis zum 01.04.2005 im Vereinfachten Verfahren durchgeführt worden

Wesentliche Stellungnahmen wurden nicht vorgebracht.

Die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Nähere Erläuterungen werden hierzu in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro NWP gegeben.

Der Satzungsbeschluss kann nunmehr unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge durchgeführt werden.

Übersicht über den Verfahrensstand:

Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung	Öffentliche Auslegung/ Behördenbeteiligung	Satzungsbeschluss
X	Entfiel	X	Ratssitzung am 5.7.2005

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag
2. Satzungstext und Planzeichnung

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
1	Straßenbauamt Oldenburg Postfach 2443 26014 Oldenburg	09.03.2005	Gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 bestehen keine Bedenken,		Nein
2	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Rosenstraße 13b 26122 Oldenburg	24.02.2005	Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen.	Nach Abschluss des Verfahrens werdendem Gewerbeaufsichtsamt die Planunterlagen zugesendet.	Nein
3	Entwässerungsverband Jade Postfach 1461 26914 Brake	10.03.2005	Unter Bezugnahme auf Ihr v.g. Schreiben sowie den übersandten Bauleitplanunterlagen teilt Ihnen der Entwässerungsverband Jade mit, dass aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen.		Nein
4	Deutsche Telekom T-Com 26119 Oldenburg	08.03.2005	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände		Nein
5	ExxonMobil Production Riethorst 30633 Hannover	02.03.2005	Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und der Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH und danken für die Beteiligung in der o. g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass der BEB, der MEEG und der NEAG von dem Planungsvorhaben nicht betroffen werden.		Nein
6	OOWV Postfach 1363 26913 Brake	08.03.2005	Durch das Bebauungsgebiet führen Versorgungsleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 403 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ausserdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitun-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Bebauungsplan Nr. 7 „Rastede-West“ - 6. Änderung der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
			<p>gen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</p> <p>Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggfs. für die betroffenen Leitungen eine Geh,- Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Planausschnitt ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Kaper, Tel.: 04488/845211, von unserer Betriebsstelle in Westerstede in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Die Versorgungsleitungen verlaufen in öffentlichen Flächen und sind ausreichend gesichert. Eine gesonderte Festsetzung eines Leitungsrechtes ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird dem OOWV der rechtskräftige Plan nebst Begründung zugesendet.</p>	
7	LWK Weser-Ems Postfach 1343 26643 Westerstede	22.03.2005	Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Planung keine Bedenken.		Nein
8	Landkreis Ammerland Amt für Kreisentwicklung Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	23.03.2005	Gegen die o. g. Planung habe ich keine Bedenken.		Nein

Bebauungsplan Nr. 7 „Rastede-West“ - 6. Änderung der Gemeinde Rastede

Abwägungstabelle zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregungen	Abwägungsvorschlag	Änderung
9	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer 26015 Oldenburg	16.03.2005	Nach Durchsicht der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft gegen das Planungsvorhaben keine Bedenken bestehen.		Nein
10	EWE Aktiengesellschaft Postfach 1220 26642 Wiefelstede	18.03.2005	Vielen Dank für die Zusendung der o. g. Unterlagen. Gegen das Vorhaben bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.		Nein
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Zeughausstraße 73 26121 Oldenburg	07.03.2005	Durch die o. g. Bauleitplanung werden Interessen der Bundesfinanzverwaltung - soweit erkennbar – nicht berührt. Insofern habe ich Bedenken und Anregungen nicht vorzubringen.		Nein
12	E.ON Netz GmbH Regionalzentrum Nord Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte	18.03.2005	Die Bauleitplanung berührt keine von uns wahrzunehmenden öffentliche Belange. Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können, sind von uns weder eingeleitet noch beabsichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

GEMEINDE RASTEDE

LANDKREIS AMMERLAND

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rastede - West“

Satzung und Begründung

18. April 2005



NWP • Planungsgesellschaft mbH • Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1 • 26121 Oldenburg
Postfach 3867 • 26028 Oldenburg
Telefon 0441/97 174 0 • Telefax 0441/97 174 73



6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 Satzung

Textliche Festsetzungen

(1)

Der Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung umfasst die Reinen und Allgemeinen Wohngebiete des Bebauungsplanes Nr. 7. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 der Begründung, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

(2)

Die Inhalte der 6. vereinfachten Änderung beziehen sich ausschließlich auf die zulässigen Nutzungen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO der Reinen und Allgemeinen Wohngebiete.

(3)

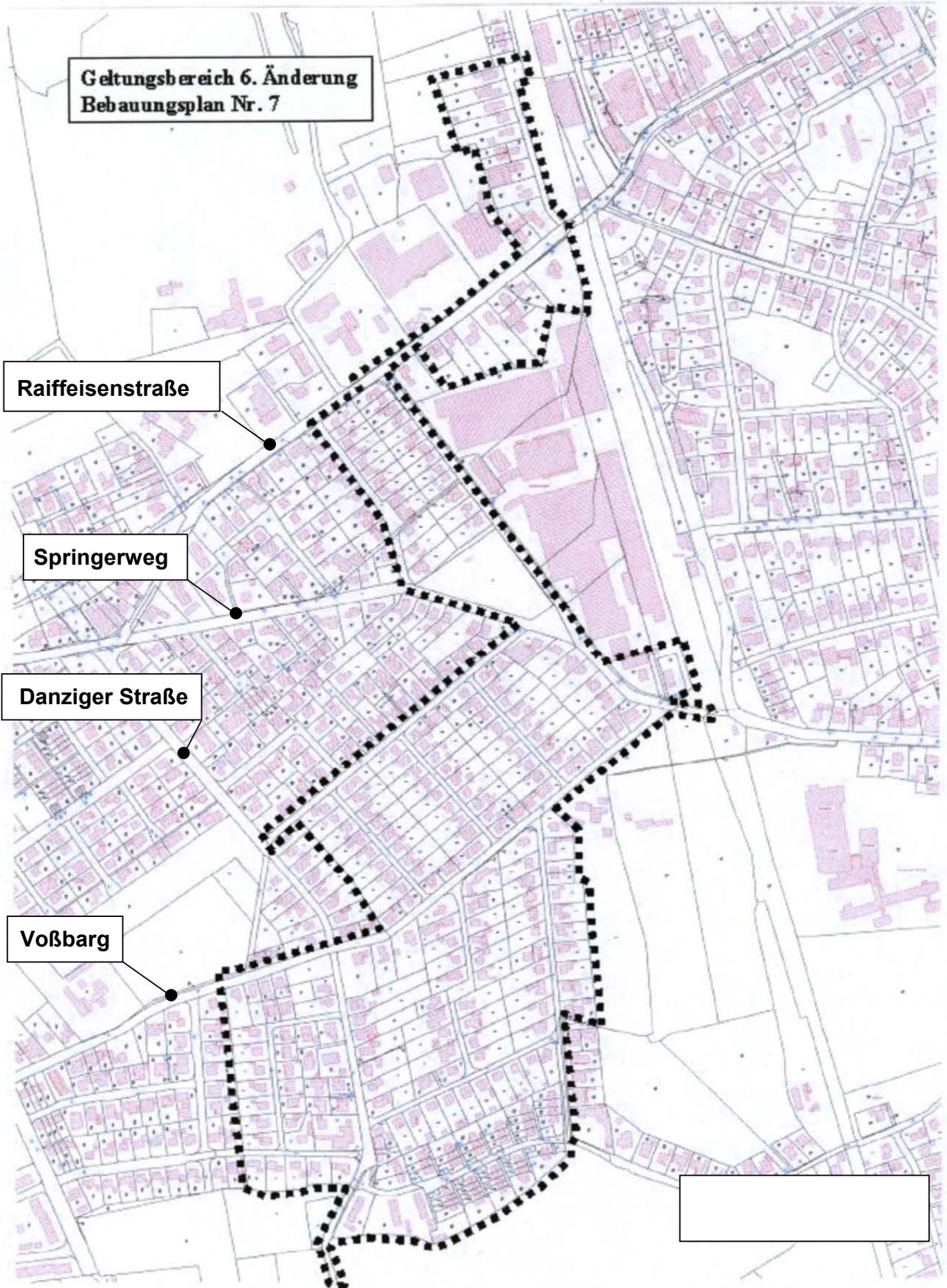
Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist grundsätzlich § 23 (5) BauNVO anzuwenden. Hiervon abweichend sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen in einer Tiefe von 3 m, gemessen von Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.

Hinweise

- 1) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- 2) Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- 3) Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.



Anlage 1: Übersichtsplan



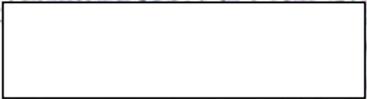
**Geltungsbereich 6. Änderung
Bebauungsplan Nr. 7**

Raiffeisenstraße

Springerweg

Danziger Straße

Voßbarg





Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Gemeinde Rastede diese 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rastede - West", bestehend aus den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

PLANUNTERLAGE / VERVIELFÄLTIGUNGEN

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte:
Maßstab: 1 : 1.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GBBI. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

....., den

PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 15.02.2005 dem Entwurf der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 und der Begründung haben vom bis zum gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Rastede, den

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Rastede ist gemäß § 10 (3) BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland bekanntgemacht worden. Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 ist damit am in Kraft getreten.

Rastede, den

Bürgermeister

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 63 E nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den

Bürgermeister

MÄNGEL DES ABWÄGUNGSVORGANGES

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 sind keine Mängel des Abwägungsvorgangs geltend gemacht worden.

Rastede, den

Bürgermeister



BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Diese Ausfertigung der Satzung stimmt mit der Urschrift überein.

Rastede, den

Bürgermeister



Begründung

Inhalt	Seite
1 RECHTSGRUNDLAGEN	8
2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	9
3 RAHMENBEDINGUNGEN	9
4 GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG	10
5 INHALT DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	10
6. HINWEISE	11
7. DATEN ZUM VERFAHRENSVERLAUF	11

1 RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rastede West“ der Gemeinde Rastede sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV), und der § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, jeweils in der geltenden Fassung.

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rastede West“ werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da lediglich die Ausnutzungsmöglichkeiten auf den nicht überbaubaren Flächen gemäß § 23 (5) BauNVO erweitert zugelassen werden. Damit wird weder die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen vorbereitet oder begründet (§ 13 (1) Nr.1 BauGB), noch liegen Anhaltspunkte dafür vor, das eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter besteht (§ 13 (1) Nr. 2 BauGB). Die Voraussetzungen des § 13 (1) BauGB zur Durchführung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rastede West“ liegen damit vor.

Gemäß § 13 (1) BauGB bedarf es bei einer Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes der Verfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB nicht, wenn die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Ungeachtet dessen sind jedoch die betroffenen Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB zu beteiligen.



2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Anlass der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist die bestehende ungenügende Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke in den Reinen und Allgemeinen Wohngebieten des Plangebietes hinsichtlich der Realisierungsmöglichkeiten von Garagen und Nebenanlagen, etc. im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan definiert in § 4 der textlichen Festsetzungen die Bebaubarkeit der Baugrundstücke wie folgt: "An den bestehenden Straßenzügen sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Baubestandes 14 m bzw. 12 m tiefe Hauptgebäudezonen in ein-zweigeschossiger Bauweise ausgewiesen, die mit einer rückwärtigen zweiten Bauzone von 11 m bzw. 8 m für eingeschossige Wohnanbauten und Nebenanlagen (Garagen, Ställe) eine Gesamtbauzone von 25 m ergeben." Die in der Festsetzung genannten 25 m sind jedoch nicht in allen Baugebieten vorhanden. Vielfach ist lediglich eine gegliederte Gesamtbauzone von 20 m vorhanden. Da die Baugrundstücke in diesen Bereichen jedoch über deutlich größere Tiefen von bis zu 55 m verfügen, steht der rückwärtige Teil des Grundstückes aufgrund der Festsetzung nicht für die Realisierung von Nebenanlagen zur Verfügung. Aufgrund dieser rechtlichen Situation, die sich in der Zusammenfassung an einer relativ, im Vergleich zur Größe des jeweiligen Baugrundstückes kleinen überbaubaren (und damit nutzbaren) Fläche und an den grundsätzlich für Nebenanlagen (z.B. Gartenhäuser) nicht nutzbaren rückwärtigen Grundstücksteilen festmacht, sind bei der Gemeinde von diversen Anliegern, insbesondere bei geplanten baulichen Erweiterungen auf dem Grundstück häufig die Möglichkeiten zur Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes angesprochen worden, um das jeweilige Vorhaben realisieren zu können.

Die Gemeinde beabsichtigt mit der 6. Änderung diesen Missstand des Bebauungsplanes im Grundsatz zu beseitigen, da aus heutiger städtebaulicher Betrachtungsweise keine Aspekte mehr zu erkennen sind, die die hohen Reglementierungen auf den Baugrundstücken in der Abwägung zur Baufreiheit des Einzelnen rechtfertigen würden. Daher soll mit der Änderung des Bebauungsplanes in den reinen und Allgemeinen Wohngebieten die Ausnutzbarkeit der festgesetzten nicht überbaubaren Flächen im Sinne des § 23 (5) BauNVO erweitert werden. Danach ist für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich § 23 (5) BauNVO anzuwenden. Hiervon abweichend sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen in einer Tiefe von 3 m, gemessen von Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.

3 RAHMENBEDINGUNGEN

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Reinen und Allgemeinen Wohngebiete des Bebauungsplanes Nr. 7 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen Nr. 1-5 des Bebauungsplanes sowie der durch weitergehende Bebauungspläne, z.B. Bebauungsplan Nr. 7 c, überplanten und damit herausgelösten Bereiche. Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan in der Anlage 1 zur Satzung zu entnehmen. Räumlich er-



streckt sich der Geltungsbereich im Westen der Ortslage Rastede, westlich der Bahnlinie Oldenburg-Wilhelmshaven

Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist der Anlage 1 zur Satzung zu entnehmen.

4 GRUNDLAGEN FÜR DIE ABWÄGUNG

□ Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 13 (1) BauGB sind die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB) und die Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) beteiligt worden. In den Beteiligungsverfahren sind keine Anregungen zu den Festsetzungen der 6. vereinfachten Änderung vorgetragen worden

□ Belange von Natur und Landschaft

Eingriffe aufgrund eines Bauleitplanes sind regelmäßig bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten, wenn in diesem erstmals bauliche oder sonstige Nutzungen im Sinne der Definition eines Eingriffs festgesetzt werden sollen. Dies ist hier nicht der Fall. Mit der Durchführung der vereinfachten Änderung werden im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Zwar wird innerhalb der Reinen und Allgemeinen Wohngebiete die Realisierung von baulichen Anlagen auf den nicht überbaubaren Flächen im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage erweitert zugelassen. Das Maß der baulichen Nutzung, das den Gesamtversiegelungsgrad und damit den zulässigen Eingriff auf einem Baugrundstück definiert wird jedoch nicht geändert, so daß in der Summe lediglich eine räumlich größere Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke, nicht jedoch eine erhöhte Inanspruchnahme von Flächen mit der Änderung des Bebauungsplanes verbunden ist.

Da durch die veränderten Planinhalte der 6. vereinfachten Änderung gegenüber dem bisher festgesetzten Planungsrecht kein erhöhter Eingriff zulässig ist, wird die naturschutzfachliche Eingriffsregelung nicht angewandt.

5 INHALT DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 umfasst gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1 die Reinen und Allgemeinen Wohngebiete.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich ausschließlich auf die zulässigen Nutzungen innerhalb der festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Reinen und Allgemeinen Wohngebiete. Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist grundsätzlich § 23 (5) BauNVO anzuwenden. Hiervon abweichend sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen in einer Tiefe von 3 m,



gemessen von Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig. Der Ausschluß der Nebenanlagen in diesen Bereichen erfolgt um entlang des öffentlichen Verkehrsraumes zunächst ein Mindestmaß an "unbebauten" Vorgärten und damit für die Raumwirkung erlebbaren Bereichen sicherzustellen.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereiches ist bereits auf den Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 7 sichergestellt worden.

Der OOWV hat im Zuge der Beteiligungsverfahren auf das bestehende Versorgungsleitungsnetz hingewiesen. Die Leitungen dürfen weder durch Hochbauten oder durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW – Arbeitsblatt W 403 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Die Leitungen dürfen zudem nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Die Lage der Versorgungsleitungen auf den jeweiligen Baugrundstücken ist durch den Versorgungsträger eigenständig zu ermitteln.

6. HINWEISE

Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rastede West“, werden die bisherigen auf die entsprechenden Teilbereiche bezogenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 aufgehoben.

7. DATEN ZUM VERFAHRENSVERLAUF

Auslegungsbeschluss	15.02.2005
Bekanntmachung	
Öffentliche Auslegung	
Satzungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Rastede	

Rastede, den

Der Bürgermeister

Die Begründung hat dem Satzungsbeschluss zur Aufstellung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rastede West“ vom gemäß § 10 BauGB zugrunde gelegen.

Rastede, den

Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/077

freigegeben am 15.03.2005

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Mülder, Sabine

Datum: 15.03.2005

Straßenbenennung Bebauungsplan 78 A - Hahn - Am Ostermoor

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.04.2005	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	03.05.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Die in Verlängerung der Straße Am Ostermoor geplante Ringerschließungsstraße für das Baugebiet Nr. 78a erhält den Straßennamen **ROTDORNWEG**.

Sach- und Rechtslage:

Die Erschließungsstraße für dieses Baugebiet wird als verkehrsberuhigter Bereich an die vorhandene Straße Am Ostermoor angeschlossen.

Der Bau dieser Straße wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 78A beschlossen. Die neue Verkehrsfläche gilt gemäß § 6 Abs. 5 des Nieders. Straßengesetzes mit ihrer Freigabe als dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Baulastträger dieser Ortsstraße wird die Gemeinde Rastede. Das Straßenbestandsverzeichnis wird entsprechend ergänzt.

Auf eine Anfrage beim Ortsbürgerverein Hahn-Lehmden wurden zwei Alternativvorschläge eingereicht. Der erste Vorschlag sieht die Weiterführung des Namens Am Ostermoor vor. Dies ist jedoch aus Gründen der Hausnummernvergabe nicht praktikabel. Als zweite Alternative wurde der Name Rotdornweg vorgeschlagen. Der Rotdorn gehört, wie auch Sanddorn, Weißdorn und Schlehe (bereits bestehende Straßennamen) zur Familie der Rosaceae-Gewächse und erweitert somit die einheitliche Straßenbenennung. Bereits in den Jahren 1981 und 1991 wurde angeregt weitere Namen aus der Reihe der einheimischen Wildheckenpflanzen zu verwenden.

Frau Pauly vom Archiv unterbreitete den Vorschlag de-Cousser-Strasse, da Familie de Cousser die Entwicklung Hahns wesentlich geprägt hat. Über drei Generationen, von 1816-1882, war Gut Hahn Eigentum der Familie de Cousser. Louis Marcel de Cousser (1775 - 1854) war als französischer Adeliger vor der Revolution in Frankreich geflohen und hatte sich in Oldenburg niedergelassen. Während der Oldenburger „Franzosenzeit“ (1811 – 1813) war er als Bürgermeister (Maire) in Hahn tätig. 1816 kaufte er das Gut Hahn. Er betrieb die Modernisierung der Landwirtschaft durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden (Kultivierung der unfruchtbaren Heideböden, Aufforstung) und war darin Vorbild für viele Bauern. Auf Gut Hahn erweiterte er die Ziegelei erheblich. Als Hobby-Archäologe machte er wichtige Funde und Ausgrabungen. Sein Sohn Adolph de Cousser führte die Arbeit in seinem Sinne weiter. Er sorgte mit dafür, dass die Eisenbahnlinie Oldenburg-Wilhelmshaven nicht, wie erst geplant, über Wiefelstede führte, sondern über Rastede-Varel (eröffnet 1867). Mit seinen Verwandten Lauw richtete er die erste Ziegelei in Bockhorn ein. Nach seinem Tod 1878 erbte Louis Ummo Marcel de Cousser den Besitz, verkaufte ihn jedoch 1882.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/118

freigegeben am 18.05.2005

GB 2

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 18.05.2005

Einrichtung einer "Offenen Eingangsstufe" zum Schuljahresbeginn 2006/2007 an der Grundschule Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.06.2005	Schulausschuss
N	21.06.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung einer „Offenen Eingangsstufe“ an der Grundschule Hahn-Lehmden zum Schuljahresbeginn 2006/2007 wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Dem als Anlage beigefügten Antrag der Grundschule Hahn-Lehmden kann entnommen werden, das sich die Gesamtkonferenz mit deutlicher Mehrheit für die Einführung der „Offenen Eingangsstufe“ zum Schuljahresbeginn 2006/2007 ausgesprochen hat.

Die Schulleitung der Grundschule bittet nun um Einvernehmensherstellung seitens der Gemeinde Rastede als zuständiger Schulträgerin.

Gemäß § 6 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) können Grundschulen den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen, die von einzelnen Schülerinnen und Schülern in drei Schuljahren durchlaufen werden kann. Alle schulpflichtigen und schulfähigen Kinder (Kann-Kinder) werden eingeschult. Es gibt keine Zurückstellung vom Schulbesuch mehr. Auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung werden eingeschult.

Die Kinder besuchen die jahrgangsübergreifende altersgemischte Eingangsstufe in der Regel zwei Jahre, danach wechseln sie in den 3. Schuljahrgang. Schnell lernende Kinder können bereits nach einem Jahr in den 3. Schuljahrgang wechseln, Kinder die mehr Zeit benötigen, können drei Jahre in der Eingangsstufe bleiben und rücken danach in den 3. Schuljahrgang auf.

Mit dem Lernen in altersgemischten Gruppen wird an die Gruppenstruktur im Kindergarten angeknüpft. Altersgemische Gruppen fördern kooperatives Lernen, gegenseitige Hilfe und Verantwortung. Die Lernchance aller Kinder wird verbessert. Insbesondere Schulanfänger werden schnell integriert und lernen von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern die Regeln und Rituale.

Unterricht in der Schuleingangsstufe garantiert allen Kindern:

- individuelle Unterstützung ihrer Lernprozesse
- selbstgesteuerte Lernmöglichkeiten
- gezielte Förderung ihrer Begabung
- eine gut eingerichtete Lernumgebung
- Lehrerinnen und Lehrer, die sie persönlich auf ihren Lernwegen begleiten
- eine Lerngemeinschaft, in der Unterschiede wertgeschätzt werden
- eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern.

Für die Arbeit in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen erhalten die Grundschulen je nach Größe der Lerngruppen zusätzliche Lehrerstunden.

Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung zum Schuljahresbeginn 2006/2007 muss der Beschluss der Gesamtkonferenz der Landesschulbehörde bis zum 01.02.2006 vorliegen.

Hinsichtlich des Raumbedarfes und der Ausstattung der Grundschule hat die Schulleitung ausgeführt, dass kein zusätzlicher Bedarf besteht. Die Einführung der „Offenen Eingangsstufe“ lässt sich somit kostenneutral für die Gemeinde Rastede realisieren.

Im Rahmen der Schulausschusssitzung steht der Schulleiter der Grundschule Hahn-Lehmden, Herr Lenz, persönlich zur Verfügung, um gegebenenfalls das Konzept der „Offenen Eingangsstufe“ und die direkten Auswirkungen auf die Grundschule zu erläutern.

Die Verwaltung schlägt vor, der Einführung der „Offenen Eingangsstufe“ an der Grundschule Hahn-Lehmden zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Antrag der GS Hahn-Lehmden
2. Informationsbroschüre Nds. Kultusministerium zur neuen Eingangsstufe



grundschule hahn-lehmden • lehmdor straße 8 • 26180 rastede

20. April 2005

Gemeindeverwaltung Rastede
Schulabteilung
c/o Frau Menze

Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 20. April 2005			
HVB	FB	ST/S	GB
			2

Betreff: Grundschule Hahn-Lehmden

hier: Offene Eingangsstufe

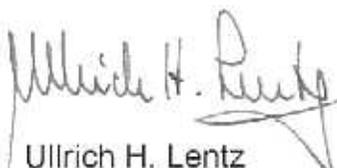
Sehr geehrte Frau Menze,

die Gesamtkonferenz unserer Schule hat in ihrer Sitzung am 19.04.2005 mit deutlicher Mehrheit (19 ja, 1 nein, 5 Enthaltungen) die Einführung der Offenen Eingangsstufe zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 beschlossen.

So wie es vorgesehen ist, möchte ich mit Ihnen als Schulträger Einvernehmen über diesen Beschluss herstellen.

Ich bitte daher die dafür verantwortlichen Gremien und Personen, dem Vorhaben zuzustimmen und das Kollegium bei der Vorbereitung und Umsetzung des Konferenzbeschlusses zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen


Ullrich H. Lentz
Rektor



Niedersachsen macht Schule mit der **neuen Eingangsstufe**

Liebe Leserin, lieber Leser,



1995 begann an zwei niedersächsischen Grundschulen der Schulversuch zur Neustrukturierung des Schulanfangs, an dem sich insgesamt neun Grundschulen beteiligt haben und der mit Ende des Schuljahres 2001/2002 an der Laagbergschule in Wolfsburg beendet wurde. Schwerpunkte des Schulversuchs waren

- die Einschulung aller schulpflichtigen Kinder, auch der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung,
- die Entwicklung der Schulfähigkeit aller Schülerinnen und Schüler in der Schule, auch durch die Zusammenarbeit von Grundschul-, Sonder- und sozialpädagogischen Fachkräften,
- die Erprobung von schuljahrgangsübergreifenden Lerngruppen, in denen die Kinder in der Regel zwei Jahre lang, in Einzelfällen länger oder auch kürzer verbleiben,
- die Förderung der Kinder durch Individualisierung und Differenzierung der pädagogischen Arbeit ohne das Ziel der Integration aller Kinder zu gefährden.

Auch wenn die Auswertung noch nicht abgeschlossen ist, haben mich die Zwischenberichte und auch die Erfahrungen aus vergleichbaren Schulversuchen in anderen Bundesländern veranlasst, die veränderte Eingangsstufe allen Grundschulen mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 zu ermöglichen. Sie ist in § 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes verankert. Auch die Auswertung der PISA-Untersuchung hat ergeben, dass die Kinder in den

Ländern mit besseren Ergebnissen früher gefördert und früher eingeschult werden. Eine Auslese zu Beginn der Schulzeit durch Zurückstellung vom Schulbesuch gibt es in diesen Ländern nicht.

Es gibt Untersuchungen, die zeigen, dass gerade leistungsschwächere Kinder in integrierten Systemen besser gefördert werden als bei gesonderter Beschulung. So konnte nachgewiesen werden, dass sich zurückgestellte Kinder mit Schulkindergartenbesuch und eingeschulte lernschwache Schulanfänger weder in den Lernvoraussetzungen noch in den Lernfortschritten im ersten und zweiten Schuljahr unterscheiden. Auch wenn neun Schulen natürlich nicht repräsentativ sind, so gibt es doch ermutigende Ergebnisse aus dem Schulversuch, die von einer Schulleiterin so zusammengefasst werden:

- Es gibt keine Zurückstellung vor oder kurz nach dem Schuleintritt und kein Sitzenbleiben am Ende der Klasse 2. Kinder können ein Jahr, zwei Jahre oder auch drei Jahre in der Lerngruppe bleiben, ohne ihre Bezugsgruppe gänzlich aufgeben zu müssen. Auch „Springer“ können problemlos integriert werden.
- Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben in der Lerngruppe und werden – wenn erforderlich – zieldifferent unterrichtet.
- Durch individuelles Lernen ohne Versagensängste und Konkurrenzdruck kommt es zu einer Beruhigung der Lernatmosphäre.
- Arbeitstechniken, Rituale usw. werden durch die vereinfachte Eingewöhnungsphase der Erstklässler (Kinder lernen von Kindern!) besser gelernt.
- Schnell lernende Kinder finden eine anregende Lernumwelt und können mit einem Teil der Lerngruppe schon nach einem Jahr in den dritten Schuljahrgang wechseln.
- Schulanfänger mit schlechteren Lernvoraussetzungen bleiben drei Jahre. Die Förderung, die sie sonst im Schulkindergarten erhalten hät-

ten, wird in die Eingangsstufe integriert. Das stigmatisierende Sitzenbleiben wird vermieden.

Natürlich weiß ich, dass sechsjährige Kinder bei der Einschulung oft einen enormen Entwicklungsunterschied aufweisen und damit sehr hohe Anforderungen an die „Unterrichtskunst“ der Lehrkräfte gestellt werden. Es ist wirklich eine Herausforderung, den Unterricht so zu gestalten, dass jedes Kind gefördert und gefordert wird. Die Spanne reicht manchmal von einem fünfjährigen Kind, das schon die Zeitung liest und im Zahlenraum bis 100 rechnet, bis zu einem Kind, das noch keinen Buchstaben und keine Zahl kennt.

Durch die neue Eingangsstufe mit jahrgangsübergreifenden Lerngruppen ohne die Möglichkeit der Zurückstellung wird die Heterogenität der Lerngruppe noch erhöht. Das erfordert Unterrichtskonzepte, die die Unterschiedlichkeit der Kinder berücksichtigen. Individuelle Förderung und Differenzierung sind unabdingbare Voraussetzungen für die Arbeit in der neuen Eingangsstufe. Deshalb sollen die Schulen für diese Arbeit je nach Größe der Lerngruppe auch zusätzliche Unterrichtsstunden für Förder- und Differenzierungsmaßnahmen erhalten. Auf Wunsch werden die Schulen bei der Einführung der neuen Eingangsstufe beraten und durch Fortbildungsmaßnahmen unterstützt.

Diese Broschüre soll alle an der Arbeit der Grundschule Interessierten über die Chancen der neuen Eingangsstufe, aber auch über die damit für die Lehrkräfte verbundenen Anforderungen informieren.

Allen Schulen, die sich auf den Weg machen und die neue Eingangsstufe einführen wollen, wünsche ich dabei viel Erfolg.

Renate Jürgens-Pieper
Niedersächsische Kultusministerin

Die neue Eingangsstufe

Gesetzliche Regelungen

§ 6 Niedersächsisches Schulgesetz

Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen, die von einzelnen Schülerinnen und Schülern in drei Schuljahren durchlaufen werden kann (Eingangsstufe). In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung. (Das heißt, an Schulen mit Eingangsstufe kann kein Schulkindergarten eingerichtet werden.)
 (§ 6 Abs. 4 des NSchG, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens vom 25.06.2002)

§ 10 Versetzungsordnung

Die Klassenkonferenz entscheidet am Ende des 1. oder 2. Halbjahres des 2. Schuljahrgangs, wer die Eingangsstufe in drei Schuljahren durchläuft. Wer die Eingangsstufe in drei Jahren durchläuft, rückt am Ende des 2. Schuljahrgangs ohne Versetzungsentscheidung in den höheren Schuljahrgang auf. (Artikel 1 Nr. 6c der Verordnung zur Änderung der Versetzungsverordnung vom 2.12. 2002)

Jedes Kind hat viele Begabungen, die es zu entdecken und zu fördern gilt.

Das ist die Eingangsstufe

Schulanfang für alle Kinder

Alle schulpflichtigen und schulfähigen Kinder (Kann-Kinder) werden eingeschult. Es gibt keine Zurückstellung vom Schulbesuch mehr. An diesen Schulen gibt es somit auch keinen Schulkindergarten. Auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung werden eingeschult, wenn die Schule eine sonderpädagogische Grundversorgung im Rahmen eines regionalen Integrationskonzepts hat.

Verweildauer 1 bis 3 Jahre

Die Kinder besuchen die jahrgangsübergreifende altersgemischte Eingangsstufe in der Regel zwei Jahre. Danach wechseln sie in den 3. Schuljahrgang. Schnell lernende Kinder können bereits nach einem Jahr in den 3. Schuljahrgang wechseln. Kinder, die mehr Zeit benötigen, können drei Jahre in der Eingangsstufe bleiben und rücken danach in den 3. Schuljahrgang auf.

Jahrgangsübergreifende Lerngruppen

Mit dem Lernen in altersgemischten Gruppen wird an die Gruppenstruktur im Kindergarten angeknüpft. Altersgemischte Gruppen fördern kooperatives Lernen, gegenseitige Hilfe und Verantwortung. Die Schülerinnen und Schüler machen in den heterogenen Lerngruppen wichtige Erfahrungen und lernen voneinander. So ändert sich z. B. ihre Position in der Lerngruppe jährlich. Sie beginnen als die Kleinen, denen die Großen helfen, und wachsen langsam in die Rolle der Großen, die den Kleinen helfen. Insbesondere Schulanfänger werden schnell integriert und lernen von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern die Regeln und Rituale.

4. Schuljahrgang		
3. Schuljahrgang		
Überspringen	Versetzung	Aufrücken
1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
Eingangsstufe 1. und 2. Schuljahrgang		

Wie wirkt sich die Eingangsstufe aus?

▪ **Schule kommt den Kindern entgegen...**

Die Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten wird verstärkt. Schulfähigkeit wird nicht vorausgesetzt sondern entwickelt. Die Lernausgangslage wird bei jedem Kind festgestellt. Daran anknüpfend werden die weiteren Fördermaßnahmen und Förderziele festgelegt. Das Lerntempo jedes Kindes wird berücksichtigt. Es gibt keinen unnötigen Zeitdruck mehr, die Lernfreude wird gesteigert. Das individuelle Lernen beruhigt die Lernatmosphäre. Konkurrenzdruck und Versagensängste können so genommen werden.

"Wir stellten große Lernfreude sowohl bei den leistungsstärkeren als auch bei den leistungsschwächeren Kindern fest."

▪ **Unterricht verändert sich...**

Die Ergebnisse der PISA - Studie machen neue Unterrichtsformen erforderlich: Kinder lernen forschend und kreativ von Anfang an. Der

**"Die Rhythmisierung des Schulltags brachte den Kindern Sicherheit."
"Offene Lernformen auf der einen Seite brauchen klare Organisationsstrukturen auf der anderen."**

Unterricht muss verstärkt auf diese kindgerechte Form des Lernens eingehen. Voneinander lernen ist ein Unterrichtsprinzip und Notwendigkeit. Rhythmisierung und Rituale verstärken die Sicherheit (z. B. "offener Anfang", Morgenlied, Gesprächskreis zur Wochenplanarbeit, Bewegungspause im Unterricht...).

Jedes Kind hat viele Begabungen, die es zu entdecken und zu fördern gilt.

▪ **Lehrkräfte bekommen neue Gestaltungsmöglichkeiten...**

Gemeinsame Unterrichtsplanung und Teamarbeit prägen den Arbeitsplatz

**"Angenehm ist, dass man vom "Unterrichtenden" zum Moderator und Begleiter der Kinder wird und so die Kinder und ihre Arbeit im Mittelpunkt stehen."
"Es ist sehr positiv, dass Kinder auf unterschiedlichem Niveau arbeiten können."**

der Lehrkräfte. Im Team wird gemeinsam festgelegt, wie der Unterricht individuell für jedes Kind gestaltet wird. Die Unterschiedlichkeit der Kinder ist hierbei zu erkennen und zu akzeptieren. Die Aufgabenstellung ist dem unterschiedlichen Anforderungsniveau anzupassen und auf den Entwicklungsstand des einzelnen Kindes zu beziehen. Die Eltern sind durch regelmäßig festzusetzende Gesprächstermine verstärkt einzubeziehen.

▪ **Eltern nutzen ihre Möglichkeiten...**

Öffentlichkeitsarbeit zur Erläuterung der Ziele der Eingangsstufe und ihrer Ausgestaltung schaffen Klarheit und Akzeptanz. Durch regelmäßige Gespräche mit den Lehrkräften können gemeinsame Ansätze für eine individuelle Förderung erarbeitet werden.

**"Nach den Elterngesprächen ist die Sicherheit bei der Einschätzung der Kinder größer."
"Eltern werden mehr Erfahrungen mit Schule ermöglicht."**

Eltern nehmen aktiv am Schulleben teil. Dazu gehören neben Hospitationsmöglichkeiten z. B. die Mitarbeit in Projekten und Schulvereinen. Eltern nehmen ihre Mitverantwortung wahr und erleben sie als Gewinn für sich selbst, ihre Kinder und die Arbeit in der Schule.

▪ **Kinder lernen voneinander...**

Die Integration in den 1. Schuljahrgang gelingt durch die Mithilfe der Älteren rasch und problemlos. Die Kinder erleben, dass ihr Wissen gefragt ist. Die Förderung des selbstständigen Arbeitens ohne Zeitdruck erhöht die Lernfreude. Neue kindgerechte Lernformen motivieren die Kinder und bieten die Chance, entsprechend den individuellen Fähigkeiten bestmöglich

**"Kinder üben mit Kindern. Auch die Jüngeren waren beim erstmaligen Ausführen neuer Arbeiten entspannter und konzentrierter."
"Lernen voneinander und miteinander ermöglicht individuelle Lernwege".**

zu lernen. Durch soziales Lernen wird eine konfliktarme Lernatmosphäre geschaffen.

▪ **Zusammenarbeit mit dem Kindergarten**

Die erweiterte und vertiefte Kooperation mit dem Kindergarten ermöglicht eine kindgemäße Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule. Gemeinsame Aktivitäten von Kindergartenkindern und Schulkindern bauen Akzeptanz und

**"Die Eltern begrüßen und wünschen die Kooperation und schätzen die beratenden Gespräche mit den Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern."
"Die enge Zusammenarbeit hat sich positiv auf das Verhältnis zwischen Schulanfängern und Lehrerinnen und Lehrern ausgewirkt."**

Vertrauen auf und Berührungsängste ab. Die verstärkte Zusammenarbeit bereichert Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher wie auch Eltern und Kinder.

Wie sich Unterricht verändert...

- Erfahrungen aus den Schulversuchen -

Unterricht in der Eingangsstufe ist für alle Kinder da

Die Kinder kommen mit sehr unterschiedlichen Lernvoraussetzungen in die Schule.

Fast alle schreiben ihren Namen schon richtig – oder fast richtig. Manche können eine Vielzahl anderer Schriftzüge erkennen, aus der Werbung, dem Straßenverkehr oder aus Zeitungen und Fernsehen. Einige lesen bereits ganze Bücher, andere kennen die Buchstaben noch nicht.

Ähnlich verhält es sich beim Rechnen: *Wir haben Kinder gebeten, für den Unterricht die größte Zahl aus ihrer Wohnung mit zu bringen. Lisa brachte ein Buch mit 498 Seiten. Die Kinder baten sie, die Seite 24 aufzuschlagen oder die Seite 312. Lisa war in der Lage, jede beliebige Seite des Buches zu finden. Sie konnte begründen, weshalb sie die Forderung nach der Seite 1000 nicht erfüllen konnte. Mark hingegen hatte einen Beutel voller Knöpfe dabei und unterbreitete den Vorschlag, die Knöpfe zu sortieren. Es entstand eine spannende Situation in der Gruppe. Die Kinder diskutierten*

über verschiedene Möglichkeiten, die Knöpfe zu ordnen. Timo schließlich hatte ein Päckchen Zahlennudeln dabei und begann sie mit einer anderen Gruppe in Zahlenreihen zu sortieren. Dabei entdeckten sie, dass die Zahl 3 seltener vorkam als die anderen Zahlen. In der dritten Gruppe begannen die Kinder Geld zu zählen, denn Kevin hatte sein Spielgeld mitgebracht.



Solche und andere Szenen am Schulanfang holen die Kinder mit ihrem Vorwissen in die Schule hinein. Sie gelingen besonders gut in jahrgangsgemischten Gruppen. Wo alle verschieden sind, werden unterschiedliche Interessen und Lernvoraussetzungen ein Gewinn. So manche mitgebrachte Aufgabe der Schulanfänger fordert die älteren Partnerinnen und

Partner zum Denken heraus. So die Frage, wie dick eigentlich ein Buch mit 1000 Seiten wäre, oder wie man die Zahlenreihen fortsetzen könnte, obwohl die 3 fehlt. Aber auch die Älteren stellen ihre Ansprüche an die Neuen. Es gibt schon Regeln in der Lerngruppe, die eingehalten werden müssen. Die Großen kennen allerlei Methoden, mit denen besser gelernt werden kann.

„Mark, wie willst du dir merken, wie die Knöpfe sortiert waren?“ „Wir müssen das aufschreiben, ehe wir neu sortieren, sonst können wir unsere Experimente nachher der Klasse nicht vorstellen“, meint Tobias, der die Schuleingangsstufe im zweiten Schulbesuchsjahr durchläuft.

Lehrkräfte, die Erfahrungen mit der Eingangsstufe gemacht haben, berichten, dass die Kinder viel schneller in den Unterricht hineinkommen. Dieses

betrachten sie als großen Vorteil.

Ältere nehmen die Neuen an die Hand. Vieles von dem, was wir früher immer wieder erklären mussten, lernen die Schulanfänger nebenbei von ihren Partnerkindern.

Jede Lerngruppe der Eingangsstufe muss möglichst schnell eine **Lerngemeinschaft** werden.

Dazu gehört ein gemeinsamer integrierender Rahmen, beispielsweise Lernen an gemeinsamen Themen, ein gemeinsamer Beginn am Morgen, der Austausch über die unterschiedlichen Arbeiten nach differenzierten Aufgaben. Ziel ist eine Lerngemeinschaft, in

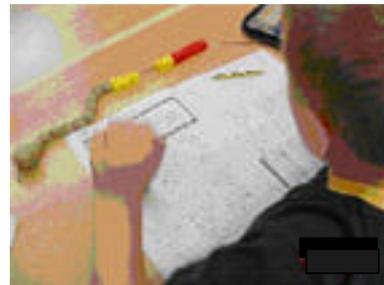
der Kinder mit verschiedenen Lernvoraussetzungen voneinander lernen. *Anfangs hatten die Eltern Angst, ihre Kinder lernen zu wenig, wenn sie den*

Kleinen helfen. Heute wissen sie, dass ein Kind etwas erst richtig verstanden hat, wenn es das einmal einem anderen erfolgreich erklären konnte.

Zugleich soll der Unterricht die **Lernchancen** aller Kinder verbessern. Jedes Kind erhält einen persönlichen Lernplan, abgestimmte Anregungen und Aufgaben.

Es soll nicht nur *da abgeholt werden, wo es gerade lernt*, sondern erhält individuelle Unterstützung, um möglichst weit voranzukommen.

Der Erfolg beruht auf einem Unterricht, der alle Kinder systematisch fördert und fordert. Es geht darum, Schule so zu verändern, dass in ihr jedes Kind auf seinem Leistungs- und Entwicklungsniveau effektiv lernen kann.



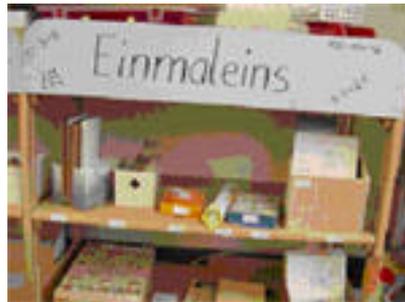
In der neuen Eingangsstufe steht **selbstorganisiertes Lernen** an offenen Aufgaben im Mittelpunkt, nachvollziehendes Üben spielt nur noch eine untergeordnete Rolle. Statt durch ständiges Wiederholen wird Gelerntes in kreativen Anwendungen, z. B. in kleinen Projekten gesichert. Der Erfolg in anderen europäischen Ländern spricht für diese Prioritätensetzung.

Damit dieser Unterricht möglich wird, müssen den Kindern geeignete **Lernmaterialien** zur Verfügung stehen. Die Klassenzimmer werden umgestaltet zu Lernstätten. Dazu eine Schulleiterin: „Wir haben zu jedem Lernbereich ein großes Spektrum Material, vom Vorschulniveau bis weit über das Anforderungsniveau der vierten Klasse hinaus. Dann fällt es leichter, Kinder individuell zu unterstützen.“

Die Lehrkraft begleitet die Kinder auf ihren Lernwegen.

Die Arbeit der Lehrkräfte verändert sich, wenn das Kind mit seiner selbstgesteuerten Tätigkeit im Mittelpunkt steht. Die Lehrkraft regt an, stützt die Selbstorganisation der Schülerinnen und Schüler und stellt geeignete Hilfen vorausschauend bereit. Und sie achtet darauf, dass das Lernen in die Tiefe geht und nicht beim Abarbeiten von Aufgaben stehen bleibt.

Nicht nur die Lehrkraft persönlich, auch die Jahrgangsmischung der Eingangsstufe führt die Kinder an Methoden der Arbeitsorganisation heran: Kinder lernen, Informationen zu sammeln, zu ordnen und weiterzugeben, sie lernen Probleme zu lösen und kritisch zu denken. Sie lernen zu planen, wenn die Lehrkräfte Tages- oder Wochenpläne gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern erarbeiten.



Genauso lernen die Kinder, ihre Leistungen selbst einzuschätzen und aufzuzeichnen. In Lerntagebüchern halten Kinder ihre Fortschritte fest, aber auch ihre Fragen.

Aus dem Lerntagebuch einer Siebenjährigen: „Ich möchte wissen, warum die Weser am Rand rückwärts fließt.“ Marco aus der gleichen Lerngruppe schreibt: „Was ist höher, das größte Hochhaus in Hannover oder der Fernsehturm?“ Friedrich ist schon acht Jahre alt. Er schreibt: „Bei uns ist ein Haus, das ist verzaubert. Tarkan und

ich gehen mittags hinein.“ Und Lena notiert an ihrem ersten Schulweihnachten ihren Erfolg so: „Ich kann Zeitung lesen!“

Die Lehrerinnen und Lehrer nehmen den **Lernstand und die Entwicklungsmöglichkeiten** der Kinder wahr.

Sie beobachten sie so genau wie möglich und sprechen mit ihnen über ihr Lernen, um viel über die individuellen Fragen, Interessen, Lernstile und Lernniveaus ihrer Schülerinnen und Schüler zu erfahren. Daraus leiten sie ab, welche Angebote für die einzelnen Kinder in der vorbereiteten Umgebung bereitgestellt werden sollten, um so nächste Entwicklungsschritte zu unterstützen. Die Entwicklung jedes Kindes steht im Mittelpunkt.

Die vielfältigen Leistungen der Kinder sind wichtige Anhaltspunkte für Unterrichtsplanung.

Sie müssen dazu systematisch und kontinuierlich protokolliert werden. Das Dokumentierte darf nicht nur eine Momentaufnahme sein, sondern muss das individuelle kindliche Lernen transparent machen und berücksichtigen. Das hilft auch, das Recht der Eltern auf umfassende Information wahr zu nehmen.

Portfolios als Sammelsysteme helfen, die Arbeit und Leistung der Kinder darzustellen und mit den Eltern über die Entwicklung ihrer Kinder zu sprechen.

Unterricht in der Eingangsstufe ist für alle Kinder da

Unterricht in der Schuleingangsstufe garantiert allen Kindern:

- individuelle Unterstützung ihrer Lernprozesse
- selbstgesteuerte Lernmöglichkeiten
- gezielte Förderung ihrer Begabungen
- eine gut eingerichtete Lernumgebung
- Lehrerinnen und Lehrer, die sie persönlich auf ihren Lernwegen begleiten
- eine Lerngemeinschaft, in der Unterschiede wertgeschätzt werden
- eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern.

Ausstattung/Ressourcen

Für die Arbeit in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen erhalten die Grundschulen je nach Größe der Lerngruppen zusätzliche Lehrerstunden:

für Lerngruppen mit weniger als 20 Kindern	2 zusätzliche Lehrerstunden
für Lerngruppen mit 20 bis zu 25 Kindern	3 zusätzliche Lehrerstunden
für Lerngruppen mit mehr als 25 Kindern	4 zusätzliche Lehrerstunden

Die zwei zusätzlichen Lehrerstunden für große Klassen gemäß Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an allgemein bildenden Schulen“ vom 28.02.1995

bleiben erhalten. Es gelten auch die Vorschriften zur Klassenbildung und die für die Berechnung der durchschnittlichen Klassengröße üblichen Rundungsvorgaben. Ist die Grundschule in ein regionales

Integrationskonzept eingebunden, erhält sie auch die zusätzlichen Sonderschullehrerstunden für die sonderpädagogische Grundversorgung und andere Integrationsmaßnahmen, wenn diese Teil des Konzeptes sind.

Unterstützungsangebote

Das NLI wird Lehrkräfte qualifizieren, die den Grundschulen, die die veränderte Eingangsstufe einrichten wollen, zur Beratung zur Verfügung stehen. Im Rahmen der regionalen Lehrerfortbildung sollen Kurse

angeboten werden, die sich an den Fragen der Schulen mit einer neuen Eingangsstufe orientieren. Zentrale Themen der Fortbildungsangebote werden voraussichtlich Fragen der pädagogischen Beobachtung und

Lernstandsbeschreibung, der Differenzierung und Gestaltung von Aufgaben für verschiedene Anforderungsniveaus sowie Modelle für differenzierenden Unterricht sein.

Was muss eine Schule tun, wenn sie die Eingangsstufe einführen will?

Über die Einrichtung der Eingangsstufe entscheidet die Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger. Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung muss der Beschluss der Gesamtkonferenz der Bezirksregierung

jeweils bis zum 01.02. des Kalenderjahres vorliegen, in dem die Schule die Schuleingangsstufe einrichten will. Die Eingangsstufe muss für alle Schülerinnen und Schüler des 1. und 2. Schuljahrgangs eingerichtet werden.

Grundschulen, die zum Schuljahr 2003/2004 die Eingangsstufe einrichten wollen, können dieses der Bezirksregierung bis zum 01.03.2003 mitteilen.

Literatur zur Neugestaltung der Eingangsstufe

Die folgenden Bücher dokumentieren alltäglichen Unterricht und Schulentwicklungen aus der Sicht von Lehrkräften sowie von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

- **Albers, Sven/ Hameyer, Uwe/ Schusdziarra, Gisela (Hrsg.) (1997 und 1999):**
Flexible Eingangsphase in der Grundschule. Band I und II. Kiel: Körner.
Verlagsadresse: Eckernförder Str. 259, 24119 Kronshagen

- **Burk, Karlheinz/ Mangelsdorf, Marei/ Schoeler, Udo/ u.a. (1998):**
Die neue Schuleingangsstufe. Lernen und Lehren in entwicklungsheterogenen Gruppen.
Weinheim: Beltz Praxis

- **Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Hrsg.) (2000):**
Veränderte Schuleingangsphase an Thüringer Grundschulen.
Entwicklungsstand und Perspektive eines Schulversuchs, Impulse Heft 35, 2000

- **Dräger, Monika (Hrsg.) (1997):**
Der Anfangsunterricht in Regel- und Integrationsklassen.
Heinsberg: Agentur Dieck

- **Nicolas, Bärbel (1997):**
Offener Unterricht zum Schulanfang. Berlin: Scriptor

- **Prengel, Annedore/ Geiling, Ute/ Carle, Ursula (2001):**
Schulen für Kinder
Flexible Eingangsphase und feste Öffnungszeiten in der Grundschule.
Bad Heilbrunn/ Obb.: Klinkhardt

Impressum:

Herausgeber:
Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12
30159 Hannover
E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de

Januar 2003

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/059

freigegeben am 22.02.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in: Lubenow

Datum: 22.02.2005

Fortschreibung des Stufenplanes

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	01.03.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung des Stufenplanes, der die Unterrepräsentanz von Frauen abbauen soll, wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der am 12.12.1995 vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Stufenplan für den Zeitraum 1995 – 2000, der die Unterrepräsentanz von Frauen abbauen soll, muss gemäß § 4 des Nds. Gleichstellungsgesetz alle 2 Jahre fortgeschrieben werden.

Aus diesem Grunde wurde jetzt die 4. Fortschreibung des Stufenplanes zum Stichtag 01.01.2005 erarbeitet. Diese Fortschreibung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Personalrat erteilte hierzu am 21.02.2005 seine Zustimmung.

Aus dem Textteil lässt sich erkennen, dass sich aufgrund der sehr geringen Fluktuation des Personals keine bzw. nur sehr unwesentliche Veränderungen gegenüber dem Ursprungswerk ergeben haben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

1. Stufenplan – Textlicher Teil (Anlage 1)
2. Stufenplan – Tabellarischer Teil (Anlage 2)

Stufenplan der Gemeinde Rastede

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes (NGG) wird für die Gemeinde Rastede für die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2006 folgender Stufenplan festgelegt:

Eine Ausgleichsmaßnahme mit dem Ziel, die Unterrepräsentanz von Frauen abzubauen, ist der auf die Dienststelle zugeschnittene individuelle Stufenplan.

Nach § 4 (1) NGG erstellt jede Dienststelle nach Maßgabe ihrer dienstrechtlichen Befugnisse auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur sowie der zu erwartenden Fluktuation diesen Stufenplan.

Im Stufenplan ist für einen Zeitraum von sechs Jahren festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Unterrepräsentanz von Frauen im Sinne des § 2 (6) NGG abgebaut werden soll. Der Stufenplan ist alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Der Stufenplan für die Gemeinde Rastede wurde erstmalig zum 12.12.1995 aufgestellt. Die 4. Fortschreibung des Stufenplanes zum Stichtag 01.01.2005 enthält neben der statistischen Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur und einer textlichen Darstellung bspw. weitergehende Informationen über den Anteil der Teilzeitarbeitsplätze zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

An der bisherigen Gliederung der Fortschreibung des Stufenplanes wurde festgehalten. Sie basiert auf dem Runderlaß vom 02.06.1995.

I. Textlicher Teil

I. 1. Analyse des Ist-Zustandes

I. 2. Angabe von dienstrechtlichen Befugnissen zu Personalentscheidungen

I. 3. Nennung personeller, organisatorischer und fortbildender Maßnahmen zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen

II. Tabellarischer Teil

II. 1. Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur

II. 2. Aussagen über zu erwartende Fluktuation

Den tabellarischen Darstellungen des Stufenplanes sind die Beschäftigtenzahlen der Gemeinde zugrundegelegt.

Aussagen über die zu erwartende Fluktuation sind im textlichen Teil unter II. 2 aufgenommen. Wegen der ausführlichen tabellarischen Darstellung wird ansonsten im textlichen Teil auf eine Wiederholung (Beschreibung des Zahlenwerkes) verzichtet.

I. Textlicher Teil

I.1 Analyse des Ist-Zustandes

Beschäftigte und Einstufung - Entwicklung - Ursachen

Beamtinnen/Beamte:

Es ist festzustellen, dass im Beamtinnen-/Beamtenbereich der Anteil der beschäftigten Frauen an der **Zahl der Gesamtbeschäftigten** bei 36,36 % und damit über dem Vorjahreswert liegt. In absoluten Zahlen: von 11 Beschäftigten sind 4 Frauen.

Der Anteil der beschäftigten Frauen an der Zahl der **Gesamtbeschäftigten im gehobenen Dienst** ist auf 33,33 % gestiegen und im **mittleren Dienst** ist der Frauenanteil unverändert bei rd. 66,67 %.

Die Gemeinde Rastede hat in der Erkenntnis einer Unterrepräsentanz der Frauen im Beamtinnenbereich im Zuge von sich ergebenden Stellenausschreibungen (gehobener Dienst) gezielt Frauen angesprochen. Im Auswahlverfahren ist aufgrund der Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen eine Entscheidung zu treffen. Der Frauenanteil konnte im Rahmen der durchgeführten hausinternen Auswahlverfahren aufgrund der o. g. Auswahlkriterien erhöht werden (s. Anlage, Teil 1, Beamte).

Angestellte:

Bei den Angestellten beläuft sich der **Gesamtanteil der beschäftigten Frauen** auf 78,29 % und ist damit im Vergleich zu 2003 erneut um rd. 1 % gestiegen (von 129 Beschäftigten sind 101 Frauen).

Im **gehobenen Dienst** (Verg. Gr. III - Vb BAT) ist der Frauenanteil zwar etwas zurückgegangen, jedoch ist damit insgesamt noch keine Unterrepräsentanz gegeben. Frauen sind lediglich in der Verg. Gr. IV a mit rd. 25 % unterrepräsentiert. Voraussetzung für die Berücksichtigung von Mitarbeiterinnen bei hausinternen Stellenausschreibungen für diese höherwertigen Stellen im **allgemeinen Verwaltungsbereich** wäre dabei regelmäßig der Nachweis der zweiten Angestelltenprüfung. Die Gemeinde Rastede ermöglicht seit dem Sommer 2003 einer Frau die Ausbildung zum allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienst (Besuch des Angestelltenlehrganges II), so dass eine Veränderung der Quote im Bereich der Verg. Gr. IV a nach Bestehen der zweiten Angestelltenprüfung eintreten wird.

Unverändert ist die Situation, dass im Angestelltenbereich **außerhalb des allgemeinen Verwaltungsbereiches** ab Verg. Gr. IV b BAT diverse Stellen speziellen Berufszweigen (Bauingenieure) zuzuordnen sind, in denen der Frauenanteil noch erheblich niedriger als der Männeranteil liegt. Im Zuge von Besetzungsnotwendigkeiten bei der Gemeinde Rastede wurden und werden gezielt Frauen im Ausschreibungsverfahren angesprochen.

Wesentlich ist der Frauenanteil im **mittleren und im einfachen Dienst** (Verg. Gr. Vc - X BAT). Hier beläuft sich der Anteil der beschäftigten Frauen auf 82,69 % und ist damit um 1,69 % gestiegen (von 104 Beschäftigten sind 86 Frauen).

Die Dienststelle unterrichtet die Mitarbeiterinnen laufend über Qualifizierungsangebote. Fortbildungsangebote der Schulungseinrichtungen (Nieders. Studieninstitut, Haus des Handels, Kommunales Bildungswerk etc.) sind allen Beschäftigten zugänglich und können von allen Beschäftigten zur zusätzlichen beruflichen Qualifikation genutzt werden. Daneben

bestehen umfangreiche Qualifizierungs- oder Wiedereingliederungsangebote speziell für Frauen.

Arbeiter/-innen:

Bei den Arbeiter/innen liegt der Anteil der Frauen weiterhin konstant bei rd. 32 %.

Teilzeitbeschäftigung

Im Beamtinnen-/Beamtenbereich üben rd. 18 % aller Beschäftigten eine Teilzeitbeschäftigung aus. Im Angestelltenbeschäftigungsverhältnis beläuft sich der Anteil der Teilzeitbeschäftigten an der Anzahl der Gesamtbeschäftigten auf rd. 54 %, im Arbeiterinnen-/Arbeiterbereich auf 65 % (jeweils ohne Berücksichtigung der beurlaubten Kräfte).

Im Ergebnis wird deutlich, dass umfangreiche Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung angeboten werden.

Im Rahmen einer allgemeinen Dienstanweisung, wurde festgelegt, dass es in dem Bereich „Rathaus“ keine Kernzeit, sondern nur noch eine Orientierung an den Öffnungszeiten gibt. Flexibilität und Innovation lassen gerade in diesem Bereich einen Konsens beider Interessenslagen zu.

Fluktuation (einschl. Beurlaubungen und Rückkehr)

Ein Wechsel auf Dienstposten/Arbeitsplätzen kann sich ergeben, wenn

- altersbedingt Beschäftigte ausscheiden,
- familienbedingt Stellen vorübergehend anderweitig zu besetzen sind,
- ein Wechsel des Arbeitgebers vollzogen wird.

Altersbedingte Veränderungen lassen sich vorausplanen. Vorübergehende Ausfallzeiten infolge Mutterschutz, Beurlaubungen für die Familiephase usw. können statistisch nicht ermittelt werden, eine Fluktuationsabschätzung ist hier daher nicht möglich. Da für die letztgenannten Fälle überwiegend ohnehin die Rückkehr der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers zu berücksichtigen ist (zu welchem Zeitpunkt bleibt fraglich), kann eine strukturierte Planung für Nachrückende nicht erfolgen. Die Vertretungen müssen sich deshalb häufig mit befristeten Vertragsverhältnissen begnügen.

Eine Kündigung wegen Wechsel des Arbeitgebers stellt die absolute Ausnahme dar, d. h. eine nennenswerte Fluktuation findet insoweit nicht statt.

Beurlaubungen und Rückkehr von Stelleninhaberrinnen/-inhabern stehen im Zusammenhang mit Familienphasen. Die Entwicklung lässt sich nur aus den Werten der Vergangenheit ableiten. Allen Beteiligten fällt es offensichtlich schwer, sich zu langfristigen Zukunftsplanungen zu äußern. Rückkehrerinnen/Rückkehrer beantragen regelmäßig bei Wiederaufnahme der Tätigkeit die Reduzierung der Tätigkeit von Voll- auf Teilzeitbeschäftigung.

I.2 Angabe zu Personalentscheidungen von dienstrechtlichen Befugnissen

- a) Angelegenheiten der Beamtinnen/Beamten entscheidet der Rat.
- b) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung bis einschl. Verg. Gr. Vc BAT entscheidet der Bürgermeister, im übrigen der VA.

- c) Höhergruppierungen, die sich aus dem Tarifrecht ergeben und sonstige personalrechtliche Angelegenheiten (z. B. Nebentätigkeitsgenehmigungen) bis einschl. Verg. Gr. Vc BAT entscheidet der Bürgermeister, im übrigen der VA.

I.3 Nennung personeller, organisatorischer und fortbildender Maßnahmen zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen

Die Verwaltung hat die vierte Fortschreibung des Stufenplanes erarbeitet. Der Stufenplan ist ein Baustein einer modernen Personalentwicklungsplanung, deren Inhalt auch auf die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern abzielt.

Die Zielbestimmung des Stufenplanes ist in § 4 NGG festgelegt. Hiernach werden Stufenpläne mit dem Ziel aufgestellt, die Unterrepräsentanz von Frauen abzubauen. Mit der Verpflichtung zur Stufenplanerstellung will das Gesetz einen Schwerpunkt auf personalplanerische Maßnahmen legen, um den Anteil weiblicher Beschäftigter - auch in höheren Positionen - zu erhöhen.

Im Stufenplan ist für einen Zeitraum von sechs Jahren festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Unterrepräsentanz von Frauen abgebaut werden soll.

Stellenplan

Personalplanerische Maßnahmen sind nur im Rahmen der vorgegebenen Stellenpläne möglich. Die Anzahl der Stellen wird durch den Rat vorgegeben. Mit einer generellen Stellenaufstockung ist in den nächsten Jahren grundsätzlich nicht zu rechnen. Abzuwarten sind die Auswirkungen von „Hartz IV“ und der möglichen Einführung eines neuen Haushaltsrechtes. Stellenerhöhungen können sich aus gegebenen Anlass immer ergeben.

Stellenbesetzung/Ausschreibung

Die Besetzung der Stellen erfolgt grds. nach hausinterner Ausschreibung und/oder öffentlicher Ausschreibung. Eine gezielte Ansprache von Frauen in Ausschreibungen erfolgt besonders in den Bereichen, in denen eine Unterrepräsentanz vorliegt. Beurlaubte Mitarbeiterinnen erhalten von Ausschreibungen Kenntnis.

Höhergruppierung/Beförderung/Aufstieg

Für den Bereich der Höhergruppierungen (Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter) ist festzustellen, dass diese erfolgen, wenn Angestellte bzw. Arbeiterinnen/Arbeiter nicht tarifgerecht eingruppiert sind. Die Eingruppierung der Angestellten/Arbeiter richtet sich nach Tätigkeitsmerkmalen.

Die/Der Angestellte/Arbeiterin/Arbeiter erhält Vergütung nach der Vergütungsgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. Die/Der Angestellte/Arbeiterin/Arbeiter ist in die Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht (§ 22 BAT). Personalplanerische Maßnahmen sind insoweit kaum möglich.

Höhergruppierungen ergeben sich nur durch die Zuweisung auf einen höherwertigen Arbeitsplatz - nach Ausschreibung eines solchen Arbeitsplatzes - bzw. wenn sich eine höhere Bewertung des Arbeitsplatzes durch Veränderung der Tätigkeiten ergibt.

Generell bleibt festzuhalten, dass Frauen und Männern im Rahmen der Personalplanung abhängig von der Qualifikation gleichermaßen Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten angeboten werden.

Unter Beachtung der üblichen Leistungskriterien ist zu erwarten, dass sich bei gleicher Eignung auch Möglichkeiten für Frauen ergeben.

Ausbildung/Fortbildung

Bei Berücksichtigung der stellenplanerischen Zwänge ergibt sich nur noch in begrenztem Maße sinnvoll die Möglichkeit, die Ausbildung von Nachwuchskräften zu forcieren. Es stellt sich die Problematik, dass über Bedarf ausgebildet würde.

Im tariflichen Bereich (Auszubildende) wird nach hauseigenen Prüfungskriterien verfahren. Im Grundsatz sind personalplanerische Maßnahmen nicht möglich, da jeweils Schulnoten und Prüfungsleistungen bzw. Vorstellungsgespräche entscheidende Kriterien sind. Die Lebensbiographie findet dabei Berücksichtigung

Fortbildung erfolgt auf der Grundlage der dezentralen Anforderung im Sinne einer sach-/fachbezogenen Qualifikation. Dabei steht jeder/jedem Beschäftigten grundsätzlich die Möglichkeit offen, das Fortbildungsangebot insbesondere des Studieninstitutes Oldenburg e. V. zu nutzen. Das Seminarprogramm wird halbjährlich erstellt und entspricht in Inhalt und Ablauf der Fortbildung dem Anspruch nach qualifizierter Förderung.

Die Möglichkeit, Frauen insbesondere durch den Besuch eines Angestelltenlehrganges II auf die Übernahme höherwertiger Stellen vorzubereiten (§ 10 Abs. 2 NGG), besteht in den engen Grenzen der Personalplanung. Nur wenn entsprechend höherwertige Stellen zur Verfügung stehen, ist eine entsprechende Förderung von Frauen möglich.

In dem angebotenen Rahmen sind Qualifizierungsangebote auch für Beurlaubte/Berufsrückkehrerinnen/Berufsrückkehrer offen. Hausinterne Fortbildungen beschränken sich aus personellen und organisatorischen Gründen z.Zt. auf Durchführung von Einzelveranstaltungen hinsichtlich EDV-Schulungen.

Dieses vorausgeschickt, die Einzelangaben:

a) Schaffung neuer Stellen

Zur Zeit ist die Schaffung von neuer Stellen nicht vorgesehen

b) Neubesetzung vorhandener Stellen

Ziel: Verwendung von Stellen für Frauen (Beförderung/Höhergruppierung)

Anzahl : 100% der freien Stellen - soweit nach hausinterner Ausschreibung und unter Berücksichtigung der allgemeinen Auswahlkriterien möglich.

Ziel: Stellenbesetzung durch Neueinstellung von Frauen

Anzahl: 100 % bei Beamtinnen-/Beamtenbereich (ggfs. Besetzung mit Beschäftigten, die aufgrund ihrer entsprechenden Ausbildung in Betracht zu ziehen sind).

Anzahl: 100 % bei Angestellten/Arbeiterinnen/Arbeiter - soweit nach Ausschreibung/ Stellenbesetzungsverfahren möglich und Unterrepräsentanz in der Verg./Lohngruppe, wenn nicht Übernahme der Auszubildenden (in beiden Fällen sind die allgemeinen Auswahlkriterien zu berücksichtigen).

gehobener Dienst - Beamtinnen/Beamte

Stufenplanung möglich, bis 2010 wird durch Abgang (Ende der Altersteilzeit) folgende Stelle frei:

<u>Monat/Jahr</u>		
1) 11/2005	Fachbereichsleiter	A 12

zu 1) Die Stelle wurde mit KU-Vermerk versehen, die Stelle wurde bereits zum Eintritt in die Freizeitphase mit einer Aufstiegsbeamtin besetzt.

mittlerer Dienst - Beamtinnen/Beamte

Stufenplanung möglich, bis 2010 werden durch Abgang folgende Stellen voraussichtlich frei:

<u>Monat/Jahr</u>		
1) 10/2006 (Ruhestand)	Sachbearbeitung	A 09 mit Zulage

zu 1) Planungen noch nicht absehbar.

Vergütungsgruppen - Angestellte

Stufenplanung möglich, bis 2010 wird durch Abgang (Ende der Altersteilzeit) folgende Stelle voraussichtlich frei:

<u>Monat/Jahr</u>			
1) 11/2006	Sachbearbeitung	20,0 Std.	Vb

zu 1) Die Stelle wurde mit KU-Vermerk versehen und bereits zum Eintritt in die Freizeitphase durch Umsetzung mit einer Mitarbeiterin besetzt.

Lohngruppen - Arbeiterinnen/Arbeiter

Eine Unterrepräsentanz von Frauen ist im Bereich der Lohngruppen 2 bis 6 a (z. Z. höchste Einstufungsmöglichkeit bei der Gemeinde Rastede) festzustellen.

Stufenplanung möglich, bis 2010 werden durch Abgang (Ruhestand bzw. Freizeitphase bei Altersteilzeit) folgende Stellen voraussichtlich frei:

<u>Monat/Jahr</u>	
1) 03/2005	2
2) 04/2006	5a
3) 07/2009	2
4) 04/2010	4a

zu 1) Die Stelle wird durch die Neueinstellung eines Arbeiters besetzt.

zu 2-4) Die Planungen sind noch nicht absehbar.

Personelle Maßnahmen

Die Dienststelle ergreift vielfältige personelle Maßnahmen (Aus-/Fortbildung, Arbeitszeitmodelle, Stellenbesetzungsverfahren) zur Verwirklichung des Gesetzes.

Die damalige Frauenbeauftragte brachte sich umfassend in den Arbeitsprozess „Frauenförderung“ ein. Im Sinne eines Gleichstellungsmanagements ist eine umfassende Informationspolitik z. B. bei Stellenbesetzungsverfahren (von der Mitteilung über beabsichtigte Personalplanungen bis zur Einwilligungsentscheidung mit allen Zwischenschritten) ein praktiziertes Verfahren.

Die Erhebung und Auswertung des Datenmaterials zur Fortschreibung des Stufenplanes entspricht ebenfalls den Empfehlungen des NGG und somit mittelbar der Förderung von Frauen. Der Stufenplan wird mit anderen Worten als Controllinginstrument im Sinne einer modernen Verwaltungsführung von der Frauenbeauftragten/Gleichstellungsbeauftragten und der Dienststelle genutzt.

Bei hausinterner Ausschreibung von Stellen erschließt sich ein Personenkreis, der Frauenanteile beinhaltet. Wenn wegen fehlender Qualifikation der eigenen Bewerberinnen und Bewerber noch Bedarf besteht, erfolgt eine externe Ausschreibung (§ 7 Abs. 1 NGG) in jedem Fall. Die Berücksichtigung weiblicher Bewerber erfolgt nach den üblichen Auswahlkriterien.

Organisatorische Maßnahmen

Individuelle Teilzeitvereinbarungen haben Vorrang vor einer starren Festlegung. Den persönlichen Bedürfnissen von Bewerberinnen/Bewerbern auf den vorgenannten Stellen ist Rechnung zu tragen, wenn die dienstlichen Belange dies ermöglichen.

c) vorhandene Stellen

1. Teilzeitregelung

Den möglichen frauenspezifischen Bedürfnissen wird Rechnung getragen, wenn die dienstlichen Belange dies ermöglichen.

2. Aus- und Fortbildung

Es gelten die Ausführungen im generellen Teil.

3. Stellenbewertung/Aufstieg

Es gelten die Ausführungen im generellen Teil.

Personelle/organisatorische Maßnahmen

Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden individuell geregelt und entziehen sich deshalb einer (Stufen)planung. Eine räumliche Umgestaltung von Arbeitsplätzen ist nicht erforderlich.

Teil II.1. Beamte

BerGr./Verg Gr.	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Anteil der beschäftigten Frauen	
	Ges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurl.	Ges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurl.	01.01.2005	01.01.2003
Beamte										
Höhere Dienst										
B3	1	1							0,00	0,00
B2	1	1							0,00	0,00
B1										
A 16										
A15										
A14										
A13										
Zwischensumme	2	2	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
Gehobener Dienst										
A13	1	1							0,00	0,00
A12	1		1						0,00	0,00
A11	1			1	1			1	100,00	100,00
A10	2	2							0,00	0,00
A9	1	1			1	1			100,00	0,00
Zwischensumme	6	4	1	1	2	1	0	1	33,33	20,00
Mittlerer Dienst										
A9	1	1							0,00	0,00
A8										
A7	1		1		1		1		100,00	100,00
A6	1	1			1	1			100,00	0,00
A5										
Zwischensumme	3	2	1	0	2	1	1	0	66,67	66,67
Gesamtsumme	11	8	2	1	4	2	1	1	36,36	30,00

Teil II.1. Angestellte

BerGr./Verg Gr.	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Anteil der beschäftigten Frauen	
	Ges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurl.	Ges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurl.	01.01.2005	01.01.2003
Angestellte										
Höherer Dienst										
I										
I a										
I b										
II	1	1							0,00	0,00
Zwischensumme	1	1	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00
Gehobener Dienst										
III	1	1							0,00	
IV a	4	4			1	1			25,00	33,33
IV b	10	4	6		9	3	6		90,00	83,33
V b	9	6	3		5	2	3		55,56	42,86
Zwischensumme	24	15	9	0	15	6	9	0	62,50	63,64
Mittlerer Dienst										
V c	26	10	13	3	22	8	11	3	84,62	81,48
VI b	22	5	15	2	20	4	14	2	90,91	86,36
VII	48	16	29	3	36	7	26	3	75,00	73,17
VIII	4	3		1	4	3		1	100,00	100,00
Zwischensumme	100	34	57	9	82	22	51	9	82,00	81,00
Einfacher Dienst										
IX	4		4		4		4		100,00	
X										
Zwischensumme	4	0	4	0	4	0	4	0	100,00	
Gesamtsumme	129	50	70	9	101	28	64	9	78,29	77,24

Teil II.1. Arbeiter/ Auszubildende / Praktikanten

BerGr./Verg Gr.	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Anteil der beschäftigten Frauen	
	Ges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurl.	Ges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurl.	01.01.2005	01.01.2003
Arbeiter										
9										
'8 a										
8										
'7 a										
7										
6 a	2	1	1						0,00	0,00
6										
5a	7	5	2						0,00	0,00
5	1	1							0,00	0,00
4 a	6	6							0,00	0,00
4	2	2							0,00	25,00
3 a										
3	1		1						0,00	
2 a										
2	7		7						0,00	
1 a	4		4		4		4		100,00	100,00
1	13		13		10		10		76,92	63,64
Gesamtsumme	43	15	28	0	14	0	14	0	32,56	32,43

BerGr./Verg Gr.	Beschäftigte insgesamt				davon Frauen				Anteil der beschäftigten Frauen	
	Ges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurl.	Ges.	Vollzeit	Teilzeit	Beurl.		
Auszubildende/ Praktikanten										
Verwaltungsfachangestellte	4	4			2	2			50,00	60,00
Fachangestellte für Bäderbetriebe	2	2			2	2			100,00	100,00
Ver-und Entsorger										
Anwärter/Anwärterin										100,00
Gesamtsumme	6	6	0	0	4	4	0	0	66,67	75,00

Teil II.2 Aussagen über zu erwartende Fluktuation

Abschätzung neu zu besetzender Stellen (nur bei Unterrepräsentanz) und Ziel Frauenförderung

Besoldungs- Vergütungs- u. Lohngruppen	Stellenbe- stand	Fluktuationsabschätzung						Stellenveränderungen (Zu-/Abgänge)			Summe der zu besetzenden Stellen			Ziel Verwendung von höher- wertigen Stellen für Frauen (Beförderung/ Höhergruppierung)			Ziel Stellenbesetzung durch Neueinstellung von Frauen		
		Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden und son- stige dauerhafte Abgänge			vorübergehende Stellenvakanz			05/06	07/08	09/10	05/06	07/08	09/10	05/06	07/08	09/10	05/06	07/08	09/10
Jahreszahlen		05/06	07/08	09/10	05/06	07/08	09/10	05/06	07/08	09/10	05/06	07/08	09/10	05/06	07/08	09/10	05/06	07/08	09/10
	P	Q1	Q2	Q3	R1	R2	R3	S1	S2	S3	*T1	*T2	*T3	U1	U2	U3	V1	V2	V3
Beamte																			
A13	1																		
A12	1	1									1			1					
A 10	2																		
A9 mD	1	1									1						1		
Angestellte																			
II	1																		
III	1																		
IV a	4																		
V b	9	1									1			1					
Arbeiter																			
6a	2																		
5a	7	1									1						1		
5	1																		
4a	6			1									1						1
4	2																		
3	1																		
2	7	1		1							1		1						1

*T=Q+R+S

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2005/139**

freigegeben am 03.06.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in: Berger, Moritz

Datum: 03.06.2005**Haushalt 2004/ 2005 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	21.06.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stimmt den in der Anlage 1 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von jeweils ab 5.000,00 Euro zu.
2. Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage 2 genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des gesamten Haushaltsjahres 2004 in Höhe von jeweils unter 5.000,00 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der **Anlage 1** sind die seit der letzten Ratsinformation bis zum 03.06.2005 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben aufgeführt, welche in der Zuständigkeit des Rates (über 5.000,00 Euro) liegen.

In der **Anlage 2** befinden sich die über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus dem gesamten Haushaltsjahr 2004, die die Zuständigkeitsgrenze von 5.000,00 Euro **nicht** erreicht haben (Zuständigkeit Bürgermeister). Gemäß Ratsbeschluss vom 19.09.2001 wird der Rat hiermit im Rahmen der Arbeiten für die Jahresrechnung 2004 unterrichtet.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Haushaltsstellen im Haushaltsjahr (Minderausgaben oder Mehreinnahmen) vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

1. Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 5.000,00 Euro.
2. Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus dem Haushaltsjahr 2004 unter 5.000,00 Euro.

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit der letzten Ratsinformation bis zum 03.06.2005

Budget		Datum	Glied.	Grupp.	Betrag ab 5.000 €	Begründung	überpl. Ausgabe	außerpl. Ausgabe
2201	Schule für Lernhilfe	12.05.2005	2140	678000	13.000,00 EUR	Für zwei Kinder, die seit Mitte April 2005 die Schule für Erziehungshilfe besuchen, stehen keine HH-Mittel mehr zur Verfügung. Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Kinder dazukommen, werden bis zum Ende des Jahres zusätzlich noch 13.000 € benötigt.	x	
		21.03.2005	2140	940004	8.500,00 EUR	Die Gemeinde muss nach Beendigung eines Rechtsstreites im Rahmen der Hochbaumaßnahme Neubau Klassenraum an die Klägerin einen Vergleich i.H.v. 6.000 € zahlen. Zzgl. Kosten für Anwalt und Gericht werden Mittel i.H.v. 8.500 € benötigt. Bei den Brandschutzmaßnahmen in der GS Wahnbek werden die Mittel nicht in voller Höhe benötigt, da z.B. der Umbau der Türanlagen nicht so aufwendig war wie ursprünglich geplant.		x
2301	KGS	05.04.2005	2811	950001	6.050,00 EUR	Die Vergrößerung des Buswendeparkplatzes an der Feldbreite war dringend erforderlich und nicht auf-schiebbar. Mittel wurden für diese Maßnahme nicht eingeplant.		x
5200	Sportplätze	31.05.2005	5600	940002	20.520,00 EUR	Die Hochbaumaßnahme Flutlichtanlage Wahnbek ist nicht mit im Haushalt veranschlagt. Entsprechend der politischen Beschlüsse soll die Maßnahme 2005 durchgeführt werden. Die Finanzmittel sollen außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Die Ausschreibung der Sanierung des Beckenkopfes im Freibad (II. BA) hat ergeben, dass der veranschlagte Ansatz nicht in voller Höhe benötigt wird. Die Einsparungen können zur Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe bereit gestellt werden.		x
6101	Straßen	21.03.2005	6310	950062	35.000,00 EUR	Für die Erschließung des Gewerbegebietes Brombeerweg, die noch in diesem Jahr beginnen soll, sind keine Haushaltsmittel veranschlagt worden. Aus diesem Grund ist eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich. Haushaltsmittel können von der HHst. "SWK Ostermoor" zur Verfügung gestellt werden, da das Ausschreibungsergebnis günstiger ausgefallen ist.		x

7100	Schmutzwasser	21.03.2005	7011	950062	6.000,00 EUR	Für die Erschließung des Gewerbegebietes Brombeerweg, die noch in diesem Jahr beginnen soll, sind keine Haushaltsmittel veranschlagt worden. Aus diesem Grund ist eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich. Haushaltsmittel können von der HHst. "SWK Ostermoor" zur Verfügung gestellt werden, da das Ausschreibungsergebnis günstiger ausgefallen ist.	x
					89.070,00 EUR		

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum 31.12.2004

Hinweis: Soweit in der Tabelle mehrere über-/ außerplanmäßige Ausgaben (Begründungen) mehrfach hintereinander aufgeführt sind, liegt dies daran, dass die Deckungsmittel aus mehreren Haushaltsstellen geholt wurden. Jeder Deckungsfall verursacht in der folgenden Tabelle eine gesonderte Eintragung.

Budget		Datum	Glied.	Grupp.	Betrag	Begründung	Überpl. Ausgabe	Außerpl. Ausgabe
1101	Allg. Ordnungsrecht	21.12.2004	1100	416000	1.100,00 EUR	Entschädigung für den ab 01.07.2004 eingestellten Parkwächter. Dies war in der Planung nicht vorhersehbar.	x	
		16.12.2004	7500	510401	92,07 EUR	Durch Mehrarbeiten bei der Abfallbeseitigung und beim Hecken- und Gehölzschnitt reichen die eingeplanten Mittel, bei der Unterhaltung der Ehrenfriedhöfe (durch Bauhof), nicht mehr aus.	x	
1102	Feuerwehr	27.10.2004	1300	500001	220,00 EUR	Die gemäß Wirtschaftsplan im Budget "Feuerwehr" veranschlagten Mittel reichen nicht aus. Durch nicht vorhersehbare Transport- und Baumfällarbeiten werden die eingeplanten Mittel überschritten.	x	
		17.12.2004	1300	500001	183,92 EUR	Durch zusätzliche unvorhersehbare Aufgaben (Lieferung von Mineralgemisch an die Fw Ipwege, Abholung RW-Schacht bei Fw Südbäke) reichen die für die Daueraufträge veranschlagten Mittel nicht aus.	x	
1103	Standesamt	21.12.2004	0500	414000	400,00 EUR	Im Standesamt ist es zu einem Personalwechsel gekommen (Altersteilzeit einer Mitarbeiterin). Aufgrund der Personalüberschneidung im Rahmen der Einarbeitung sind Mehrausgaben entstanden.	x	
		23.12.2004	0500	602200	16,00 EUR	Es wurden mehr Blumensträuße/ Gestecke benötigt als geplant.	x	
		21.07.2004	0500	636000	374,00 EUR	Aufgrund vorherig nicht eingeplanter Ausgaben für die EDV im Standesamt fehlt nun ein Teil der Rechnungssumme. Der fehlende Betrag kann jedoch durch eingesparte EDV-Kosten im Ordnungsamtbereich gedeckt werden.	x	
		23.12.2004	0500	678000	85,65 EUR	Die dem Kunst- und Kulturkreis zu erstattenen Personalkosten sind infolge vermehrter Trauungen höher ausgefallen als eingeplant (Aufwendungen für die Herrichtung des Trauraumes im Palais).	x	
1104	Märkte	21.12.2004	7300	591601	2.690,77 EUR	Die HH-Mittel reichen nicht aus, da der Bauhof nicht eingeplante Reinigungen (Fisch- und Kartoffelmarkt etc.) vornehmen musste.	x	
2101	Allgemeine Schulangelegenheiten	21.04.2004	2920	676000	100,00 EUR	Bei der Abrechnung der kostendeckenden Beiträge für auswärtige Schüler an Gymnasien der Stadt Oldenburg ist ein Berechnungsfehler aufgetaucht, da zwei Schülerinnen innerhalb des Schuljahrs 2003/ 2004 umgezogen sind. Die verfügbaren HH-Mittel reichen nicht mehr aus.	x	
2102	GS Kleibrok	21.12.2004	2102	450000	200,00 EUR	Erhöhte Umlage an die Versorgungskasse aufgrund einer Satzungsänderung. Für die Berechnung fließen ab 2004 konkrete Versorgungsaufwendungen in die Berechnung der Umlage ein. Die Satzungsänderung war nicht vorhersehbar.	x	
		07.09.2004	2102	500000	2.100,00 EUR	Die Ausleuchtung in einem Klassenraum, in dem sehbehinderte Kinder unterrichtet werden, reicht nicht aus. Die Lampen müssen ersetzt werden.	x	
		23.12.2004	2102	500000	1.506,00 EUR	Die Mittel werden für zwei unvorhersehbare Reparaturen der Heizungsanlage und Elektroreparaturarbeiten (ein defekter Schalter und drei defekte Leuchten in Klassenräumen) benötigt.	x	
		12.05.2004	2920	641100	210,00 EUR	Aufgrund der Beitragserhöhung durch den GUV im Dezember 2003 reichen die eingeplanten HH-Mittel nicht aus.	x	
		08.07.2004	2920	641100	82,00 EUR	Mehraufwendungen bei der Schülerunfallversicherung aufgrund tatsächlicher Schülerzahlen.	x	
		29.06.2004	2102	935001	1.350,00 EUR	Ab August 2004 werden zwei stark sehbehinderte Kinder die GS Kleibrok besuchen. Für die notwendige und von der AOK beschaffte Tafel-/ Raumkamera ist die Gestellung eines Spezialtisches (Schreib- und Lesepult) in der Schule notwendig. HH-Mittel waren nicht eingeplant.		x
		02.09.2004	2102	935001	1.100,00 EUR	Für die Pflege der Wege und Gartenanlagen wird ein Freischneider mit Kehrwalzenanbauteil benötigt. Geräte dieser Art waren bisher nicht vorhanden, da der Bauhof im großen Maße die Pflege übernommen hatte.		x

		14.12.2004	2102	940002	3.800,00 EUR	In der GS Kleibrok wird ein Kind beschult, dass aufgrund einer körperlichen Behinderung auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Damit das Kind mit möglichst wenig Hilfe in die Schule gelangen kann, soll ein Eingang mit einer Rampe ausgestattet werden.			x
2103	GS Hahn-Lehmden	21.12.2004	2103	414000	350,00 EUR	Mehrausgaben infolge eines Bewährungsaufstieges einer Schulsekretärin.	x		
		12.05.2004	2920	641110	690,00 EUR	Aufgrund der Beitragserhöhung durch den GUV im Dezember 2003 reichen die eingeplanten HH-Mittel nicht aus.	x		
		08.07.2004	2920	641110	90,00 EUR	Mehraufwendungen bei der Schülerunfallversicherung aufgrund tatsächlicher Schülerzahlen.	x		
		01.12.2004	2103	935300	2.600,00 EUR	Die Mittel für die GS Loy, für die Förderung n-21, wurden höher veranschlagt als anschließend im Förderbescheid ausgewiesen. Dadurch verringert sich der Gemeindeanteil. Bei der GS Hahn-Lehmden wurden weniger Mittel veranschlagt, als dann im Förderbescheid ausgewiesen. Dadurch erhöht sich der Förderanteil der Gemeinde Rastede. Die Mehrausgaben können durch die Minderausgaben bei der GS Loy gedeckt werden.			x
2104	GS Wahnbek	21.12.2004	2104	414000	200,00 EUR	Bei der HH-Planung wurde eine Altersstufensteigerung nicht mit berücksichtigt.	x		
		27.10.2004	2104	510001	2,90 EUR	Die gemäß Erlösplanung veranschlagten Mittel reichen aufgrund nicht vorhersehbarer Arbeiten durch den Bauhof (Transport von Stühlen) nicht aus.	x		
		23.11.2004	2104	510001	42,68 EUR	Durch eine nicht vorhersehbare Reparatur von Fußballtoren reichen die Mittel bei der GS Wahnbek nicht aus.	x		
2105	GS Loy	23.11.2004	2105	510001	306,55 EUR	Durch unvorhersehbare Arbeiten bei der GS Loy (Vertretung des Hausmeisters, Transport von Schulmöbeln) reichen die veranschlagten Mittel nicht aus.	x		
		07.12.2004	2105	540100	1.790,00 EUR	Es werden zusätzliche Mittel für eine Nachzahlung an die EWE, aufgrund von Mehrverbräuchen bei Strom und Gas, benötigt.	x		
		08.12.2004	2105	540100	545,00 EUR	Durch Mehrverbräuche im Bereich Wasser/Abwasser reichen die veranschlagten Mittel nicht aus.	x		
		12.05.2004	2920	641130	50,00 EUR	Aufgrund der Beitragserhöhung durch den GUV im Dezember 2003 reichen die geplanten HH-Mittel nicht aus.	x		
		09.07.2004	2920	641130	30,00 EUR	Mehraufwendungen bei der Schülerunfallversicherung aufgrund tatsächlicher Schülerzahlen.	x		
2106	GS Leuchtenburg	12.05.2004	2920	641140	60,00 EUR	Aufgrund der Beitragserhöhung durch den GUV im Dezember 2003 reichen die eingeplanten HH-Mittel nicht aus.	x		
		09.07.2004	2920	641140	30,00 EUR	Mehraufwendungen bei der Schülerunfallversicherung aufgrund tatsächlicher Schülerzahlen.	x		
2107	GS Feldbreite	21.12.2004	2107	415000	420,00 EUR	Erhöhte Hausmeisterstunden aufgrund Stundenaufstockung (Parkplatzreinigung wird dem Hausmeister zugeschlagen)	x		
		23.03.2004	2107	500000	4.900,00 EUR	Aufgrund nicht ausreichender Spannungsversorgung im 230 V-Netz ist die Neuinstallation des Stromnetzes in den Klassenräumen der GS Feldbreite notwendig.	x		
		19.11.2004	2107	500000	1.200,00 EUR	Eine unvorhergesehene Reparatur (Fliesenreparatur infolge einer Heizungsreparatur) ist aus Sicherheitsgründen nicht aufschiebbar und macht die überplanmäßige Ausgabe notwendig.	x		
		17.12.2004	2107	510001	365,00 EUR	Durch einen dringend notwendigen Sandaustausch (=Auffüllung des Fallschutzbereiches gem. TÜV-Vorgabe) reichen die veranschlagten Mittel nicht aus.	x		
		08.07.2004	2107	935001	3.000,00 EUR	Aufgrund der Schulstrukturereform sind Neanschaffungen von Schulmöbeln erforderlich geworden. Anschaffungen sind unvorhergesehen und konnten bei der HH-Planung nicht berücksichtigt werden.			x
		12.05.2004	2920	641150	80,00 EUR	Aufgrund der Beitragserhöhung durch den GUV im Dezember 2003 reichen die geplanten HH-Mittel nicht aus.	x		
		09.07.2004	2920	641150	60,00 EUR	Mehraufwendungen bei der Schülerunfallversicherung aufgrund tatsächlicher Schülerzahlen.	x		
2201	Schule f. Lernbehinderte (Voßbarg)	09.11.2004	2140	540100	2.100,00 EUR	Die Mittel reichen nach einer Erhöhung der Gaskostenabschläge, zur Anpassung an den gestiegenen Gaspreis, nicht aus.	x		
		08.12.2004	2140	540100	550,00 EUR	Durch Mehrverbräuche (Trinkwasser/ Abwasser) reichen die eingeplanten Mittel nicht aus.	x		
		09.07.2004	2920	641200	60,00 EUR	Mehraufwendungen bei der Schülerunfallversicherung aufgrund tatsächlicher Schülerzahlen.	x		

2301	KGS	07.12.2004	2810	500000	400,00 EUR	Die Mittel werden für die Reparatur einer Tür benötigt (Erneuerung Türblatt). Mittel waren nicht in ausreichender Höhe eingeplant.	x	
		16.12.2004	2810	500000	3.000,00 EUR	In der Flachdachabdichtung über den Fluren des musisch-technischen Bereiches und über dem Flur im Obergeschoss des zweigeschossigen Gebäudeteiles, insbesondere im Bereich Lehrerclub, sind mehrere Leckstellen aufgetreten. Die Ursache für die Leckstellen konnte nicht sofort gefunden werden, es wurden zunächst Dachrandanschlüsse überprüft und abgedichtet, dann sind Lichtkuppelanschlüsse abgedichtet worden usw.. Dadurch sind relativ hohe nicht vorhersehbare Reparaturkosten entstanden. Es fehlen zur Begleichung, der noch in diesem Jahr ausstehenden Rechnung, rund 3.000,-€	x	
		27.10.2004	2810	500001	176,20 EUR	Es werden Mittel für einen unvorhersehbaren Bühnentransport durch den Bauhof benötigt. Mittel wurden in der Planungsphase nicht veranschlagt.		x
		09.11.2004	2810	510000	310,00 EUR	Für den Bereich der Außenanlagen (KGS) müssen zwei Schneebürsten für den Einachser beschafft werden.	x	
		23.09.2004	2810	510001	250,00 EUR	Die im HH 2004 veranschlagten Kosten für Leistungen des Bauhofes in den Außenanlagen der KGS reichen nicht aus, da eine erhöhte Wildkrautbekämpfung des Aulavorplatzes erforderlich geworden ist. Die angemeldeten HH-Mittel beim Standort Feldbreite werden nicht in voller Höhe in Anspruch genommen.	x	
		12.05.2004	2920	641300	820,00 EUR	Aufgrund der Beitragserhöhung durch den GUV im Dezember 2003 reichen die geplanten HH-Mittel nicht aus.	x	
		09.07.2004	2920	641300	680,00 EUR	Mehraufwendungen bei der Schülerunfallversicherung aufgrund tatsächlicher Schülerzahlen.	x	
		30.01.2004	2810	935001	1.286,90 EUR	Die Mittel werden für einen PC für die Steuerung der Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungsanlage im Bereich der Aula benötigt. Es handelt sich um Ersatz für den 1997 angeschafften PC (Platte/ Netzteil defekt). Mittel sind hierfür im Haushalt nicht veranschlagt.		x
2302	Orientierungsstufe	21.12.2004	2160	415000	1.000,00 EUR	Erhöhte Hausmeisterstunden aufgrund Stundenaufstockung.	x	
		01.10.2004	2160	500000	200,00 EUR	Im Rahmen d. Schulstrukturreform mussten Räume im Bereich der OS "umgenutzt" werden. Anderer Bodenbelag erfordert bodenschonende Filzgleiter unter den Stühlen.	x	
		02.11.2004	2160	500000	600,00 EUR	Durch eine unvorhersehbare Instandsetzung der Heizungsanlage reichen die veranschlagten Mittel nicht aus.	x	
		15.11.2004	2160	500000	1.200,00 EUR	In der Schule Feldbreite mussten Sicherungsmaßnahmen -Drehsperrern - an den Fenstern eingebaut werden. Diese Maßnahme konnte nicht aufgeschoben werden. Bei der GS Hahn-Lehmden werden die HH-Mittel in diesem Jahr nicht mehr in voller Höhe benötigt.	x	
		09.11.2004	2160	540100	2.400,00 EUR	Die Mittel reichen nach einer Erhöhung der Gaskostenabschläge, zur Anpassung an den gestiegenen Gaspreis, nicht aus.	x	
		16.12.2004	2160	540100	155,00 EUR	Durch Nachzahlungen im Bereich Strom und Gas (Mehrverbräuche) reichen die Mittel nicht aus.	x	
		19.08.2004	2160	935002	2.600,00 EUR	Der Abfall- und Laubsauger der Schule ist nach Auskunft der Fa. Ricklefs nicht mehr zu reparieren. Die Neuanschaffung eines leistungsfähigen Gerätes ist unbedingt notwendig.		x
		27.12.2004	2160	940002	625,42 EUR	Im Rahmen der Maßnahme "Erneuerung Zäune und Rundholzeinfassung" sind durch nicht eingeplante Arbeiten (Parkbänke und Tischtennisplatten umstellen) mehr Mittel erforderlich als eingeplant.	x	
		12.11.2004	2160	940006	2.600,00 EUR	Die Mittel werden für die Erneuerung der Bodenbefliesung benötigt. Diese Maßnahme war im HH 2004 nicht mit eingeplant.		x
2402	Villa Hartmann	21.04.2004	4605	654000	380,00 EUR	Es sind erhöhte Fahrtkosten aufgetreten. Diese waren in der Planungsphase nicht vorhersehbar. Mehrausgaben können durch Einsparungen bei den "Sachkosten allgemein" erzielt werden.	x	

		01.11.2004	4605	654000	709,00 EUR	Durch Abrechnung der Fahrtenbücher (aus 2003) zu Beginn des Jahres 2004 und durch die Sonderbelastungen (Fahrten), die durch den Ausbau des Jugendraumes Delfshausen entstanden sind, reicht in diesem Jahr der Ansatz für Fahrtkosten nicht aus. Durch Einsparungen im eigenen Budget (Sachkosten) können die Mehrkosten gedeckt werden.	x	
3102	Archiv	28.12.2004	3210	400000	603,00 EUR	Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Kräfte im Archiv wurde zu gering veranschlagt.	x	
3200	Bücherei	02.11.2004	3520	636000	4.000,00 EUR	Für die Anschaffung neuer Büchersoftware waren keine HH-Mittel veranschlagt. Aus wirtschaftlichen sowie bedienungstechnischen Gründen ist jedoch die Anschaffung einer neuen Software sinnvoll. Die jährlichen Unterhaltungskosten bei der alten Software liegen bei 1.070,-€, bei der neuen lediglich bei 373,-€. Zudem ist die Auswertung der Statistik dann möglich und es werden Updates geliefert. Die erforderlichen Mittel von 4.000,-€ können im Bereich Heimatpflege eingespart werden.	x	
3300	Heimatspflege	29.04.2004	7601	988000	2.000,00 EUR	Die Pflasterung der Auffahrt beim DGH Südbäke wird teurer als vorgesehen, da zusätzlich die Herstellung der Stellflächen mit Rasengittersteinen durchgeführt werden soll.	x	
4101	Allgemeine Sozialverwaltung	22.04.2004	4000	450000	100,00 EUR	Verschiebung von Personalkosten. Lt. Mitteilung vom Landkreis dürfen im Budget 4700 "Grundsicherung" keine Personalkosten veranschlagt werden.	x	
		22.04.2004	4000	444000	3.500,00 EUR	Verschiebung von Personalkosten. Lt. Mitteilung vom Landkreis dürfen im Budget 4700 "Grundsicherung" keine Personalkosten veranschlagt werden.	x	
		22.04.2004	4000	434000	1.400,00 EUR	Verschiebung von Personalkosten. Lt. Mitteilung vom Landkreis dürfen im Budget 4700 "Grundsicherung" keine Personalkosten veranschlagt werden.	x	
		24.09.2004	4310	728000	2.463,38 EUR	Vorzeitige Zahlung einer Schuldendiensthilfe für die Jahre 2005 und 2006 für den Bau von Altenwohnungen an die AWO (HHst. 4310. 7280). Diese Zahlung wird mit einer Schuldendiensthilfe, die die AWO für ein Darlehen zur Heimförderung an die Gemeinde zahlt, verrechnet (HHst. 9100.2380).	x	
4301	Leistungen nach § 2 (nicht abrechnungsfähig)	27.12.2004	4200	679000	4.897,25 EUR	Höherer Aufwand lt. innerer Verrechnung des Gb 1 vom 22.12.2004.	x	
4303	Grundleistungen (nicht abrechnungsfähig)	28.07.2004	4210	678000	600,00 EUR	Es wird nicht mehr zwischen abrechnungsfähigen und nicht abrechnungsfähigen Asylbewerbern unterschieden. Laut Weisung des örtlichen Trägers sollen Buchungen nur noch unter 4210 erfolgen.		x
4501	Kiga Mühlenstraße	17.08.2004	4640	510001	16,00 EUR	Höhere Bauhofsleistungen als veranschlagt infolge eines Heckenschnittes.	x	
		16.09.2004	4640	510001	51,00 EUR	Höhere Bauhofsleistungen als veranschlagt infolge Reparatur eines Spielgerät.	x	
		17.11.2004	4640	510001	419,00 EUR	Höhere Bauhofsleistungen als veranschlagt infolge Montage Sonnensegel (Auftrag aus 2003).	x	
		23.11.2004	4640	510001	335,00 EUR	Höhere Bauhofsleistungen als veranschlagt infolge Zaunreparatur.	x	
		18.11.2004	4640	590000	1.000,00 EUR	Höherer Aufwand bei der Mittagsverpflegung für mehr Ganztagskinder.	x	
4502	Kindergarten Voßbarg	23.11.2004	4641	510001	151,02 EUR	Es waren im HH nicht ausreichende Mittel für die notwendige Verlegung von Fallschutzplatten unter einer Doppelschaukel veranschlagt.	x	
4503	Kiga Neusüdende	26.08.2004	4642	510000	948,42 EUR	Durch eine TÜV-Überprüfung mussten zwei Schaukeln ersetzt werden die nicht mehr verkehrssicher waren. Im HH war lediglich eine Schaukel eingeplant.	x	
		25.03.2004	4642	510001	109,89 EUR	Mittel reichen aufgrund höherer Aufwendungen im Dezember 2003 und Rechnungslegung im Januar 2004 nicht mehr aus (Schlackenwegeunterhaltung).	x	
		07.05.2004	4642	510001	225,00 EUR	Mittel reichen aufgrund höherer Aufwendungen im Dezember 2003 und Rechnungslegung im Januar 2004 nicht mehr aus (vermehrte Laubentsorgung).	x	
		17.11.2004	4642	510001	248,00 EUR	Mittel reichen aufgrund höherer Aufwendungen im Dezember 2003 und Rechnungslegung im Januar 2004 nicht mehr aus (vermehrte Laubentsorgung).	x	
		19.05.2004	4642	500001	415,25 EUR	Mittel reichen aufgrund höherer Aufwendungen im Dezember 2003 und Rechnungslegung im Januar 2004 nicht mehr aus (laufende Leistungen des Bauhofes, hier Sandaustausch).	x	

		29.06.2004	4642	500001	15,00 EUR	Mittel reichen aufgrund höherer Aufwendungen im Dezember 2003 und Rechnungslegung im Januar 2004 nicht mehr aus (Zaunreparatur).	x	
		22.11.2004	4642	562001	190,00 EUR	Höherer Fortbildungsaufwand für eine heilpädagogische Zusatzausbildung der Gruppenleiterin.	x	
		12.07.2004	4642	654000	160,00 EUR	Die Ausgaben bei den Dienstreisen, im Bereich des Kiga, fallen höher aus als erwartet.	x	
4504	Kindergarten Loy	21.12.2004	4643	414000	4.200,00 EUR	Auszahlung von Mehrarbeitsstunden aufgrund Krankheit einer Mitarbeiterin.	x	
		18.11.2004	4643	718600	435,00 EUR	Höherer Aufwand für Fahrtkosten infolge mehr beförderungsbedürftiger Integrationskinder.	x	
4505	Kiga Marienstraße	12.05.2004	4644	414000	1.618,00 EUR	Kosten für eine Vertretungskraft infolge Beschäftigungsverbot für eine Mitarbeiterin (Mutterschutzgesetz).	x	
		21.12.2004	4644	414000	800,00 EUR	Nicht eingeplante Mehrausgaben infolge Einstellung von Ersatzkräften aufgrund ausgesprochener Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz.	x	
		17.11.2004	4644	510001	506,00 EUR	Höherer Aufwand durch den Bauhof als veranschlagt infolge Montage Sonnensegel.	x	
		24.11.2004	4644	510001	142,00 EUR	Höherer Aufwand wegen Kennzeichnungen Sammelplatz und Feuerwehrezufahrt.	x	
		08.12.2004	4644	540100	160,00 EUR	Durch Mehrverbräuche im Bereich Strom und Gas und die damit verbundene Nachzahlung reichen die eingeplanten Mittel nicht aus.	x	
		17.11.2004	4644	562001	440,00 EUR	Höherer Fortbildungsaufwand aufgrund einer heilpädagogischen Zusatzausbildung der Leiterin.	x	
		27.12.2004	4644	679000	3.457,42 EUR	Höherer Aufwand lt. innerer Verrechnung des GB 1 vom 22.12.2004.	x	
4507	Förderung von Kindertagesstätten	23.12.2004	4648	500001	187,00 EUR	Höherer Aufwand für Bauhofsleistungen infolge Zaunreparatur.	x	
4801	Einrichtungen für Wohnungslose	17.11.2004	4350	500000	2.965,00 EUR	Die Wohnung, Tannenkrugstraße 45 E, wurde im Rahmen einer Begehung des Gesundheitsamtes beanstandet (Schimmelpilze etc.). Es sind somit HH-Mittel für eine Renovierung erforderlich die nicht im HH 2004 mit eingeplant waren.	x	
		08.12.2004	4350	540200	1.864,00 EUR	Aufgrund von Mehrverbräuchen beim Strom werden zusätzliche Mittel benötigt.	x	
5101	Freibad	21.12.2004	5700	414000	500,00 EUR	Mehraufwendungen aufgrund eines Bewährungsaufstiegs einer Schwimmmeisterin	x	
		17.12.2004	5700	510001	299,41 EUR	Aufgrund zusätzlich notwendiger Arbeiten durch den Bauhof reichen die veranschlagten Mittel nicht aus (Entfernen von Fahrradständern etc.)	x	
		18.11.2004	5700	540200	3.807,62 EUR	Durch Mehrverbräuche (Strom) reichen die veranschlagten Mittel nicht aus.	x	
		18.11.2004	5700	540300	3.413,45 EUR	Durch Mehrverbräuche (Gas) reichen die veranschlagten Mittel nicht aus.	x	
		26.08.2004	5700	540400	1.200,00 EUR	Durch den hohen Wasserverbrauch (Rohrdefekt) im Mai 2004 reichen die eingeplanten HH-Mittel nicht aus.	x	
		28.09.2004	5700	540400	1.900,00 EUR	Die veranschlagten HH-Mittel für Wasser reichen nicht aus. Der Verbrauch in 2004 ist ebenso wie in 2003 und 2002 konstant geblieben, jedoch wurde der Ansatz für 2004 im Rahmen der HH-Beratungen gekürzt. Die Einsparung konnte jedoch nicht, wie gefordert, erzielt werden.	x	
		28.09.2004	5700	540500	3.420,00 EUR	Die veranschlagten HH-Mittel für Abgaben reichen nicht aus. Der Verbrauch in 2004 ist ebenso wie in 2003 und 2002 konstant geblieben, jedoch wurde der Ansatz für 2004 im Rahmen der HH-Beratungen gekürzt. Die Einsparung konnte jedoch nicht, wie gefordert, erzielt werden.	x	
		15.06.2004	5700	940005	800,00 EUR	Bei der Baumaßnahme (Sanierung Flachdach Umkleidegebäude) wurden zusätzliche Arbeiten erforderlich, die zu Mehrausgaben geführt haben (Verlegung Regenwasserkanal für Dachentwässerung etc.). Die Mehrausgaben können durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle "Sichtschutzzaun Sonnenhof" gedeckt werden.	x	
5103	Hallenbad	13.07.2004	5720	510001	630,00 EUR	Die Leistungen des Bauhofes beim Hallenbad waren unvorhergesehen und nicht einplanbar. Es hat sich dabei um Arbeiten nach nächtlichen Randalen gehandelt (Container im Teich, Pflastersteine aufgenommen, Lampen/ Mülleimer demoliert usw.). Zudem wurde eine Schachtabdeckung neu aufgesetzt.		x

		10.09.2004	5720	987000	1.700,00 EUR	Frau Steusloff beabsichtigt 34 neue Stühle für das Hallenbadcafé zu kaufen. Entsprechend der Zusage des Bürgermeisters werden 60 % des Nettobetrages von der Gemeinde übernommen. HH-Mittel stehen hierfür nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung. Die üpl. Ausgabe kann durch Einsparungen bei der KGS, im Bereich Medienbeschaffung, gedeckt werden.	x	
		08.10.2004	5720	935000	800,00 EUR	Der Banknotenacceptor ist überraschend kaputt gegangen, wodurch ein neues Gerät angeschafft werden musste. Diese Mittel waren nicht für das HH-Jahr 2004 vorgesehen und ließen sich aufgrund der Notwendigkeit nicht bis ins HH-Jahr 2005 hinauszögern.	x	
		16.12.2004	5720	935000	1.005,00 EUR	Durch den Abbau der Solarien im Hallenbad ist es erforderlich geworden, dass die "freie Ecke" neu gestaltet wird. Hierfür ist die Anschaffung von Rollliegen, Stühlen und einem Tisch vorgesehen. Diese Anschaffung war nicht mit im Haushalt eingeplant und unvorhersehbar, jedoch nicht aufschiebbar um die Attraktivität des Bades zu steigern.	x	
5200	Sportplätze	15.11.2004	5600	500000	1.500,00 EUR	Bei den Sportplatzgebäuden stehen für die noch auszuführenden Arbeiten an den Dachrinnen, Blitzschutz und für den Anstrich der Außentür nicht mehr ausreichend Mittel zur Verfügung. Eine Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei der GS Hahn-Lehmden.	x	
		17.12.2004	5600	510001	3.489,00 EUR	Durch Mehrarbeiten bei der Sportplatzpflege (Mehraufwand an Dünger und Einsatz von Rollrasen) reichen die veranschlagten Mittel nicht aus.	x	
		18.11.2004	5600	540100	3.000,00 EUR	Durch Mehrverbräuche im Bereich Wasser/Abwasser reichen die veranschlagten Mittel nicht aus.	x	
		07.12.2004	5600	540100	2.475,00 EUR	Die Mittel werden für eine Nachzahlung an die EWE, aufgrund von Mehrverbräuchen im Bereich Gas und Strom (insbesondere beim SpPl. Wahnbek), benötigt.	x	
		17.12.2004	5600	540100	921,00 EUR	Durch erhebliche Mehrverbräuche im Bereich Strom und Gas reichen die veranschlagten Mittel nicht aus.	x	
		09.07.2004	5606	940001	1.400,00 EUR	Vereinshaus Wahnbek. Die Mittel werden für die Auszahlung einer Sicherheitssumme benötigt. Eine Bankbürgschaft liegt vor. Mittel stehen im HH 2004 nicht zur Verfügung.		x
5301	Sporthalle Kleibrok	19.10.2004	5651	940000	4.000,00 EUR	Bei der Aufstellung der Baukosten (Sanierung der Duschräume) konnte leider noch nicht abgeschätzt werden, in welcher Höhe die Schlußrechnung von der beauftragten Firma ausfallen würde. Nach Vorlage der Schlussrechnung fehlen nun rund 4.000,- €. Die Mittel stehen zur Verfügung bei der HHst. 2107. 940000 (Erneuerung Fenster und Tür Schulhof).	x	
5303	Sporthalle Wahnbek	03.08.2004	5653	540100	4.200,00 EUR	Die zusätzlichen Mittel werden für eine unvorhersehbare Nachzahlung der Abwassergebühr für die Jahre 2001 - 2003 benötigt. Mittel hierfür wurden im HH nicht berücksichtigt.	x	
5305	Turnhalle Feldbreite	08.12.2004	5655	540100	100,00 EUR	Die eingeplanten Mittel reichen für den letzten Abschlag 2004 an die EWE nicht aus.	x	
5306	Mehrzweckhalle Feldbreite	26.10.2004	5656	500000	500,00 EUR	Eine Heizungspumpe in der Halle Feldbreite ist überraschend kaputt gegangen, so dass diese ausgewechselt werden muss. HH-Mittel waren dafür nicht eingeplant. Die Reparatur ist nicht aufschiebbar.	x	
		19.11.2004	5656	500000	500,00 EUR	In der Halle Feldbreite wurden kurzfristig Wartungs- und Reparaturarbeiten erforderlich (bedingt durch umfangreichere Sanierung) die nicht eingeplant waren. Es handelt sich hier um Arbeiten an techn. Anlagen wie z.B. der Lüftungs- und Rauchabzugsanlage. Bei der GS Wahnbek wird die HH-Mittel-Pauschale nicht mehr in voller Höhe benötigt.	x	
		12.11.2004	5656	520100	594,00 EUR	Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung an den Sportgeräten in der Mehrzweckhalle Feldbreite wurden Mängel festgestellt die aus Sicherheitsgründen schnellstmöglich behoben werden mussten. HH-Mittel waren im HH 2004 nicht ausreichend eingeplant.	x	
		15.11.2004	5656	500000	1.000,00 EUR	Die Wartungskosten für die Beschallungsanlage sowie für die Brandmeldeanlage übersteigen den geplanten HH-Ansatz 2004.	x	

5400	Sportförderung	16.12.2004	5500	718300	21,00 EUR	Der kalkulierte Ansatz des Bauhofes für Leistungen im Rahmen der Sportförderung (Reparatur Fußballtor) reicht nicht aus, dafür werden die Aufwendungen für Leistungen des Bauhofes bei Veranstaltungen auf dem Rennplatz nicht komplett benötigt.	x	
		02.07.2004	5500	988200	3.200,00 EUR	Bei der Baumaßnahme "Sanierung der Fenster Altbau KGS" werden die verfügbaren Mittel nicht in voller Höhe benötigt. Es wird vorgeschlagen, die Mittel in genannter Höhe auf die Zuschusshaushaltsstelle "Vereinshaus Wahnbek" zu verschieben, da die Abrechnung der Maßnahme noch Zuschusszahlungen an die Vereine ergeben hat.	x	
6101	Straßen	21.12.2004	6300	414000	2.400,00 EUR	Mehraufwendungen bei den Personalkosten aufgrund Einstellung einer Ersatzkraft für einen erkrankten Mitarbeiter (GB 3).	x	
		16.12.2004	6300	510200	4.100,00 EUR	Für die Ausstellung "Balance" muss der Parkplatz Felbreite instandgesetzt werden. Das war in der Planungsphase nicht vorhersehbar.	x	
		09.03.2004	6300	655000	1.200,00 EUR	Die Abwasserbeitragskalkulation wird fertiggestellt. In dem Zusammenhang war die Abwasserbeitragsatzung neu zu fassen. Wegen identischer Regelungen in der Straßenausbaubeitragsatzung, muss auch diese angepasst werden, um eine rechtssichere Satzung zu haben. Mittel sind nicht veranschlagt.	x	
		26.10.2004	6320	950027	2.000,00 EUR	Die Mittel für die Lichtsignalanlage Dorfstr. reichen nicht aus, da bereits das Angebot der beauftragten Firma höher als die vorausgegangenen Kostenschätzung lag. Hinzu kommen noch Kosten für Makierungsarbeiten. Die für die Wohnanlage Wahnbek eingeplanten Mittel werden nicht mehr benötigt, da diese abgebrochen werden soll.	x	
6201	Park- u. Gartenanlagen	12.11.2004	5600	540100	2.500,00 EUR	Aufgrund eines neuen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem FC erhält der FC eine erhöhte Aufwandsentschädigung für die Reinigung der Umkleiden beim Sportplatz Mühlenstraße und dem Rennplatz. Diese Kosten waren nicht mit im HH eingeplant, die verfügbaren Mittel reichen daher nicht aus. Durch Einsparungen bei der GS Kleibrok (Bewirtschaftungskosten) kann die Mehrausgabe gedeckt werden.	x	
		03.11.2004	5800	510001	1.000,00 EUR	Der Bauhof stellt in der Erlösplanung, die ein Teil des Wirtschaftsplanes darstellt, die Verteilung der voraussichtlichen Einnahmen auf die einzelnen Budgets dar. Diese Erlösplanung dient als Grundlage für die Haushaltsansätze. Durch nicht planbare Einzelaufträge, die an den Bauhof vergeben werden, können die tatsächlichen Ausgaben (aus Sicht der Verwaltung) von den ermittelten Werten der Erlösplanung abweichen. In diesem Fall sind zusätzliche Kosten durch Baumfällarbeiten auf dem Turnierplatz entstanden. Ein durch Blitzeinschlag beschädigter Baum musste aus Gründen der Verkehrssicherung entfernt werden.	x	
		03.11.2004	5800	510001	6.000,00 EUR	Der Bauhof stellt in der Erlösplanung, die ein Teil des Wirtschaftsplanes darstellt, die Verteilung der voraussichtlichen Einnahmen auf die einzelnen Budgets dar. Diese Erlösplanung dient als Grundlage für die Haushaltsansätze. Durch nicht planbare Einzelaufträge, die an den Bauhof vergeben werden, können die tatsächlichen Ausgaben (aus Sicht der Verwaltung) von den ermittelten Werten der Erlösplanung abweichen. In diesem Fall sind zusätzliche Kosten durch Baumfällarbeiten auf dem Turnierplatz entstanden. Ein durch Blitzeinschlag beschädigter Baum musste aus Gründen der Verkehrssicherung entfernt werden.	x	
		17.12.2004	5800	510001	444,00 EUR	Aufgrund zusätzlicher Arbeiten im Rahmen der Daueraufträge (vermehrte Zaunreparaturen, Durchlasserneuerungen inkl. Materialkosten) reichen die eingeplanten Mittel nicht aus.	x	
6203	Kinderspielplätze	16.12.2004	4600	510001	910,87 EUR	Durch Mehrarbeiten (Sanierung der Sandspielflächen), im Bereich des Fallschutzes für Spielgeräte, reichen die Mittel nicht aus.	x	
7100	Schmutzwasser	23.02.2004	7020	950031	840,28 EUR	Die Mittel werden für die Untersuchung des Schmutzwasserkanals zur Feststellung von Mängeln während der Gewährleistungsfrist benötigt.		x

		09.03.2004	7000	638000	750,00 EUR	Ein Gespräch mit einem Fachanwalt hat ergeben, dass an der Abwasserbeitragssatzung verschiedene Korrekturen vorgenommen werden sollten um sie rechtssicher zu haben. Aus Anlass der Neufassung wegen der Fortschreibung der Beitragskalkulation müsste deshalb die Satzung in rechtlicher Hinsicht auf den neuesten Stand gebracht werden. Mittel sind nicht veranschlagt.	x	
		24.03.2004	7000	655000	300,00 EUR	Für die fachanwaltliche Beratung (SW-Beiträge) in Sachen § 34 BauGB-Satzung, waren nicht veranschlagte Kosten i.H.v. 397,88 € angefallen. Es müssen Mittel überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.	x	
7200	Regenwasser	22.12.2004	7100	510400	1.591,02 EUR	Witterungsbedingt mussten Straßeneinläufe mehrmals gereinigt werden. Dieses war im HH-Ansatz nicht vorgesehen.	x	
		09.03.2004	7100	638000	750,00 EUR	Ein Gespräch mit einem Fachanwalt hat ergeben, dass an der Abwasserbeitragssatzung verschiedene Korrekturen vorgenommen werden sollten, um sie rechtssicher zu haben. Aus Anlass der Neufassung wegen der Fortschreibung der Beitragskalkulation müsste die Satzung in rechtlicher Hinsicht auf den neuesten Stand gebracht werden. Mittel sind nicht veranschlagt.	x	
8100	Personal	21.12.2004	0201	414000	4.250,00 EUR	Aufgrund einer krankheitsbedingten Vertretung (Personalamt) reicht der HH-Ansatz nicht aus.	x	
8300	Bauwesen	24.09.2004	6000	636000	2.320,00 EUR	Dringend benötigtes Update für das EDV-Programm Cosoba (Ausschreibungen). HH-Mittel in entsprechender Höhe waren nicht veranschlagt.	x	
		09.11.2004	6000	636000	432,00 EUR	Das Upgrade d. Programmes "ArCon+2003" (Hochbau-CAD-Software) wurde zwingend notwendig. Mittel dafür waren nicht eingeplant können aber aus "baulicher Unterhaltung" genommen werden.	x	
		02.11.2004	6000	655000	590,00 EUR	Es sind der Gemeinde Rechtsstreitkosten entstanden. Es ging um den Rückbau des Sportplatzes Schillerstraße (Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Fläche). Der Prozess war nicht vorhersehbar und konnte somit im HH 2004 nicht mit eingeplant werden. Der vorgerichtliche Güetermin hat ergeben, dass jede Partei seine Anwaltskosten und je die Hälfte des Streitwertes selbst trägt.	x	
		23.12.2004	6000	655000	2.099,00 EUR	Für einen Rechtsstreit wegen des ehemaligen Pachtgrundstückes "Sportplatz Schillerstraße" werden zusätzliche Mittel für den geschlossenen Vergleich und die Prozessvertretungskosten benötigt.	x	
8400	Planung	21.12.2004	6100	450000	1.500,00 EUR	Erhöhte Umlage an die Versorgungskasse aufgrund einer Satzungsänderung. Für die Berechnung fließen ab 2004 konkrete Versorgungsaufwendungen in die Berechnung der Umlage ein. Die Satzungsänderung war nicht vorhersehbar.	x	
		23.12.2004	6100	630200	3.971,00 EUR	Mittel für die Maßnahme "Inwertsetzung Denkmalplatz" sind im HH 2004 nicht veranschlagt. Die Erstellung der Konzepte (Bestandsaufnahme und Bestandspläne) wurden aber bereits in diesem Jahr durchgeführt.	x	
		21.07.2004	6100	653000	4.000,00 EUR	Durch die Vielzahl von Aufstellungsbeschlüssen für diverse Baugebiete reichen die Mittel für öffentliche Bekanntmachungen nicht aus. Es werden darüberhinaus weitere Mittel für lfd. Verfahren benötigt.	x	
8500	Liegenschaften	30.09.2004	8800	444000	5.113,00 EUR	Die Stelle "Verkauf von Kleingrundstücken" wurde irrtümlich beim Budget 8200 und nicht, wie eigentlich vorgesehen, beim Budget 8500 veranschlagt.	x	
		01.12.2004	8800	500000	582,09 EUR	Die Herrichtung des Geschäftssitzes für die Residenzort GmbH, Kiosk Marktplatz, kann nicht mehr aus allgem. Grundvermögen gezahlt werden, da die HHst. erschöpft ist. Die Mittel bei "Fremdenverkehr" werden nur noch zum Teil benötigt und können somit als Deckung eingesetzt werden.	x	
		08.12.2004	8800	530000	311,69 EUR	Nicht eingeplante Mehrausgaben durch die Erweiterung des Wanderer-Parkplatzes Nethen.	x	

8700	Kommunalmarketing	01.10.2004	0202	636000	2.000,00 EUR	Zum Zeitpunkt der Mittelanmeldung war die Menge an Datenverkehr auf unserem WEB-Server nicht absehbar. Grund für den Mehrbedarf ist die intensive Nutzung von Session Net durch Verwaltung und Ratsmitglieder. Eine SAP-Rechnung der KDO wird niedriger ausfallen als eingeplant. Hierüber kann die Deckung erfolgen.	x	
		25.08.2004	0202	655000	2.700,00 EUR	Es werden Mittel für Vermessungskosten, im Rahmen des Verkaufs von Gewerbegrundstücken, im Gewerbegebiet Schafjückenweg benötigt. Das war in der Planungsphase nicht voraussehbar.	x	
		16.12.2004	7900	717000	2.381,00 EUR	Für die Gründung der "Residenzort Rastede GmbH" ist ein Gesellschaftskapital erforderlich an dem sich die Gemeinde Rastede mit 17.500,- € (=70%) beteiligt. Ausreichende Mittel stehen nicht mehr zur Verfügung.	x	
		08.12.2004	7910	932000	1.000,00 EUR	Die Förderung eines Gewerbebetriebes (Schafjückenweg) war für das HH-Jahr 2004 nicht eingeplant.		x
8800	Organisation	03.11.2004	0200	520000	400,00 EUR	Die Kosten für die Instandsetzung der PC der Ratsmitglieder (bei Virenbefall o.ä.) werden von der Gemeinde übernommen. Dies war nicht im HH-Ansatz eingeplant und kann mit nicht mehr benötigten Mitteln aus "Veranstaltungen" der Frauenbeauftragten bezahlt werden.	x	
		23.12.2004	0200	520000	2.950,00 EUR	Die Neuanschaffung von Flaggen war dringend notwendig. Allerdings wurden dafür bei der Mittelanmeldung 2004 keine Gelder eingelangt.	x	
		21.12.2004	0200	562000	1.000,00 EUR	Besondere Kosten für die Aus- u. Fortbildung bzgl. des neuen Tarifrechts wurden nicht veranschlagt. Im Zeitpunkt der Veranschlagung war nicht bekannt, dass das Tarifrecht so grundlegend geändert werden soll.	x	
		03.11.2004	0200	650100	500,00 EUR	Aufgrund von mehreren unvorhersehbaren Ausgaben, die zwingend notwendig waren (Quittungsblöcke, neue Ausweise für das Meldeamt usw.) reichen die HH-Mittel nicht mehr aus.	x	
		16.08.2004	0200	652300	3.600,00 EUR	Aus wirtschaftlichen Gründen wurde der Vertrag mit DeTeWe über die Telefonanlage vorzeitig gekündigt. Die Vertragsstrafe kann z. T. durch Minderausgaben bei den Telefonkosten gedeckt werden. Die noch fehlenden Mittel können aus der "Unterhaltung der Außenanlagen" verfügbar gemacht werden.	x	
		09.09.2004	0200	653000	500,00 EUR	Es sind mehr Satzungsänderungen erforderlich geworden als eingeplant. Für die damit verbundenen Veröffentlichungen reichen die Mittel nicht mehr aus. Durch eingesparte Mittel bei Stellenanzeigen kann die Deckung aus der HHst. 0201.653000 erfolgen.	x	
		09.09.2004	0200	653000	500,00 EUR	Es sind mehr Satzungsänderungen erforderlich geworden als eingeplant. Für die damit verbundenen Veröffentlichungen reichen die Mittel nicht mehr aus. Durch eingesparte Mittel bei Stellenanzeigen kann die Deckung aus der HHst. 0201.653000 erfolgen.	x	
		23.09.2004	0200	653000	600,00 EUR	Aufgrund von mehreren zwingend notwendigen Satzungsänderungen und deren Veröffentlichungen reicht der HH-Ansatz nicht mehr aus. Eine Deckung kann jedoch aus Veranstaltungsmitteln der Frauenbeauftragten erfolgen, da diese 2004 nicht mehr im vollem Umfang genutzt werden.	x	
		27.12.2004	0200	654000	16,00 EUR	Es wurden mehr Dienstreisen getätigt als veranschlagt (Abrechnung der Fahrtbücher).	x	
		23.11.2004	0200	655000	1.100,00 EUR	Aufgrund von Beratungsgesprächen bei der Treuhand Oldenburg (BgA Wald und Kiga), reichen die HH-Mittel nicht mehr aus.	x	
		17.12.2004	0200	935000	510,00 EUR	Aufgrund von dringenden und nicht eingeplanten Anschaffungen (PC, Telefonanlage, mobile Überwachungskamera) reichen die HH-Mittel nicht mehr aus.	x	
		21.12.2004	0200	940001	1.900,00 EUR	Im Rathaus soll die neue Eingangstür in die Zwangsläufigkeit der Alarmanlage eingebunden werden, ausreichende Mittel stehen nicht mehr zur Verfügung. Deckung durch Minderausgaben bei der Heizungssanierung im DGH Nethen. Die Sanierung der Heizungsregelung konnte durch Weiterverwendung einzelner Komponenten günstiger realisiert werden.	x	

		29.04.2004	0200	950001	4.900,00 EUR	Da noch in 2004 die Maßnahme "Neuanlegung Grünanlage Rathaus" verwirklicht werden soll und dafür in der Planungsphase keine Mittel veranschlagt wurden, ist eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich.			x
--	--	------------	------	--------	--------------	--	--	--	----------

218.034,12 EUR

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/095

freigegeben am 02.05.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 21.04.2005

Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2005

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	07.06.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat ermächtigt den Bürgermeister für das Jahr 2005, den Darlehensbedarf (Kreditmarktmittel und Kreisschulbaukasse) im Rahmen der Haushaltssatzung wie folgt mit Abschluss von Darlehensverträgen zu realisieren:

1. Kreditmarktdarlehen

Zinsfestzeit: Die Zinsbindung des neu aufzunehmenden Darlehens sollte so gewählt werden, dass sie nicht mit der Zinsbindung von bereits aufgenommenen Darlehen zusammenfällt.

Tilgungssatz: bei Neuaufnahmen **2 %**

Zinssatz: Das Darlehen wird bei dem Kreditinstitut mit dem günstigstem Konditionen (Zinssatz) aufgenommen.

2. Darlehen aus der Kreisschulbaukasse

Die Darlehen aus der Kreisschulbaukasse sind zinslos und mit jährlich 5 % zu tilgen.

Der Rat ist jeweils in seiner nächsten Ratssitzung über dem Abschluss eines evtl. Darlehensvertrages zu unterrichten.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 40 Abs.1 Ziffer 13 der NGO beschließt der Rat über die Aufnahme von Krediten. In Zeiten stark schwankender Zinssätze und häufig nur kurzfristig gültiger Kreditangebote besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, auf günstige Angebote des Kreditmarktes schnell zu reagieren. Um den Kommunen ein marktgerechtes Verhalten zu ermöglichen, wurde es mit dem Runderlass des Nds. Innenministerium vom 08.11.1993 für zulässig befunden, wenn der Bürgermeister vom Rat ermächtigt wird, Darlehensverträge abzuschließen, wenn zuvor der Rat die Kreditaufnahme beschlossen hat und diese mindestens durch folgende Merkmale hinreichend konkretisiert worden ist:

- a) Gesamtbetrag entsprechend dem geschätzten Bedarf für einen Zeitraum, der im Regelfall vier Monate nicht überschreiten sollte,
- b) Höchstzinssatz,
- c) Maximale Laufzeit.

Der Rat muss sich vorbehalten, in der nächsten Sitzung über den Abschluss des Darlehensvertrages unterrichtet zu werden. In Ausführung dieses Beschlusses ist unter Beachtung der Vorgaben des Rates entsprechend dem jeweiligen Kreditbedarf zu den jeweils günstigsten Konditionen der Darlehensvertrag gem. § 83 Abs. 3 der Nds. Gemeindeordnung abzuschließen.

Die Praxis hat gezeigt, dass eine Kreditermächtigung für einen Zeitraum von vier Monaten nicht ausreichend ist, da der Rat nicht mindestens in diesen Abständen zu einer Sitzung einberufen wird. Aus diesem Grund sollte die Kreditermächtigung für das gesamte folgende Haushaltsjahr ausgesprochen werden.

Es wird aus den v.g. Gründen vorgeschlagen, den Bürgermeister für das Jahr 2005 zu ermächtigen, den Darlehensbedarf (Kreditmarktmittel und Kreisschulbaukasse) im Rahmen der Haushaltssatzung wie folgt mit Abschluss von Darlehensverträgen zu realisieren:

3. Kreditmarktdarlehen

Zinsfestzeit: Die Zinsbindung des neu aufzunehmenden Darlehens sollte so gewählt werden, dass sie nicht mit der Zinsbindung von bereits aufgenommenen Darlehen zusammenfällt.

Tilgungssatz: bei Neuaufnahmen **2 %**

Zinssatz: Das Darlehen wird bei dem Kreditinstitut mit dem günstigsten Konditionen (Zinssatz) aufgenommen.

4. Darlehen aus der Kreisschulbaukasse

Die Darlehen aus der Kreisschulbaukasse sind zinslos und mit jährlich 5 % zu tilgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

keine

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2005/147

freigegeben am 15.06.2005

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 15.06.2005

Schließung der Postfiliale Hahn

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	05.07.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	05.07.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 01.03.2005 (vgl. Vorlage 2005/027) wurde der Entschluss gefasst, sich nachhaltig für den Erhalt der Postfiliale in Hahn einzusetzen. Diese soll bekanntlich zum 31.07.2005 geschlossen werden.

Die Forderung der Gemeinde zum Erhalt der Postfiliale wurde weiteren maßgeblichen Einflussnehmern zugeleitet, insbesondere den Damen und Herren Bundes- und Landtagsabgeordneten, dem Nds. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr sowie der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation.

Im Hinblick auf Presseveröffentlichungen in Bezug auf andere Postfilialen wurde darüber hinaus der Deutschen Post AG deutlich gemacht, dass der "Kernwohnbereich" Hahn-Lehmden unter Hinzunahme ausgewählter Teilbereiche der Bauerschaften Nethen und Bekhausen insgesamt 2.257 Einwohner zählt und insofern auch von der Post-Universaldienstleistungsverordnung mit erfasst würde. Quasi zeitgleich hat der Nds. Städte- und Gemeindebund im April des Jahres Aktien erworben und konnte nach aktienrechtlichen Bestimmungen an der Hauptversammlung der Deutschen Post AG am 18.05.2005 teilnehmen. Dieser Teilnahme vorausgegangen war ein besonderer Antrag des Städte- und Gemeindebundes mit dem Ziel, einen Teil des Gewinns der Post für den Ausbau bzw. den Erhalt der Postagenturen zur Verfügung zu stellen.

Am 23.04.2005 erhielt die Gemeinde Rastede dann die Mitteilung von der Deutschen Post AG, dass letztlich wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend gewesen sein sollen, die die Schließung der Postfiliale Hahn begründen. Das Schreiben der Deutschen Post AG ist dieser

Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit Bezug genommen. Die angeführten wirtschaftlichen Gründe sind von hier aus selbstverständlich nicht nachprüfbar. Allerdings erweckt das Schreiben den Eindruck, als ob es sich eher um ein standardisiertes Schreiben handelt und darüber hinaus - wie auch schon in anderen Gemeinden beobachtet - die Post-Universaldienstleistungsverordnung seitens der Post so interpretiert wird, dass eine Filiale in einem Gebiet vorgehalten werden muss, also hier der Filialbetrieb in der Bahnhofstraße.

Formalrechtlich ist damit die Einwirkungsmöglichkeit auf die Deutsche Post AG seitens der Gemeinde Rastede abgeschlossen.

Am 01.06.2005 hat der Nds. Städte- und Gemeindebund allerdings darauf hingewiesen, dass offensichtlich rechtliche Verfahrensvorschriften in der Hauptversammlung am 18.05.2005 verletzt wurden. Der Städte- und Gemeindebund hat die Möglichkeit aufgezeigt, gegen diese Verletzung zu klagen, um vorrangig eine Wiederholung der Hauptversammlung zu erzwingen.

Tatsächlich jedoch ist damit beabsichtigt, die Post im Hinblick auf eine Wiederholung der Hauptversammlung und die damit verbundenen Kosten sowie den Prestigeverlust dazu zu bewegen, im Gegenzug zum Verzicht auf die Klage dem Erhalt der Postagenturen zuzustimmen.

Über die Beteiligungsmöglichkeit an dieser Klage wurde im Verwaltungsausschuss berichtet; dort hat man sich jedoch im Rahmen einer ersten Einschätzung gegen die Beteiligungsmöglichkeit an der Klage ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Schreiben der Deutschen Post AG.

Zentrale
Regulierungsmanagement Konzern

Deutsche Post  World Net

MAIL EXPRESS LOGISTICS FINANCE

Deutsche Post AG - Zentrale - Regulierungsmanagement Konzern - 53250 Bonn

Herrn Bürgermeister
Dieter Decker
Gemeinde Rastede
Sophienstr. 27
26180 Rastede



Ihr Zeichen
Unser Zeichen 051-6
Telefon (02 28) 1 82-35 26
e-mail a.edenhofer@deutschepost.de
Datum 22.04.2005
Betrifft Filialschließung in Rastede-Hahn

Sehr geehrter Herr Decker,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.02.2005 zur Schließung der Partner-Filiale in Rastede-Hahn.

In unserem Zwischenbescheid hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass wir jeden Standort, an dem die Schließung einer Filiale beabsichtigt ist, nochmals überprüfen würden. Die Überprüfung für den Filialstandort Rastede-Hahn hat ergeben, dass sowohl die Vorgaben der Post-Universaldienstleistungsverordnung als auch unserer freiwilligen Selbstverpflichtung vom April 2004 eingehalten werden. Darüber hinaus konnten wir hier keine örtlichen Besonderheiten feststellen, die eine Korrektur unserer Entscheidung rechtfertigen würden. Wir werden daher an der angekündigten Schließung festhalten.

Natürlich können wir nachvollziehen, dass Sie als Bürgermeister unsere Schließungsabsicht nicht gutheißen und dass der Wegfall der Postfiliale in Rastede-Hahn als Verlust für die Gemeinde angesehen wird. Wir möchten Sie dennoch um Ihr Verständnis für die aus unserer Sicht notwendige Maßnahme bitten.

Die Deutsche Post ist der flächendeckenden Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Postdienstleistungen in besonderer Weise verpflichtet. Insoweit besteht kein Zweifel daran, dass sie den Vorgaben des Postgesetzes, der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) und ihrer Selbstverpflichtung zum Universaldienst ohne Abstriche nachkommt. Hierzu gehört u.a. die Verpflichtung, bundesweit mindestens 12.000 Filialen zu betreiben, wobei die Verteilung dieser Filialen anhand von Einwohnerzahlen und Flächenkriterien detailliert geregelt ist.

Hausadresse
Charles-de-Gaulle-Str. 20
53113 Bonn

Besucheradresse
Platz der Deutschen Post
Bonn

Telefon (02 28) 1 82-0
Telefax (02 28) 1 82-70 99

www.deutschepost.de

Konfoverbindung
Deutsche Post AG
Shared Service Center
Accounting Köln
Postbank Köln
Konto-Nr. 16 503
BLZ 370 100 50

Vorstand
Dr. Klaus Zumwinkel, Vorsitzender
Dr. Frank Appel
Dr. Edgar Ernst
Dr. Peter Kruse
John Mullen
Dr. Hans-Dieter Petras
Walter Scheurle
Prof. Dr. Wulf von Schimoneimann

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Josef Hattig
Sitz Bonn
Registergericht Bonn
HRB 6792
USt-IdNr. DE 1698 38187

Der Vorwurf, die Deutsche Post ziehe sich aus ihrer Verantwortung für den ländlichen Raum zurück, ist daher nicht berechtigt.

Auf der anderen Seite ist die Deutsche Post jedoch auch gehalten, sich auf den gesetzlich vorgesehenen Wegfall der Exklusivlizenz Ende 2007 und den anschließend eintretenden umfassenden Wettbewerb in Deutschland vorzubereiten. Hierzu gehört als wichtiges Ziel auch, die postalische Infrastruktur unter Beachtung der Universaldienstvorgaben möglichst effizient zu gestalten. Die jüngsten Vorstöße der Länder Hessen und Niedersachsen, die sogar auf eine vorzeitige Marktöffnung gerichtet sind, unterstreichen einmal mehr die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Wettbewerbsvorbereitung.

Vor diesem Hintergrund haben wir bereits im letzten Jahr wiederholt unsere Absicht bekräftigt, die Anzahl unserer Filialen von derzeit rund 13.000 auf 12.000 zu verringern. In diesem Zusammenhang ist die Schließung der Filiale in Rastede-Hahn zu sehen. Mit Blick auf die im Januar angekündigten Filialschließungen wird oftmals der Vorwurf erhoben, die Deutsche Post würde gut frequentierte und damit lukrative Partner-Filialen schließen. Hierzu möchten wir bemerken, dass fast alle der zu schließenden Filialen nur eine wöchentliche Kundenbedienzeit von weniger als sechs Stunden aufweisen. Auch die von Ihnen angesprochene Filiale weist keine wirtschaftlich tragfähige Kundennachfrage auf.

Nicht unerwähnt lassen möchten wir auch die Tatsache, dass die Deutsche Post durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post dazu verpflichtet ist, auch im Bereich des Post-Universaldienstes einen jährlichen Produktivitätsfortschritt in Höhe von 1,8 Prozent zu erzielen. Dieser Verpflichtung können wir nur durch Effizienzsteigerungen nachkommen, wozu auch die Neustrukturierung des Filialnetzes zählt.

Die postalische Versorgung in Rastede-Hahn wird künftig durch den Mobilen Post-Service erfolgen. Der Mobile Post-Service ist ein Service der Deutschen Post, der nach den Bestimmungen der PUDLV zur Versorgung von Orten ohne Postfiliale dient und eine bundesweit erfolgreiche Einrichtung ist. Die Kunden können hier mittels einer in den Briefkasten eingeworfenen Postkarte (siehe Anlage), nach mündlicher Absprache oder durch das Anbringen eines Hinweiszettels an dem Hausbriefkasten den Zusteller auffordern, beim nächsten Zustellgang vorzusprechen. Der Zusteller bringt dann nicht nur die Briefe und Pakete, sondern er nimmt die Post der Kunden, die versendet werden soll, auch wieder mit. Ebenso können beim Zusteller selbstverständlich Briefmarken erworben werden.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf unsere Internetseite www.briefmarkenverkaufsstelle.de aufmerksam machen. Hier haben interessierte Geschäftsleute die Möglichkeit, sich zwecks Einrichtung einer Briefmarken-Verkaufsstelle in ihrem Ladenlokal einzutragen und registrieren zu lassen. Wir würden uns freuen, wenn sich in Rastede-Hahn ein oder mehrere Einzelhändler finden würden, die Briefmarken in ihrem Geschäft verkaufen möchten.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser regionaler Politikbeauftragter, Herr Stephan Siekmann, unter der Telefonnummer 05 11/3 69 32 24 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa

Walter Maschke

i.A.

Alexander Edenhofer

Anlage